

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 51. Sitzung des
Ausschusses für Kultur und Medien
am 11. März 2024

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)103

5. März 2024

Stellungnahme Rüdiger Mahlo

zu der öffentlichen Anhörung am 11. März 2024 zum Thema
„Restitution von NS-Raubkunst“



Office for Germany

Jägerstraße 51
10117 Berlin
Tel. +49 30 346 55 66 85
Fax +49 30 863 22 04 50
www.claimscon.de

Berlin, 04.03.2024

Restitution von NS-Kunstraub
Öffentliche Anhörung am 11. März 2024

Über 25 Jahre nach Vereinbarung der „Washingtoner Prinzipien“ ist deutlich, dass die Umsetzung des Vorsatzes „faire und gerechte Lösungen“ für die Restitution von NS-Raubkunst in Form einer unverbindlichen Selbstverpflichtung nicht zu zufriedenstellenden Lösungen führt. Neben den staatlichen Museen betrifft dies besonders auch den Bereich von NS-Raubkunst in Privatbesitz.

So finden sich allein in der Lost Art Datenbank ca. 70.000 Fund- und Suchmeldungen, der beratenden Kommission wurden bis heute jedoch lediglich 24 Fälle zur Prüfung und Empfehlung vorgelegt. Insbesondere aber nicht nur im Bereich des Privatbesitzes von Raubkunst greifen die rechtlich nicht durchsetzbaren Vereinbarungen nicht.

A. Probleme und Defizite

Als Reaktion auf die schlechte Bilanz hat die Regierungskoalition am 7. Dezember 2021 im Koalitionsvertrag vereinbart, sich weiterhin für die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut an die Eigentümer im Sinne des Washingtoner Abkommens einzusetzen (S.125). Danach verpflichtete sich die Koalition, die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt geraubten Kunstwerken zu verbessern durch

- Normierung eines Auskunftsanspruchs
- Ausschluss der Verjährung des Herausgabeanspruchs
- Anstreben eines zentralen Gerichtsstands
- Stärkung der Beratenden Kommission.

Die bisherige Restitutionspraxis von NS-Raubkunst und die immer wieder aufflammenden, oft von problematischen Untertönen begleiteten Diskussionen in Deutschland erzeugen ein unerwünschtes Bild von Deutschland-Bild und zeigen, dass die Empfehlungen der Kommission, wie auch das Verfahren insgesamt zusammen mit der notwendigen Provenienzrecherche und der erforderlichen Transparenz und Durchsetzbarkeit auf eine stabile Basis gestellt werden müssen. Ergebnis, nach nunmehr über 25 jährigen Erfahrung mit Lösungsversuchen auf freiwilliger Basis ist, dass das vereinbarte Ziel der Washingtoner Prinzipien zur Findung und Durchsetzung von fairen und gerechten Lösungen nur mit einer rechtlich verbindlichen und durchsetzbaren bundesweiten Regelung erreicht werden kann.

Die sich derzeit in Erarbeitung befindlichen Änderungen in bestehenden Zivilgesetzen sind dafür nicht ausreichend. Fast 80 Jahre nach Ende der NS-Schreckensherrschaft müssen die vereinbarten Washingtoner Prinzipien, als letzter noch ungelöster Bereich der NS-Restitution und Entschädigung in Deutschland endlich verbindlich umgesetzt werden, um eine Befriedung zu erreichen. Dies kann zufriedenstellend nur in Form eines Bundesgesetzes erfolgen.

B. Restitutionsgesetz

Geltungsbereich eines NS-Raubkunstgesetzes muss die Restitution von NS-Raubkunst im Besitz von öffentlichen Institutionen, privaten Institutionen (Galerien, Auktionshäuser etc.) und Privatpersonen sein.

Die Tatsache, dass Objekte erst Jahrzehnte nach dem Ende der NS-Zeit gefunden werden, darf nicht zu Lasten der Opfer gehen.

So müssen rechtliche Lösungen für Probleme wie Verjährung, gutgläubiger Erwerb / Ersitzung, Beweislast, Rechtsnachfolge aber auch Entschädigung und Verfahren mit Gerichtsstand, normiert werden. Dies kann zufriedenstellend und rechtssicher, für alle Beteiligten, nur in Form eines „NS-Raubkunst Restitutionsgesetzes“ erfolgreich sein. Vorlage können hier die früheren Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze sein, wie zuletzt z.B. des Vermögensgesetz für NS-Restitution auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Nur im Rahmen eines solchen „lex specialis“ können Anspruchsgrundlagen der Opfer und deren Durchsetzung aber auch das Verfahren mit Zuständigkeiten, Rechtsmitteln und -wegen und Vollstreckung mit der erforderlichen Rechtssicherheit für alle Parteien umfassend und abschließend festgelegt werden.

Eine solche Regelung von Inhalten wie auch Verfahren ist in den bestehenden Gesetzen nicht möglich. Auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit von ergänzenden Gesetzesregelungen in bestehenden Gesetzen kann nicht eindeutig beantwortet werden. Demgegenüber kann aus den Erfahrungen mit den früheren „Wiedergutmachungsgesetzen“ aufgrund der Spezialzuständigkeit eines NS-Raubkunstrestitutionsgesetz von dessen Verfassungsmäßigkeit ausgegangen werden.

Neben den zu regelnden formalen Anspruchs- und Umsetzungsgrundlagen könnten und sollten auch die Stärkung der Beratenden Kommission und die Frage der Provenienzrecherche, die Grundvoraussetzungen für alle Entscheidungen ist, gesetzlich normiert werden.

1. Stärkung und Umstrukturierung der Beratenden Kommission

Die Beratende Kommission muss derzeit von „beiden Seiten“ angerufen werden und gibt lediglich Empfehlungen, die nicht rechtlich durchsetzbar/vollstreckbar sind.

Im Geiste der Washingtoner Prinzipien aber auch dem Geist der deutschen „Wiedergutmachung“ und auch im Interesse der Rechtssicherheit aller Beteiligten ist es unverzichtbar, dass ein Anspruch gesetzlich normiert wird, dass die Kommission einseitig angerufen werden kann.

Insgesamt müsste sie, im Rahmen eines normierten Restitutionsverfahrens von NS-Raubkunst, gesetzlich in einem NS-Raubkunstrestitutionsgesetz verankert, in eine unabhängige Kommission (Schiedsstelle) des Bundes mit eigener Verwaltung und rechtsverbindlicher Entscheidungsbefugnis umgewandelt werden.

Ihre Mitglieder sollten zu gleichen Teilen von der Bundesregierung oder beauftragten Institutionen und von NS-Opferverbänden entsandt werden.

2. Provenienzforschung

Aktuell sind ProvenienzforscherInnen meist – größtenteils befristet – bei den Institutionen angestellt, die Besitzer der Verdachtsobjekte sind. Aufgrund der dadurch bestehenden Abhängigkeit und häufig auch entstehenden Identifizierung zu der Institution als Arbeitgeber ist die Möglichkeit der – zwingend notwendigen – unabhängigen Recherche durch die ForscherInnen als ArbeitnehmerInnen zumindest äußerst fraglich.

Zur Unterbindung solcher möglichen Interessenskonflikte sollte die Unabhängigkeit der Provenienzforschung in Form einer unabhängigen, selbständigen Institution (z.B. KdöR oder Stiftung) sichergestellt werden, die ebenfalls in einem NS-Raubkunstgesetz zu verankern wäre.

Rechercheure würden von dieser Institution als externe und unabhängige ProvenienzforscherInnen beauftragt, so dass sie vor Ort unabhängige, interessenfreie Provenienzforschung betreiben können. Die Ergebnisse der unabhängigen Provenienzforschung würden von der beauftragenden Institution an die derzeitigen Besitzer der zu untersuchenden Objekte übermittelt. Dies wären, abhängig von den Ergebnissen der Recherche, wiederum im Rahmen eines NS-Raubkunstrestitutionsgesetzes zu verpflichten, unverzüglich und proaktiv auf die rechtmäßigen Eigentümer oder deren Erben zugehen und versuchen, faire und gerechte Lösungen zu einzuleiten.

3. Verpflichtende Herkunftskennzeichnung und Auskunftsanspruch

Abschließend ist noch auf ein Labeling der Provenienzen aller öffentlich ausgestelltter Kunst- und Kulturgüter, die nach 1933 – und vor 1945 entstanden sind - erworben wurden, einzugehen.

Gerade in Deutschland wäre es wichtig, ein solches Labeling gesetzlich verpflichtend zu regeln. Nur dieser breite Ansatz wird den komplizierten und intransparenten Wegen gerecht, die weitläufige Transfers, häufige Besitzerwechsel und Verschleierung der Provenienz bis heute verursacht haben. Gleiches sollte auch für den Kunsthandel durch Galerien und Auktionshäuser gelten. Sowohl staatliche Einrichtungen als auch der private Sektor sollten verpflichtet sein, alle durchgeführten Restitutionsen zu veröffentlichen.



Ruediger Mahlo

Claims Conference

Repräsentant in Europa

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)104

5. März 2024

Stellungnahme Prof. Dr. Hermann Parzinger

zu der öffentlichen Anhörung am 11. März 2024 zum Thema
„Restitution von NS-Raubkunst“

Prof. Dr. Hermann Parzinger

Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 11. März 2024 - „Restitution von NS-Raubkunst“

Ein großer Teil der Restitutionsen von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, die heute in Deutschland stattfinden, passieren geräuschlos im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und den Kultureinrichtungen. Allein die Stiftung Preußischer Kulturbesitz hat über 350 Kunstwerke und rund 2000 Bücher, anderes Bibliotheksgut und Einzelakten an Berechtigte restituiert. Diese Zahlen werden allerdings selten in der Öffentlichkeit rezipiert. Der Fokus liegt vielmehr auf den Fällen, die die Beratende Kommission zu entscheiden hat. Dabei handelt es sich aber gerade um Ausnahmefälle, in denen zwischen den Berechtigten und den aktuellen Eigentümern keine faire und gerechte Lösung gefunden werden konnte. Sie bilden nicht in Ansätzen das Restitutionsgeschehen in Deutschland ab.

Sollte es also zu einem Restitutionsgesetz kommen, müsste man dieses sehr sorgfältig durchdenken, um **nicht die Möglichkeit einer unbürokratischen, niederschweligen Vereinbarung** unmittelbar zwischen den Berechtigten und den jetzigen Eigentümern insbesondere aus dem Bereich der öffentlichen Kultureinrichtungen zu **behindern** und damit die Verfahren eher schwerfälliger und unflexibler zu gestalten, als dies heute der Fall ist. Aus unserer Sicht sollte es daher nicht in jedem Falle notwendig sein, eine „neutrale“ Stelle einzuschalten. In einem ersten Schritt sollte immer die Möglichkeit eröffnet bleiben, auf der Ebene Berechtigter – aktueller Eigentümer eine Lösung zu finden, bevor weitere Stellen in des Geschehen eingeschaltet werden. Besonders augenfällig ist dies bei den Fällen, in denen öffentliche Kultureinrichtungen selbst Objekte identifizieren und proaktiv auf die Berechtigten zugehen. Die Notwendigkeit, hier eine weitere Stelle einbinden zu müssen, würde die Verfahren deutlich erschweren. Darüber hinaus würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Restitutionsentscheidungen die Frage aufwerfen, ob sich öffentliche Kultureinrichtungen weiterhin zu freiwilligen Restitutionsen entscheiden können oder ob eine Anwendung der gesetzlichen Regelung zwingend geboten ist. Die dahinterstehenden schwierigen Rechtsfragen sollte ein Restitutionsgesetz adressieren, um allen Beteiligten Handlungssicherheit zu geben und die in den vergangenen 25 Jahren etablierte Restitutionspraxis öffentlicher Kultureinrichtungen nicht ungewollt zu beschränken.

Auch wenn die Entscheidung über eine Rückgabe weiterhin zunächst auf der Ebene der Einrichtung getroffen werden sollte, **könnte eine gesetzliche Regelung eine einheitlichere Entscheidungspraxis schaffen und Entscheidungen erleichtern**. Wir beobachten gerade bei kleineren Kultureinrichtungen – als große Einrichtung mit viel Erfahrung im Bereich der Restitution werden wir öfter um Rat gefragt – eine Unsicherheit in der Bewertung von Einzelfällen. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn ein Restitutionsgesetz zukünftig eine klare Orientierung bietet und zum Beispiel dezidierte Kriterien formuliert, wann von einem NS-verfolgungsbedingten Verlust auszugehen ist. Eine **kleine Lösung**, bei der nur Änderungen an Einzelregelungen wie den Verjährungsvorschriften vorgenommen werden, **halten wir nicht für zielführend**. Hier würden Erwartungen geweckt, die in der Praxis sicher nicht erfüllt werden können. Zum einen blieben die Entscheidungskriterien weiterhin unklar. Zum anderen erscheint es keineswegs sicher, dass der damit eröffnete Rechtsweg zu befriedigenderen Lösungen führt als es heute der Fall ist. Für die Gerichte wäre bei einer kleinen Lösung ebenfalls unklar, anhand welcher Kriterien die Sachverhalte zu bewerten sind. Zudem könnten Verfahrenslaufzeiten und ein weniger flexibler Verfahrensablauf sogar dazu führen, dass sich Restitutionsen verzögern und pragmatische Lösungen deutlich erschwert würden.

Wenn es ein Gesetz geben sollte, wäre eine wichtige **Richtungsentscheidung**, ob es sich um eine **verwaltungsrechtliche Norm** handeln soll – so ähnlich, wie das in Österreich der Fall ist – oder um eine **zivilrechtliche Norm**. Diese Entscheidung hätte nachhaltige Auswirkungen auf die Frage, welche Rolle die verschiedenen Beteiligten im folgenden Verfahren haben. **In jedem Falle ist es aus unserer Sicht essentiell, dass die Berechtigten selbst im Verfahren aktiv beteiligt sind und Anträge oder Ansprüche stellen und das Verfahren vorantreiben können.**

Viele der aktuellen Vorschläge zielen darauf ab, einen verbesserten Zugang zum **Zivilrechtsweg** zu schaffen. In diese Richtung gehen z.B. die Vorschläge, die Verjährungsfristen auszusetzen und die Beweislast bei der Prüfung der Ersitzung umzukehren. Ähnlich soll wohl der Vorschlag eines einheitlichen Gerichtsstandes wirken. Sollte eine zivilrechtliche Lösung gewählt werden, würde es aus unserer Sicht allerdings nicht genügen, nur einzelne Regelungen des Zivilrechts für Fälle des NS-verfolgungsbedingten Entzugs auszusetzen. Vielmehr müssten Änderungen sorgfältig erwogen werden, um die Verschlechterung der Position der Berechtigten zu vermeiden. So sollte es nach unserer Auffassung nicht zu einer alleinigen Konzentration auf die zivilrechtliche Bewertung der Eigentumslage vor allem in der Zeit nach der Herrschaft des Nationalsozialismus kommen. Die heutige Restitutionspraxis öffentlicher Kultureinrichtungen beschränkt sich jedenfalls nicht darauf, einen wirksamen Eigentumserwerb nachzuweisen. Im Gegenteil erfolgt die Bewertung unabhängig von möglichen Veränderungen der Eigentumslage anhand einer Beurteilung der Geschehnisse zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945. Eine Verschiebung der Prüfung allein auf zivilrechtliche Fragen könnte daher sogar zu einer Beschneidung von Ansprüchen führen.

- Alleine eine **Aussetzung der Verjährung** wäre zum Beispiel kaum wirkungsvoll. Die Verjährungseinrede wird von den öffentlichen Einrichtungen ohnehin nicht erhoben, hätte in diesem Bereich also keine Wirkung. Die Änderung würde insbesondere private Eigentümer betreffen. Die meisten dieser Privaten werden die Werke aber nicht seit der NS-Zeit im Besitz gehabt haben. Damit würde es weiterhin große Beweisschwierigkeiten geben. Die Ansprüche würden zudem oft ins Leere laufen, denn man muss davon ausgehen, dass bei sehr vielen Werken seit 1945 Auktionsverkäufe oder gutgläubige Erwerbungen gegeben haben.
- Soweit vorgeschlagen wird, den Beweisschwierigkeiten zu begegnen, indem die **Beweislast für die Ersitzung den heutigen Eigentümern/Besitzern** auferlegt wird, sehen wir das sehr kritisch. Aufgrund der verstrichenen Zeit werden die Provenienzen in der Nachkriegszeit oft schwer vollständig aufzuklären sein, so dass dieser Beweis oft misslingen wird. Damit wird der Fokus außerdem auf einen Teil der Provenienz gelegt, der mit der NS-Herrschaft nichts zu tun hat. Das halten wir für sehr problematisch, weil sich in verschiedene Richtungen unbefriedigende Ergebnisse einstellen könnten. So könnte es bei Fällen, wo der verfolgungsbedingte Entzug nicht klar ist, dennoch zu Rückgaben kommen, weil der jetzige Eigentümer die Ersitzungen seiner Rechtsvorgänger nicht beweisen kann. Das würde vor allem Private treffen, bei denen man nicht davon ausgehen kann, dass sie über eine lückenlose Dokumentation verfügen. Andererseits könnte ein Rückgabeanspruch selbst in Fällen von eindeutigen verfolgungsbedingten Verlusten daran scheitern, dass sich der jetzige Eigentümer überhaupt nicht auf eine Ersitzung beruft, sondern einen anderen Weg der Eigentumserwerbung nachweist. Insoweit ist nicht nur zu beachten, dass Kunstwerke regelmäßig nach dem Ende der NS-Zeit auf öffentlichen Auktionen versteigert wurden (vgl. § 935 Abs. 2 BGB). In vielen Fällen kann es sogar zu einem gutgläubigen Erwerb nach § 932 BGB gekommen sein, denn nicht alle NS-verfolgungsbedingten Verluste unterfallen dem Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs von abhanden gekommenen Sachen gem. § 935 Abs. 1 BGB. In der NS-Zeit verloren die Verfolgten ihre Kunstwerke nicht nur durch Beschlagnahme, Diebstahl oder das Zurücklassen auf der Flucht. Sie wurden im Zusammenhang mit der Verfolgung regelmäßig auch rechtsgeschäftlich veräußert, z.B. zur Deckung des Lebensunterhalts wegen des Wegfalls beruflicher Einnahmen

oder zur Finanzierung einer Flucht. In diesen Fällen steht nicht ohne Weiteres fest, dass die Kunstwerke i.S.v. § 935 Abs. 1 BGB abhandengekommen sind. Ein gutgläubiger Erwerb nach der NS-Zeit scheidet hier somit nicht in jedem Fall aus. Gleichwohl sind das Konstellationen, in denen öffentliche Kultureinrichtungen heute regelmäßig zugunsten einer Restitution entscheiden. Dabei wirkt sich aus, dass bereits jetzt mit einer **Beweislastumkehr** gearbeitet wird, die aber gerade auf den Entzug fokussiert ist: Nach der Handreichung gibt es eine **widerlegbare Vermutung dafür, dass die Veräußerung verfolgungsbedingt** war. Das halten wir für **sachgemäß**, da es um diesen historischen Vorgang gehen sollte. Gegebenenfalls wäre eine solche Vermutung dann im Zivilrecht vorzusehen.

- Ein **einheitlicher Gerichtsstand** und die Einrichtung entsprechender Fachkammern könnte sinnvoll sein, damit jeweils Richter befasst werden, die mit der Materie vertraut sind.
- Ob solche – rückwirkenden, entschädigungslosen – **Eingriffe in etablierte eigentumsrechtliche Positionen von Privaten** überhaupt verfassungsrechtlich darstellbar sind, **halten wir für fraglich**, auch wenn **eigentlich sehr wünschenswert** wäre, dass es auch eine Lösung für Objekte in privater Hand gäbe, denn vermutlich ist ein wesentlicher Teil der geraubten Kulturgüter nicht im öffentlichen Besitz. Wird eine Lösung über den Zivilrechtsweg gewählt, müsste diese aber wohl für Private und Staatliche Einrichtungen gleichermaßen gelten.

Eine **verwaltungsrechtliche** Regelung würde sich anbieten, wenn zunächst nur eine gesetzliche Regelung der Rückgaben aus staatlichen Einrichtungen angestrebt wird.

- Hier würden Fragen der **Verjährung** und der **Ersitzung** eine untergeordnete Rolle spielen, da die öffentlichen Einrichtungen nicht über verfassungsrechtlich verbürgte Eigentumsrechte verfügen.
- Auch in diesem Fall würden wir dringend davon abraten, eine zwingende zentrale Antragstellung vorzusehen und empfehlen in einem ersten Schritt eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten möglich zu machen. Zu entscheiden wäre in diesem Fall, ob bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Anspruchs dann ein förmlicher Bescheid in Form eines Verwaltungsakts zu ergehen hat, der mit verwaltungsrechtlichen Rechtsmitteln angegriffen werden kann.
- Auch bei einer verwaltungsrechtlichen Lösung erschiene ein **einheitlicher Gerichtsstand** und die Einrichtung entsprechender Fachkammern zielführend.

Auch bei einer **Reform der Beratenden Kommission** muss die Zielsetzung sein, zu einer Verbesserung für die Berechtigten zu kommen, nicht aber die bereits etablierte Restitutionspraxis zu beeinträchtigen. Unabdingbar erscheint, das habe ich seit Jahren formuliert, die **einseitige Anrufbarkeit**. Dies sollte eine Selbstverständlichkeit sein und auch dazu führen, dass heutige Eigentümer schneller zu einer Entscheidung darüber kommen, ob ein NS-verfolgungsbedingter Entzug vorliegt. Die Beratende Kommission sollte aber eine Instanz bleiben, die angerufen werden kann, wenn sich die Parteien nicht selbstständig einigen. Keinesfalls sollten alle Restitutionsfälle von der Kommission entschieden werden. Dies kann nur zu einer Bürokratisierung vieler der Fälle führen, die jetzt unkompliziert und einvernehmlich gelöst werden. Voraussetzung der Befassung der Kommission sollte sein, dass **mindestens eine Partei** dies wünscht. Manchmal dauern die Gespräche über eine faire und gerechte Lösung zwar lange. Solange beide Partner aber damit einverstanden sind, sollten die Fälle auf dieser Ebene bleiben, denn dieser Austausch kann auch bereichernd sein.

Sinnvoll erscheint es, die **Kommission mit besseren Ressourcen** auszustatten. Zunächst muss sie in der Lage sein, ein höheres Aufkommen von Fällen bei einer einseitigen Anrufbarkeit auch zu bewältigen, sonst ist nichts gewonnen. Zudem sollte sie in Verfahren eigene Provenienzforschungen

in Auftrag geben können, wenn die von den Beteiligten vorgelegten Forschungsergebnisse nicht überzeugen. Eine vollständige Bündelung der Provenienzrecherche bei der Kommission halten wir allerdings nicht für sinnvoll. Die deutschen Kultureinrichtungen sind völlig anders strukturiert, als die Kultureinrichtungen in Österreich. Die dezentrale Organisation der Provenienzforschung in Deutschland bedeutet, dass diese die sehr diversen Gegebenheiten einzelner Einrichtungen berücksichtigen kann. Es sollte aus unserer Sicht unbedingt vermieden werden, eine weitere Behörde zu schaffen, die wiederum Verwaltungsnotwendigkeiten mit sich bringt. Die entsprechenden Mittel sollten lieber in eine Stärkung der Forschungsinfrastruktur und der Ausstattung der Provenienzforschung investiert werden.

Bei der Frage einer zentralen **Clearingstelle** muss ebenfalls **vermieden werden, weitere ressourcenintensive Strukturen** aufzubauen, die nur wenig Verbesserung bewirken. Es muss daher sorgfältig erwogen werden, was eine solche Stelle in Anbetracht der bestehenden Strukturen leisten kann. Andererseits erscheint eine **gewisse Bündelung durchaus im Sinne der Berechtigten**. In einigen Fällen hat die SPK in den vergangenen Jahren die Aufgabe übernommen, die gebündelte Restitution von Objekten aus mehreren Häusern zu koordinieren. Es handelte sich um Fälle, in denen Objekte aus einem Entzugskontext heute von mehreren Einrichtungen verwaltet werden. Die Erfahrung ist, dass die **unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen** in den Einrichtungen hier großen Aufwand verursachen. Dies würde auch durch eine Clearingstelle nicht geändert. Hilfreich könnte hier eine gewisse Vereinheitlichung der Entscheidungswege sein, die tatsächlich über ein Gesetz erfolgen könnte. Wie bereits dargestellt, dürfte diese aber nicht zu komplizierteren Verfahren führen.

Aus unserer Sicht ist die Frage der **effektiveren Auskunftsrechte** und die Frage der **erfolgreichen Provenienzforschung** eng verknüpft. Selbstverständlich sollten Auskunftsersuchen zeitnah beantwortet werden, es spricht auch nichts dagegen, diese Rechte in irgendeiner Form zu formalisieren. Ich gehe nicht davon aus, dass öffentliche Einrichtungen Informationen, die ihnen vorliegen, verschweigen. Für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz kann ich das ausschließen. Allerdings kann man natürlich nur Auskünfte über Umstände erteilen, die auch bekannt sind. In vielen Fällen sind die Vorbesitzer von Sammlungsgut gerade nicht aus den Inventaren zu entnehmen, sondern es bedarf aufwendiger Recherchen, um diese zu ermitteln. Dabei genügen als Grundlage oft nicht die in den Einrichtungen vorhandenen Unterlagen, sondern es sind auch Unterlagen außerhalb der Einrichtung zu erschließen. Dieser Umstand sollte bei einer Formalisierung von Auskunftsrechten berücksichtigt werden, denn Hindernisse im Zugang zu historischen Aktenbestände in privater Hand, z.B. in Archiven privater Institutionen, belasten alle Beteiligten und erschweren Provenienzforschung und Entscheidungsfindung.

Nach wie vor sind im Bereich der **Provenienzforschung** die **Ressourcen** und das Thema **Wissensmanagement** zentral. In beiden Bereichen hat es in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gegeben. Viele Häuser haben inzwischen fest angestellte Forschende, was insbesondere dem Verlust von Wissen vorbeugt, der einer der großen Nachteile der Erforschung über Drittmittelprojekte ist. Die Forschenden sind in vielen Formaten vernetzt und es gibt eine **Infrastruktur, die dem Wissensaustausch** dient. Diese kann selbstverständlich noch verbessert werden, ebenso wie die **Mittelausstattung für die Provenienzforschung**. Dabei ist nicht nur die Schaffung von Provenienzforschungsstellen sinnvoll: Die Provenienzforschung braucht umfangreiche Unterlagen insbesondere aus **öffentlichen Archiven**. Nur wenn diese so ausgestattet sind, dass sie diesen Notwendigkeiten Rechnung tragen können, kann Provenienzforschung funktionieren. Wünschenswert wären hier z.B. **weitere Digitalisierungen** von Unterlagen, damit Forschung ohne aufwendige Reisen erfolgen kann. Während uns eine zentralisierte Provenienzforschung wie oben dargestellt nicht sinnvoll erscheint, sondern größere

Einrichtungen eine hauseigene Provenienzforschung haben, könnte überlegt werden, statt der bisher praktizierten Projektförderung einen **zentralen Pool festangestellter Provenienzforscher** zu bilden, die auf Antrag insbesondere kleinere Häuser bei Provenienzforschungsprojekten unterstützen. Effizient organisiert könnte dies zu einer Reduzierung des sehr aufwendigen Antrags- und Berichtswesens führen, das nicht ressourcenschonend ist, und zu einem besseren Wissensmanagement beitragen.

Fazit: Wenn es um die **Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut aus öffentlichen Einrichtungen** geht, ist die Schaffung eines **Gesetzes nicht unbedingt nötig**. Sinnvoll könnte sie sein, um eine klarere Orientierung zu geben und so Entscheidungen zu erleichtern. Keinesfalls darf sie aber dazu führen, dass die Prozesse, die jetzt gut und reibungslos ablaufen, schwerfälliger werden oder dass Ressourcen statt in die Verbesserung der Provenienzforschung in zusätzliche Verwaltungsstrukturen fließen. Die einseitige Anrufbarkeit der Kommission ist längst überfällig und kann zu einer Beschleunigung der Bearbeitung von Anträgen führen.

Sollen verstärkt auch **Restititionen aus privater Hand** erfolgen, bedarf es **unbedingt einer gesetzlichen Grundlage**. Diese muss aber gut durchdacht sein und darf sich keinesfalls auf einzelne Anpassungen der bestehenden Gesetze beschränken, da dies nicht wirklich zu einer Verbesserung für die Berechtigten führen würde.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)105

5. März 2024

Stellungnahme Dr. Agnes Peresztegi

zu der öffentlichen Anhörung am 11. März 2024 zum Thema
„Restitution von NS-Raubkunst“

Public Hearing “Restitution of Nazi-confiscated art” (11 March 2024)

Memorandum on the Key Concepts for Invited Experts

by Agnes Peresztegi¹

“We will continue to take on the task of returning cultural assets seized as a result of Nazi persecution to their owners in accordance with the Washington Declaration. We are improving the restitution of Nazi-looted art by **standardizing a right to information, excluding the statute of limitation for restitution claims**, striving for a **central place of jurisdiction** and **strengthening the “Advisory Commission”** – Coalition Agreement

There is a broad political and public consensus that Germany is committed to redress, as much as possible, the human rights violations committed during the Holocaust, including restituting Jewish cultural property. Germany has enacted a comprehensive restitution and compensation system after World War II and has regularly amended that system since to fit current needs and policy goals. Germany is committed to the Washington Conference Principles, to the Terezin Declaration and to all other international declarations and agreements regarding the issue of restitution of Jewish cultural assets lost as a result of Nazi persecution. Germany established one of the five Commissions who deal with claims, installed the Magdeburg Center and then reformed it, and allocates substantial funds for provenance research of Nazi era looted cultural assets.

However, it is clear to all that the current German system of addressing claims for the return of Nazi era looted cultural assets is not ideal. My objective is not to criticize the current system as the matter is extremely complex. I am here to provide a few thoughts intended to improve the process of restitution. The current situation is a result of many factors. It was difficult to bring claims for artworks right after 1945. Cultural assets had no registries, like businesses and real estate. Survivors and heirs often had no documentary evidence left to prove ownership, nor did former owners have knowledge of the location of their lost art. Many were just happy to be alive and did not have the strength and resources to follow a claim procedure. Information in the pre-digital age was scarce, and possessors of stolen cultural assets were able to hide their objects.

As time went by, the situation became much more complicated legally. Cultural assets were transferred, national borders including the oceans were crossed, identification marks were erased. The art market turned a blind eye to provenance, and the issue was rarely brought up for decades. Then many things changed; archives became accessible, digitization and database projects started, and the third generation of survivors started to ask questions about how their families lived before the war. These and other factors generated a heightened interest in the lost cultural valuables, and the Washington Conference that dealt with many other issues is remembered today as the conference, where looted art was in the center.

¹ Agnes Peresztegi is a member of the New York, Hungary, Paris and Split (registered foreign attorney) Bar Associations. She is a renowned attorney in World War II looted art litigation, both in Europe and in the United States. She has over 25 years of experience in advising non-profit organizations on restitution claims, and in representing Holocaust survivors and heirs. She has been a forceful advocate for meaningful changes in the way governments and museums identify, publicize and organize the return of stolen art to their rightful owners. She has testified before the United States Senate law commission and was instrumental in the lobbying effort that led to the enactment of the Holocaust Expropriated Art Recovery Act of 2016 (HEAR Act). She has advised the Commission for Art Recovery for 19 years and was president of this commission until August 2019. Agnes Peresztegi was a Member of the Advisory Council at the Nazi-Confiscated and Looted Cultural Property of the European Shoah Legacy Institute (“ESLI”), and served as a member of the “Schwabing Art Trove” Taskforce, which was established to assist with the reviewing of the artworks found in Mr. Gurlitt’s home as a result of confiscations perpetrated by the Nazis. <https://www.sofferavocats.com/en/our-team>

Public Hearing “Restitution of Nazi-confiscated art” (11 March 2024)

Under the Washington Conference Principles, all countries have to deal with the issues in accordance with their national legal system. Enacting a restitution law was not deemed feasible in Germany, hence the Advisory Commission was established. However, despite good intentions, the Advisory Commission was not structured properly from the beginning. Its mission states that it is supposed to mediate, but the Commission does not mediate, since parties only ask for its assistance when mediation/negotiation failed. Nor does it arbitrate, since its decisions are only advisory and are not binding. Nor is it advisory in the true sense, since both parties have to appear, and one side to the dispute cannot request advice alone. Since the Commission was not keeping minutes for years and the decisions were short, it did not even develop jurisprudence for many years.

That being said, I am very much in favor of maintaining **the Commission process**. It is a much more suitable forum to treat claims of restitution than the courts. **The Commission has the necessarily flexibility in evaluating the evidence and applying notions of equity**. The Commission can more readily apply the Washington Conference Principles, which suggest to review the evidence on an equitable way and to find a just and fair solution. The Commission is a suitable entity to apply the relaxed standard of proof, and to make an equitable advisory opinion. It all depends on its membership. The membership of the Commission was already revised once. A further change could make the **membership selection process more transparent and allow all interested groups to have a voice**. Allowing the Commission to be **seized by only one party and subsequently issue an advisory opinion** would substantially strengthen the effectiveness of the Commission. While its advisory opinions are not binding, so far, they were followed.

Whether a comprehensive reform of the Commission is possible or not, depends on whether a restitution law would be considered.

Again, in theory, a **restitution act** would make the current situation **more predictable**. That, in itself, is a worthwhile goal. However, a restitution act would have to deal with, among others (i) the **types of spoliation**; would inevitably invite discussions about (ii) a sun-set period, i.e. **time limitation**; would have to deal with (iii) the **financial consequences**, and the difficulty to factor in (iv) **equity** into a continental legal procedure.

(i) German public institutions restitute cultural assets that were clearly taken as a result of discriminatory legislation and/or by German officials and their allies from a Nazi persecutee. The problems start when there is a gap in the provenance, when the facts are not clear, or where the former owner in some way possibly participated in the transfer of the claimed assets. While the Commission is equipped to deal with such gaps and probable interpretations, a consensus would have to be reached to be able to properly legislate the applicability of the law, i.e. the **types of cultural property loss** that is covered by a restitution law.

(ii) If a restitution law is contemplated at all, it should also be clear that no deadline is possible. Research, while going on for over 20 years, is not even close to being finished. As long as all relevant public archives are not accessible digitally and cannot be easily and comprehensively searched, one cannot discuss a **deadline** for claims.

(iii) Another issue is the financial consequences as under German law, and under the European Convention on Human Rights too, a property right acquired cannot be taken away by the state without compensation. Therefore, in case of a comprehensive restitution law, private owners will have to be compensated. Assessing the **financial consequences** of a restitution law used to be an unsurmountable obstacle to such law. Today, it seems to be less of an issue as the

Public Hearing “Restitution of Nazi-confiscated art” (11 March 2024)

necessary information to assess the financial burden may already exist. Moreover, the financial compensation offered for private owners does not necessarily have to equal to the full current market value of the cultural asset planned to be restituted. Actual financial losses can be factored in, like original purchase price and funds spent in connection with the particular object. Based on the restitution trends and databases, especially the Lost Art Database, art market experts and insurance actuaries can jointly analyze the data and trends in Germany and make predictions of a financial plan for the next 10 years, which can then be approved by the Treasury.

(iv) The Restitution law would have to create **rules of evidence that are specific to restitution** and are more flexible. In addition, the **use of provenance experts** should be considered when drafting the applicable procedural and evidentiary rules.

One consideration that applies both to a restitution law and to the procedure before reaching the Commission is time. While time is needed to complete research, **claims should be expeditiously adjudicated**. If a law is contemplated, the drafters have to include provisions that the procedure has to be expeditious. The same should apply for provenance research, see below.

A more limited law related **only to public institutions** could set aside the financial consequences if there is a decision to do so. While it would be easier to enact, it would also be easier to evade. Many publicly displayed cultural asset are not owned by the institution which houses the exhibitions, but by private entities. All efforts to bring charitable foundations under the same rule as the public cultural institutions failed so far.

If a law is to be enacted, a **uniformed place of jurisdiction** should be enacted simultaneously. It would probably make sense to choose either a special chamber, or to designate one of the administrative courts that may have more experience with **offering advice to settle a dispute**. There must be mandatory mediation before any judicial decision on a restitution case.

As mentioned before, **statute of limitations** cannot be overcome both because of the German legal system and the rules of the European Convention on Human Rights. It was possible in the United States, because statute of limitations is a procedural defense. In addition, there is no prescriptive acquisition in American law. As a result, the Holocaust Expropriated Art Recovery Act of 2016 was successfully enacted in the United States. Continental legal systems could apply both statute of limitations and prescriptive acquisitions. While one party may opt not to invoke **prescriptive acquisition**, like the German Historical Museum Foundation did in the Sachs case, if it is mandated by law, it would have the same effect as lifting statute of limitations. It would result in the state **taking the property** and therefore would have to be compensated. The HEAR Act especially states that it does not provide a legal basis for a claim, as it does not have to, the claims exist under general legal notions. It is completely the opposite in Germany, where a new restitution law would have to be the **legal basis of bringing an action** for restitution. Eliminating the applicability of the rules on statute of limitations in restitution cases in itself would not solve the legal barriers to bring a civil claim in Germany, in addition, it may open further problems, as the law may be found discriminatory and the definition of the cases where statute of limitations do not apply may be widened or narrowed by court challenges to the new law.

A new cause of action is also needed to achieve res judicata for all adjudicated cases. If a lawsuit is successful for a current possessor in Germany because of technical defenses like statute of limitations, and there is no decision on the merits of the case, despite the favorable German

Public Hearing “Restitution of Nazi-confiscated art” (11 March 2024)

court decision, the cultural asset concerned could not be exported to the United States or to some other countries without a threat of litigation.

Factoring in **good faith acquisition** into a restitution law is quite problematic as there is no clear definition of what is good faith. If one accepts the notion that good faith is what someone is expected to do in the ordinary course of business in the relevant place and time, it would make restitution based on bad faith acquisition impossible. The art market turned a blind eye to the issue of stolen Nazi era cultural assets, and the regular course of business was to sell and buy art without regard to its provenance. One may read the current headline about a museum’s supposed “willful blindness” in acquiring a drawing in 1966, but it is for the press and is not a factual finding. A law may declare, and a court may, of course, decide that in case of Nazi looted cultural assets, there is no such action as good faith purchase, like the French courts did a few years ago. However, while French courts may reach such interpretation based on a 1945 decree, it is my understanding that German law would not allow the same.

The idea of a **clearing house as a central point of contact** has been on the table for over 20 years. It is not a feasible idea at the moment, because there are no uniformed rules around the world regulating the restitution of Nazi era looted cultural assets. In addition, the necessary research is far from having been concluded and access to documents and information is very complicated, timely, and costly. A clearing house institution would spend most of its resources defending itself against lawsuits.

Many of the issues discussed above center on more effective **information rights**. It is still difficult to know today where information may be located about a particular fact that is needed to solve a provenance question. More funds should be invested in making holdings of archives digitally searchable. The Jewish Digital Cultural Recovery Project, was a good start to realize a digitally searchable database. The JDCRP and similar efforts should be funded. Needless to say, museums should also be supported to enable them to publish their treasures online with accompanying provenance information. The Lost Art Database should also be strengthened to enable it to follow up on older registrations and to ask, for example, for images of the listed asset, recto and verso, detailed markings and any updates on provenance. There is one particular issue that needs to be resolved, namely that no German institutions should commission provenance research that cannot be freely shared with any interested party.

Successful provenance research should be completely transparent. No researchers hired by German institutions and/or paid (at least partially) by public funds should have a right to not share their research in its entirety with interested parties.² Not only the edited results should be available to interested parties, but the plans, the goals, and all materials of the research.

Professional provenance research starts with a detailed research plan, clear goals, and a realistic timeframe. It ends with the digital surrogates of the files reviewed, a summary of findings in general and also in specific, and a recommendation whether the research is completed. If the research is not completed, it should then also include a new detailed research plan with goals and a timeframe. Research should be done jointly with the interested parties, if possible, and it should not contain any types of legal commentary. That should be left for qualified lawyers.

Successful provenance research needs appropriate funding; facilities, both paper and digital to store and make accessible the research materials and findings; unified methods to draft provenance information; and quality control.

² Such requirement, of course, should not apply for research done privately, for scholarly purposes, and such.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)105.1

7. März 2024

Stellungnahme Dr. Agnes Peresztegi

zu der öffentlichen Anhörung am 11. März 2024 zum Thema
„Restitution von NS-Raubkunst“

Öffentliche Anhörung „Restitution von NS-Raubkunst“ (11. März 2024)

Memorandum zu den Stichworten für die Sachverständigen von Agnes Peresztegi¹

„Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem Washingtoner Abkommen – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir **einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die „Beratende Kommission“ stärken.** - Koalitionsvertrag

Es besteht ein breiter politischer und öffentlicher Konsens über Deutschlands Verpflichtung, die während des Holocausts begangenen Menschenrechtsverletzungen so weit wie möglich wiedergutzumachen, wozu auch die Restitution jüdischen Kulturguts gehört. Deutschland hat nach dem Zweiten Weltkrieg ein umfassendes Rückgabe- und Entschädigungssystem etabliert, das seither regelmäßig an die aktuellen Bedürfnisse und politischen Ziele angepasst wird. Deutschland bekennt sich zu den Grundsätzen der Washingtoner Konferenz (Washingtoner Erklärung), zur Theresienstädter Erklärung und zu allen anderen internationalen Erklärungen und Abkommen zur Frage der Rückgabe jüdischer Kulturgüter, die durch die nationalsozialistische Verfolgung verloren gingen. Deutschland hat eine der fünf Kommissionen eingerichtet, die sich mit entsprechenden Ansprüchen befassen, hat ferner das Magdeburger Zentrum für Kulturgutverluste eingerichtet und sodann reformiert und stellt erhebliche Mittel für die Provenienzforschung zu NS-Raubkunst zur Verfügung.

Klar ist jedoch, dass das derzeitige deutsche System zur Befassung mit Ansprüchen auf Rückgabe von NS-Raubkunst nicht ideal ist. Ich lege es nicht darauf an, das derzeitige System zu kritisieren, da die Angelegenheit äußerst komplex ist, sondern möchte vielmehr einige Überlegungen anstellen, um den Prozess der Restitution zu verbessern. Die heutige Situation ist das Ergebnis vieler Faktoren. Unmittelbar nach 1945 war es schwierig, Ansprüche auf Kunstwerke geltend zu machen. Für Kulturgüter gab es keine Register, ähnlich denen für Unternehmen und Immobilien. Überlebende und Erben besaßen oft keine Unterlagen mehr, um ihr Eigentum daran nachzuweisen, und die früheren Besitzer wussten nicht, wo sich ihre verlorenen Kunstwerke befanden. Viele waren einfach nur froh, noch am Leben zu sein, und hatten weder die Kraft noch die Mittel, ein Anspruchsverfahren anzustrengen. Im vordigitalen Zeitalter waren Informationen rar, Besitzer gestohlener Kulturgüter konnten ihre Objekte verstecken.

Im Laufe der Zeit wurde die rechtliche Situation sehr viel komplizierter. Kulturgüter wurden beiseite geschafft, Landesgrenzen ebenso wie Ozeane wurden überquert, Kennzeichnungen

¹ Agnes Peresztegi ist Mitglied der Anwaltskammern von New York, Ungarn, Paris und Split (eingetragene ausländische Anwältin). Als sowohl in Europa als auch in den Vereinigten Staaten angesehene Anwältin für Rechtsstreitigkeiten über Raubkunst aus dem Zweiten Weltkrieg besitzt sie mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Beratung von gemeinnützigen Organisationen bei Restitutionsansprüchen und in der Vertretung von Holocaust-Überlebenden und Erben. Sie setzt sich nachdrücklich für sinnvolle Änderungen in der Art und Weise ein, wie Regierungen und Museen gestohlene Kunstwerke identifizieren, zu diesen publizieren und die Rückgabe an ihre rechtmäßigen Besitzer gestalten. Sie hat vor dem Rechtsausschuss des US-Senats ausgesagt und war maßgeblich an der Lobbyarbeit beteiligt, die zur Verabschiedung des *Holocaust Expropriated Art Recovery Act* von 2016 („HEAR Act“) führten. Sie ist seit 19 Jahren Beraterin der *Commission for Art Recovery* (Kommission für die Wiedererlangung geraubter Kunst) und war bis August 2019 deren Vorsitzende. Agnes Peresztegi gehörte dem Beirat des *European Shoah Legacy Institute* („ESLI“) für von den Nazis beschlagnahmtes und geraubtes Kulturgut an und war Mitglied der Taskforce „Schwabinger Kunstfund“, die eingerichtet wurde, um die Überprüfung der Kunstwerke zu unterstützen, die im Hause Cornelius Gurlitts als Ergebnis der von den Nazis durchgeführten Beschlagnahmungen gefunden wurden. <https://www.sofferavocats.com/en/our-team>

Öffentliche Anhörung „Restitution von NS-Raubkunst“ (11. März 2024)

wurden beseitigt. Der Kunstmarkt sah über die Provenienz hinweg, das Thema wurde jahrzehntelang kaum angesprochen. Dann änderte sich jedoch Vieles: Archive wurden zugänglich, Digitalisierungs- und Datenbankprojekte auf den Weg gebracht, und die dritte Generation Überlebender begann, Fragen nach dem Leben ihrer Familien vor dem Krieg zu stellen. Diese und andere Faktoren bewirkten ein verstärktes Interesse an verlorenen Kulturgütern, und die Washingtoner Konferenz, die sich auch mit zahlreichen anderen Themen befasste, erinnert man heute als jene Konferenz, bei der Raubkunst im Mittelpunkt stand.

Nach den Grundsätzen der Washingtoner Konferenz müssen alle Länder entsprechende Angelegenheiten gemäß ihrem nationalen Rechtssystem behandeln. In Deutschland galt die Verabschiedung eines Restitutionsgesetzes als nicht möglich, weshalb die Beratende Kommission eingesetzt wurde. Trotz guter Absichten entbehrte die Beratende Kommission jedoch von Anfang an einer passenden Struktur. Auftragsgemäß soll sie vermitteln, doch die Kommission vermittelt nicht, weil die Parteien sie nur um Hilfe bitten, wenn Vermittlungs- oder Verhandlungsbemühungen gescheitert sind. Auch schlichtet sie nicht, da ihre Entscheidungen nur empfehlenden Charakter haben und nicht bindend sind. Sie ist ferner nicht beratend im eigentlichen Sinne, da beide Parteien erscheinen müssen und eine Streitpartei allein nicht um Beratung ersuchen kann. Da die Kommission seit Jahren keine Protokolle geführt hat und die Empfehlungen jeweils kurz waren, hat sich über viele Jahre nicht einmal eine Rechtsprechung entwickelt.

Gleichwohl bin ich sehr für die Beibehaltung **des Kommissionsverfahrens**. Es bietet ein viel geeigneteres Forum für die Behandlung von Restitutionsansprüchen als die Gerichte. **Die Kommission besitzt die notwendige Flexibilität bei der Würdigung von Beweisen und der Geltendmachung von Billigkeitsüberlegungen**. Die Kommission kann leichter die Grundsätze der Washingtoner Konferenz anwenden, nach denen Beweise auf faire Weise zu prüfen und gerechte Lösungen anzustreben sind. Die Kommission ist das geeignete Gremium, um den weniger strengen Beweismaßstab anzuwenden und eine gerechte Empfehlung zu geben. Alles hängt von ihrer Zusammensetzung ab. Diese wurde bereits einmal geändert. Mit einer weiteren Änderung könnte das **Auswahlverfahren ihrer Mitglieder transparenter gestaltet und allen interessierten Gruppen ein Mitspracherecht eingeräumt werden**. Die Möglichkeit, dass die Kommission **nur von einer Partei angerufen werden und daraufhin eine Empfehlung abgeben kann**, würde die Wirksamkeit der Kommission erheblich stärken. Zwar sind die Empfehlungen der Kommission nicht bindend, doch wurden sie bisher befolgt.

Ob eine umfassende Kommissionsreform möglich ist, hängt davon ab, ob ein Restitutionsgesetz in Betracht gezogen wird.

Auch hier würde ein **Restitutionsgesetz** die derzeitige Situation theoretisch **berechenbarer** machen. Das wäre an sich schon ein lohnendes Ziel. Ein Restitutionsgesetz müsste sich allerdings unter anderem mit 1. den **Arten der Plünderung** befassen, würde unweigerlich Diskussionen über 2. eine **Verjährungsfrist** auslösen, müsste sich mit 3. den **finanziellen Folgen** befassen und hätte die Schwierigkeit, 4. in einem europäischen Rechtsverfahren die **Fairness** zu berücksichtigen.

1. Deutsche öffentliche Institutionen geben Kulturgüter zurück, die eindeutig infolge diskriminierender Rechtsvorschriften und/oder durch deutsche Akteure und ihre Verbündeten einem NS-Verfolgten entzogen wurden. Probleme ergeben sich bei Lücken in der Provenienz, wenn Sachverhalte nicht klar sind oder wenn frühere Eigentümer möglicherweise in irgendeiner Weise am Verbringen der beanspruchten Güter beteiligt waren. Die Kommission ist zwar in der Lage, mit solchen Lücken und wahrscheinlichen Interpretationen umzugehen, doch wäre ein

Öffentliche Anhörung „Restitution von NS-Raubkunst“ (11. März 2024)

Konsens zu erzielen, um die Anwendbarkeit des Gesetzes, d. h. die **Arten von Kulturgutverlusten**, die einem Rückgabegesetz unterfallen, ordnungsgemäß regeln zu können.

2. Wird ein Restitutionsgesetz überhaupt in Erwägung gezogen, sollte auch klar sein, dass Fristen nicht möglich sind. Die seit über 20 Jahren andauernden Forschungen sind noch nicht einmal annähernd abgeschlossen. Solange nicht alle relevanten öffentlichen Archive digital zugänglich sind und nicht auf einfache Weise und umfassend durchsucht werden können, lässt sich nicht über **Fristen** für die Geltendmachung von Ansprüchen diskutieren.

3. Ein weiteres Problem bilden die finanziellen Folgen, da nach deutschem Recht sowie nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ein erworbenes Eigentumsrecht nicht ohne Entschädigung vom Staat entzogen werden darf. Im Falle eines umfassenden Restitutionsgesetzes sind daher auch private Eigentümer zu entschädigen. Die **finanziellen Folgen** eines Restitutionsgesetzes zu beurteilen bildete früher ein unüberwindbares Hindernis für ein solches Gesetz. Heute scheint dies weniger ein Problem zu sein, da die notwendigen Informationen zur Abschätzung finanzieller Belastungen möglicherweise bereits vorliegen. Des Weiteren muss die privaten Eigentümern angebotene finanzielle Entschädigung nicht unbedingt dem vollen aktuellen Marktwert des zu restituierenden Kulturguts entsprechen. Ferner können auch tatsächliche finanzielle Verluste berücksichtigt werden, etwa der ursprüngliche Kaufpreis und die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Objekt aufgewendeten Mittel. Auf der Grundlage der Entwicklungen und Datenbanken im Bereich der Restitutionsfragen, insbesondere der Lost Art-Datenbank, können Kunstmarktsachverständige und Versicherungsmathematiker gemeinsam Daten und Trends in Deutschland analysieren und Prognosen für einen Finanzplan für die nächsten zehn Jahre erstellen, der anschließend vom Finanzministerium genehmigt werden kann.

4. Das Restitutionsgesetz müsste **speziell auf die Restitution zugeschnittene und flexiblere Beweislastregeln** schaffen. Des Weiteren wäre der **Einsatz von Provenienzsachverständigen** bei der Ausarbeitung der geltenden Verfahrens- und Beweisregeln zu berücksichtigen.

Ein Aspekt, der sowohl ein mögliches Rückerstattungsgesetz als auch das Verfahren vor der Kommission betrifft, ist die Zeit. Zwar erfordern Recherchen einen gewissen Zeitaufwand, doch sollte über **Ansprüche zügig befunden werden**. Wird ein Gesetz in Erwägung gezogen, muss die Formulierung entsprechende Bestimmungen für zügige Verfahren einbeziehen. Das Gleiche sollte auch für die Provenienzforschung gelten (siehe unten).

Ein **ausschließlich auf öffentliche Einrichtungen bezogenes Gesetz** könnte bei einer entsprechenden Entscheidung die finanziellen Folgen ausgleichen. Dies wäre zwar leichter in Kraft zu setzen, doch auch leichter zu umgehen. Zahlreiche Kulturgüter in öffentlichen Ausstellungen befinden sich nicht im Besitz der ausstellenden Institution, sondern gehören privaten Einrichtungen. Alle Bemühungen, gemeinnützige Stiftungen denselben Regeln wie öffentliche Kulturinstitutionen zu unterwerfen, sind bisher gescheitert.

Soll ein Gesetz erlassen werden, wäre gleichzeitig **ein einheitlicher Gerichtsstand** festzulegen. Es wäre wohl sinnvoll, entweder eine besondere Kammer oder eines der Verwaltungsgerichte zu bestimmen, die über mehr Erfahrung mit Empfehlungen **zur Beilegung von Streitigkeiten** verfügen. Vor jeglichem Gerichtsbeschluss in einem Restitutionsfall ist eine verpflichtende Mediation in Anspruch zu nehmen.

Wie bereits erwähnt, kann die **Verjährung** sowohl aufgrund des deutschen Rechtssystems als auch aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht geltend

Öffentliche Anhörung „Restitution von NS-Raubkunst“ (11. März 2024)

gemacht werden. In den Vereinigten Staaten war dies möglich, da Verjährung als verfahrensrechtliche Einrede gilt. Darüber hinaus gibt es im amerikanischen Recht keine Ersitzung. Infolgedessen konnte das US-Gesetz zur Rückgabe von während des Holocausts enteigneter Kunst („Holocaust Expropriated Art Recovery Act“) von 2016 in den Vereinigten Staaten in Kraft gesetzt werden. Europäische Rechtssysteme könnten sowohl die Verjährungsfrist als auch die Ersitzung anwenden. Auch wenn sich eine Partei dafür entscheiden kann, sich nicht auf **Ersitzung** zu berufen – wie die Stiftung Deutsches Historisches Museum im Fall Sachs –, hätte dies, sofern gesetzlich vorgeschrieben, die gleiche Wirkung wie die Aufhebung der Verjährungsfrist. Es würde dazu führen, dass der Staat das **Eigentum an sich nimmt** und daher entschädigt werden muss. Im HEAR-Gesetz (siehe oben) heißt es ausdrücklich, dass es keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch bietet, da es dies nicht muss, sondern dass Ansprüche nach allgemeinen Rechtsauffassungen bestehen. Ganz anders in Deutschland: Dort müsste ein neues Restitutionsgesetz erst die **Rechtsgrundlage für Restitutionsklagen** schaffen. Die Abschaffung der Anwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Restitutionsfälle an sich würde die rechtlichen Hindernisse für zivilrechtliche Forderungen in Deutschland nicht beseitigen, sondern könnte weitere Probleme aufwerfen, da das Gesetz als diskriminierend aufgefasst und die Abgrenzung der Fälle, in denen eine Verjährung nicht gilt, durch gerichtliche Anfechtungen des neuen Gesetzes erweitert oder eingeschränkt werden könnte.

Ein neuer Klageanspruch ist ferner erforderlich, um die Rechtskraftwirkung aller entschiedenen Rechtssachen zu erreichen. Klagt ein derzeitiger Besitzer in Deutschland aufgrund verfahrensrechtlicher Einreden wie Verjährung erfolgreich und gibt es trotz positiver deutscher Gerichtsurteile keine Entscheidung in der Sache, könnte das betreffende Kulturgut nicht in die Vereinigten Staaten oder in einige andere Länder ausgeführt werden, ohne dass ein Rechtsstreit droht.

Die Berücksichtigung **gutgläubigen Erwerbs** in einem Restitutionsgesetz ist recht problematisch, da es keine eindeutige Definition des Begriffs „gutgläubig“ gibt. Geht man davon aus, dass Gutgläubigkeit das ist, was man von jemandem im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs am betreffenden Ort und zur betreffenden Zeit erwartet, würde dies eine Restitution aufgrund bösgläubigen Erwerbs unmöglich machen. Auf dem Kunstmarkt wurde ein Auge zugeedrückt, wenn es um NS-Raubkunst ging, und der normale Geschäftsgang bestand darin, Kunst ohne Rücksicht auf ihre Herkunft zu kaufen und zu verkaufen. Man mag die aktuelle Schlagzeile über die angebliche „vorsätzliche Blindheit“ eines Museums beim Erwerb einer Zeichnung im Jahr 1966 lesen, aber das spielt sich in der Presselandschaft ab und bildet keine Tatsachenfeststellung. Ein Gesetz kann vorschreiben, und ein Gericht kann natürlich entscheiden, dass es im Falle nationalsozialistischen Raubguts keinen gutgläubigen Erwerb gibt, wie die französischen Gerichte vor einigen Jahren befanden. Zwar können französische Gerichte auf der Grundlage eines Erlasses von 1945 zu einer solchen Auslegung gelangen, doch würde deutsches Recht dies meines Wissens nicht zulassen.

Die Idee einer **Clearingstelle als zentraler Anlaufstelle** liegt seit über 20 Jahren auf dem Tisch. Sie ist derzeit nicht realisierbar, da es weltweit keine einheitlichen Regeln für die Rückgabe von NS-Raubkunst gibt. Außerdem sind die notwendigen Nachforschungen noch längst nicht abgeschlossen, und der Zugang zu Dokumenten und Informationen ist sehr kompliziert, zeitaufwendig und kostspielig. Eine Clearingstelle würde einen Großteil ihrer Ressourcen für die Abwendung von Klagen aufbringen müssen.

Viele der hier erörterten Aspekte betreffen effektivere **Auskunftsrechte**. Es ist auch heute noch schwierig zu ermitteln, wo zur Lösung einer Provenienzfrage benötigte Informationen über einen bestimmten Sachverhalt zu finden sind. Es sollten mehr Mittel investiert werden, um Archivbestände digital durchsuchbar zu machen. Das Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer

Öffentliche Anhörung „Restitution von NS-Raubkunst“ (11. März 2024)

Kulturgüter (*Jewish Digital Cultural Recovery Project*, JDCRP) war ein guter Ausgangspunkt, um eine digital recherchierbare Datenbank zu realisieren. Das JDCRP und ähnliche Bemühungen sollten ausreichend finanziert werden. Natürlich wären auch die Museen zu unterstützen, damit sie ihre Schätze online mit den dazugehörigen Provenienzangaben präsentieren können. Die Lost Art-Datenbank sollte ebenfalls gestärkt werden, damit sie ältere Registrierungen weiterverfolgen und beispielsweise Bilder gelisteter Objekte (Vorder- und Rückseite), detaillierte Kennzeichnungen und aktualisierte Provenienzangaben anfordern kann. Es wäre noch ein besonderes Problem zu lösen, nämlich dass deutsche Institutionen keine Provenienzforschung in Auftrag geben sollten, die nicht gemeinsam mit allen interessierten Parteien genutzt werden kann.

Erfolgreiche Provenienzforschung sollte vollkommen transparent sein. Forschende, die von deutschen Institutionen angestellt und/oder (zumindest teilweise) aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, sollten berechtigt sein, ihre Forschungen in vollem Umfang mit Interessierten zu teilen.² Dabei sollten nicht nur die aufbereiteten Ergebnisse den Interessenten zur Verfügung stehen, sondern auch Pläne, Ziele und sämtliche Materialien der Forschung.

Professionelle Provenienzforschung basiert auf einem detaillierten Forschungsplan, auf klaren Zielen und auf einem realistischen Zeitrahmen. Ihre Ergebnisse umfassen die digitalen Surrogate der durchgesehenen Akten, eine Zusammenfassung der Ergebnisse im Allgemeinen und im Besonderen sowie eine Empfehlung, ob die Forschung als abgeschlossen anzusehen ist. Bei nicht abgeschlossenen Recherchen sollte sie auch einen neuen detaillierten Forschungsplan mit Zielen und Zeitrahmen umfassen. Forschungsarbeiten sollten nach Möglichkeit gemeinsam mit den Betroffenen durchgeführt werden und keine juristischen Kommentare enthalten – diese wären qualifizierten Juristen zu überlassen.

Erfolgreiche Provenienzforschung bedarf angemessener Finanzierung, der nötigen Mittel auf Papier und in digitaler Form, um Forschungsmaterialien und -ergebnisse aufzubewahren und zugänglich zu machen, einheitlicher Methoden zur Erstellung von Provenienzangaben sowie einer Qualitätskontrolle.

² Diese Bedingung sollte natürlich nicht für private, wissenschaftlichen Zwecken dienende Forschungsarbeiten und dergleichen gelten.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)106

6. März 2024

Stellungnahme Dr. Christoph J. Partsch

zu der öffentlichen Anhörung am 11. März 2024 zum Thema
„Restitution von NS-Raubkunst“

Stellungnahme zum Thema „Restitution von NS-Raubkunst“
im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Kultur und Medien des Deutschen Bundestags am 11. März
2024

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	3
A. Minimale Lösung	3
B. Mittlere Lösung	3
1. Restitutionsgesetz („RIG“)	3
2. Restitutionstransparenzgesetz („RTG“)	4
C. Große Lösung	4
1. Restitutionsgesetz erweitert („RIG+“);	4
II. Einleitung	5
III. Stichpunkte.....	6
A. Restitutionsgesetz: ja oder nein/ umfassend oder als kleine Lösung/ praktische Auswirkungen/ Folgen für konkrete Streitfälle/ Folgen für private Sammler	6
B. Einheitlicher Gerichtsstand: Vorteile/Nachteile	10
C. Verjährung: rechtliche Alternativen/ internationaler Blick Best-Practice-Beispiele.....	11
D. Umkehr der Beweislast: Ersitzung nur bei gutgläubigem Erwerb.....	18
E. Beratende Kommission aktuelle Arbeitsweise/ einseitige Anrufbarkeit/ grundlegende Reform	19
F. Clearing-Stelle als zentrale Anlaufstelle	25
G. Effektivere Auskunftsrechte.....	28
H. Voraussetzungen für erfolgreiche Provenienzforschung	34
1. Erfolgreiche Provenienzforschung durch Private	35
2. Erfolgreiche Provenienzforschung durch die öffentliche Hand.....	37
IV. Quellen- und Literaturverzeichnis	43
A. Quellen.....	43
B. Literaturverzeichnis	44

I. Zusammenfassung

Thesen:

A. Minimale Lösung

(kein Gesetz)

- Die Beratende Kommission sollte materiell wie personell erheblich verstärkt und vom DZK unabhängig werden;
- Provenienzforschung sollte im Auftrag der Beratenden Kommission erfolgen zwecks Erhöhung der Objektivität und Wissenschaftlichkeit;
- Transparenz betreffend alle restitutionsmöglichen Kulturgegenstände beim Bund: Kulturverwaltung des Bundes, Auswärtiges Amt samt Botschaften sowie Finanzministerium etc.;
- Förderung von Museen etc. bei der der Provenienzforschung nur noch gegen Akzeptanz der Washingtoner Prinzipien für den Gesamtbestand der jeweiligen Einrichtung.

B. Mittlere Lösung

(wie oben, zusätzlich Gesetz)

1. Restitutionsgesetz („RIG“)

- Beratende Kommission ist zwingend von Gericht als Sachverständiger oder Berichterstatter anzuhören zwecks Entscheidungsfindung auf Grundlage der Washingtoner Prinzipien und Theresienstädter Erklärung;
- BGB § 195 II (Neu): Keine Verjährung des Anspruchs aus § 985 BGB bei Kulturgütern, die politisch oder rassistisch Verfolgten zwischen 1933 und 1945 abhandengekommen sind.
- BGB § 935 III (neu): Haben rassistisch oder politisch Verfolgte zwischen 1933 und 1945 ihren Besitz und/oder Eigentum an einem Kulturgut verloren, so gilt dieses als abhandengekommen im Sinne des Abs. 1.
- BGB § 937 II S. 2 (neu): Widerlegliche Vermutung, dass kein guter Glaube bei Ersitzung bestand, wenn die Provenienz zwischen 1933 und 1945 nicht positiv geklärt wurde.
- BGB § 937 II S. 3 (neu): zukünftig Ersitzung ausgeschlossen für Kulturgüter, welche zwischen 1933 und 1945 rassistisch oder politisch Verfolgten abhandenkamen, Schadensersatz für Personen
- ein Gerichtstand

- Streitwertdeckelung bei z.B. 100.000 Euro,
- keine Gerichtskosten
- Verzicht auf Ausländersicherheit nach § 110 ZPO

2. Restitutionstransparenzgesetz („RTG“)

- Aktive Veröffentlichung und Vernetzung von Dokumenten der öffentlichen Hand im Netz, auch der Ergebnisse von geförderten Provenienzprojekten
- Auskunfts- und Einsichtsanspruch gegen Bundesbehörden, welcher im einstweiligen Anordnungsverfahren geltend gemacht werden kann. Antragsgrund wird als vorliegend gesetzlich verankert.
- Ausschlussgründe im öffentlichen wie im privaten Interesse werden sehr stark reduziert, z.B. werden Namen von Käufern etc. vom Personendatenschutz ausgenommen.

C. Große Lösung

(wie oben, zusätzlich Regelungen, die Entschädigungsregelung auslösen)

1. Restitutionsgesetz erweitert („RIG+“);

- BGB § 937 II S. 3 (neu): Berufung auch auf bereits entstandene Eigentumspositionen ausgeschlossen für Kulturgüter, welche zwischen 1933 und 1945 rassistisch oder politisch Verfolgten abhandenkamen. Entschädigungsanspruch für Personen, die vor Inkrafttreten per Ersitzung oder anderswie Eigentümer geworden sind.

II. Einleitung

Ich danke dem Ausschuss für die Einladung vom 22. Februar zur Anhörung am 11. März 2024 mit der gleichzeitig übersandten Erwartung, bis zum 6. März eine Stellungnahme zu acht Fragen abzugeben. Mit dem Thema Restitutionsgesetz wird eines der für das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland juristisch, moralisch und historisch bedeutsamsten Themen angesprochen. Zuvörderst ist es aber ein Vorhaben, das den Opfern und deren Rechtsnachfahren im Bereich NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturguts Gerechtigkeit verschaffen sollte.

Der Kürze der Zeit ist geschuldet, dass ich bei vielen Themen auf die vorzüglichen Publikationen anderer verweisen muss und dass jede der nachfolgenden Stellungnahmen besser und ausführlicher hätte dargestellt werden können. Auch können Lösungsvorschläge, die hier vorgebracht werden, kaum besser sein als die derjenigen, die darüber Jahre des Nachdenkens verbracht haben.

In den letzten Monaten konnten wir erleben, dass der Antisemitismus wieder in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Im Bereich der Kunstrestitution war er das schon immer.¹ Auch dies ist ein Grund, die Fragen der Kunstrestitution endlich fair und gerecht zu regeln und damit das Selbstverständnis der Bundesrepublik, für die Schäden einzustehen, zu bekräftigen.

Die Washingtoner Prinzipien haben bereits vor ca. 25 Jahren wieder die Fragen aufkommen lassen, die die Alliierten Rückerstattungsgesetze nicht lösen konnten und die der deutsche Gesetzgeber nicht lösen wollte. Die vor ca. 20 Jahren berufene Beratende Kommission hat aus Gründen, die ihr nicht vorzuwerfen sind, bisher nur 24 Empfehlungen abgeben können. Diese Empfehlungen zeugen alle von einem empathischen juristisch moralischen Verständnis für die Opfer rassistischer oder politischer Verfolgung und die unterschiedlichen Notlagen, die diese zum Verlust ihrer Kulturgüter zwangen. Dieses Verständnis haben die Gesetze und die deutschen Gerichte in überwiegender Zahl bis heute vermissen lassen. Die Beratende Kommission hat wiederholt, zuletzt in einem Memorandum vom September 2023, dazu aufgerufen, die Rechtslage zu ändern.

Der Ruf nach einem Restitutionsgesetz² wird umso berechtigter, je mehr die nahezu täglich neu entdeckten Raubkunstfälle zeigen, dass die Untätigkeit des Gesetzgebers, vieler Behörden und der Gerichte heute zu juristischen Ergebnissen führen, die der moralischen Bewertung der damaligen Verbrechen und ihrer Folgen so entgegenstehen, dass weder national und schon gar nicht international Rechtsfrieden eintreten kann.³

Es wäre daher zu wünschen, dass diese Anhörung den Anstoß geben könnte, die durch einfaches Behördenhandeln lösbaren Raubkunstfälle zu lösen und vielleicht sogar das gar nicht so komplizierte Projekt eines Restitutionsgesetzes auf den Weg zu bringen.

¹ Schmidt, Normann, Ein Fall bewußter Irreführung der Rückerstattungsjustiz, RzW, 1978, 81-89; Kiechle, Friedrich, Kunst und Restitution Zu einigen Aspekten des rechtlichen Umgangs mit Kunst und des künstlerischen Umgangs mit Recht, NJOZ 2011, 193 ff; vgl. auch die Äußerungen von Bernd Schultz zum „Shoa Business“, zitiert nach Maak, Niklas, Dies Erbe geht nicht nur uns an, FAZ vom 27.7.2011 <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst-und-architektur/kunst-und-recht-dies-erbe-geht-nicht-nur-uns-an-1682760-p2.html?service=print-Preview> ; dagegen Naumann, Michael, Schlechter Stil, Der Tagesspiegel vom 29.4.2007, <https://www.tagesspiegel.de/meinung/schlechter-stil-1483567.html> oder Papier, Hans-Jürgen, Ein Verkauf unter dem Druck der Verfolgung, FAZ vom 6.5.2021, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/debatte-ueber-restitution-ein-verkauf-unter-dem-druck-der-verfolgung-17329106.html>

² Lorch, Catrin, Eine Sammlung verschwindet, Süddeutsche Zeitung vom 18.1.2022, S. 11.

³ Vgl. nur die Weigerung Bayerns, der Anrufung der Beratende Kommission im Fall Madame Soler durch die Erben Mendelssohn zuzustimmen, siehe: Schoeps, Julius, Wem gehört Picassos „Madame Soler“?, Berlin 2022.

III. Stichpunkte

A. Restitutionsgesetz: ja oder nein/ umfassend oder als kleine Lösung/ praktische Auswirkungen/ Folgen für konkrete Streitfälle/ Folgen für private Sammler

Thesen:

- Ein umfassendes Restitutionsgesetz ist sinnvoll, um die vielen – allerdings überwindbaren - Rechtsfragen zweifelsfrei zu lösen.
 - o im Rahmen eines begrenzten Restitutionsgesetzes sollten Gesetzesänderungen in Form eines Artikelgesetzes dazu führen, dass
 - keine Verjährung bei Ansprüchen auf Herausgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter eintritt;
 - keine Ersitzung bei NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern (mehr) eintritt;
 - die Rolle der Beratenden Kommission als Sachverständige hinzugezogen werden muss;
 - ein zentraler Gerichtsstand verankert wird.
 - eine Streitwertobergrenze und ein Verzicht auf Gerichtsgebühren verankert werden;
 - und ein Restitutionstransparenzgesetz eingeführt wird.
 - o Dort wo Eigentumspositionen entstanden sind, müssen Enteignungs- und Entschädigungslösungen gefunden werden, um faire und gerechte Lösungen zu finden. Diese Regelung sollte die Lösung für Kulturgüter in öffentlichem Besitz/Eigentum nicht verzögern.
- Ungeachtet der Anforderungen einer gesetzlichen Lösung könnten jedoch die folgenden Maßnahmen sofort umgesetzt werden:
 - o Herstellung von Transparenz auf Bundesebene zu NS-verfolgungsbedingten Kulturgütern
 - Die Kunstverwaltung des Bundes veröffentlicht im Internet umgehend ihren gesamten Besitz an Kulturgütern inklusive der an andere Behörden und Museen verliehenen Kulturgüter;
 - Das Zentrum für Kulturgutverluste wird verpflichtet, seine bisherige Arbeit transparent und nachvollziehbarer zu machen zwecks Evaluierung

- Die Kunstverwaltung restituiert umgehend die in ihrem Besitz befindlichen bzw. an Museen oder Behörden in Deutschland verliehenen Kulturgüter, soweit Anspruchsinhaber bekannt sind oder durch die o.g. Transparenz bekannt werden;
- Körperschaften des Bundes, gleich in welcher Rechtsform, verpflichten sich für ihre Sammlungen zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und zur Angabe vollständiger Provenienzen;
- Fördermittel für die Provenienzforschung werden nur an Landeskörperschaften ausgereicht, wenn diese für ihre gesammelte Sammlung die Washingtoner Prinzipien akzeptieren und sich insbesondere zur Zustimmung zur Anrufung der Beratenden Kommission verpflichten;
- Eine geeignete Einrichtung sorgt für die Veröffentlichung und KI-unterstützte Vernetzung der durch die Provenienzforschung in Bund und Ländern erhaltenen und vorhandenen Informationen

Begründung:**Ausgangslage:**

Die Alliierten Rückerstattungsgesetze konnten nur einen Bruchteil der zwischen 1933 und 1945 geraubten Kulturgüter ihren rechtmäßigen Eigentümern zurückführen. Das lag u.a. an zu kurze Fristen, der chaotischen Lage in Europa nach dem Krieg, der Ermordung oder Vertreibung der ursprünglichen Eigentümer und vielen anderen Gründen.⁴

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger vom 19.7.1957⁵ und das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz)⁶ von 1956 boten nur Schadensersatz an und sahen sehr kurze Antragsfristen bis 1959/1965 bzw. 1958 vor.

Alliierte und deutsche Stellen sollen gleichwohl zwischen 1945 und 1962 eine Million Kunstgegenstände an Rückerstattungsberechtigte zurückgegeben haben.⁷

Die zivilrechtliche Rückforderung überließ man den Opfern, die dazu selten psychologisch und wirtschaftlich in der Lage waren. Die Opfer trafen dabei oft auf Richter und Behördenvertreter, die noch kurz zuvor dem NS-Staat ergeben gedient hatten. Die Akten des Bundesentschädigungsamtes geben Zeugnis von den zermürbenden und erniedrigenden Verfahren, denen sich Anspruchsteller ausgesetzt sahen. Opfer, die ihre Ansprüche gar gerichtlichen geltend machten, wurden angefeindet und verleumdete.⁸

Auch nach dem Beitritt der fünf Bundesländer sorgten kurze Fristen des Vermögensgesetzes und Informationsdefizite potentieller Anspruchsteller dafür, dass viele Anmeldungen zu spät kamen.

Die Anzahl der während der NS-Zeit geraubten Kulturgüter schwankt je nach Zählweise erheblich. Die Staatsministerin für Kultur Grütters hat bei der Anhörung 2018 zwar jede Zahl als Spekulation

⁴ Vgl. etwa Gesetz Nr. 59 für den US-amerikanischen Sektor in Berlin, G59AMERKMR vom 15.5.1949, welches eine Frist für die Anmeldung bis zum 31.1.21949 vorsah; vgl. Goetze, Peter, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, Berlin 1950, S. 17.

⁵ BRüG, BGBl. III, 250-1, zuletzt geändert durch Art. 7 III des Gesetzes vom 26.3.2007 (BGBl. I, 358).

⁶ BRG, BGBl. III, 251-1, zuletzt geändert durch Art. 15 LXIII des Gesetzes vom 5.2.2009 (BGBl. I, 160).

⁷ BT-Drs. V/4537, S. 1 f.

⁸ Vgl. Rudolph, Sabine, Jakob Goldschmidt -Ewige Schuld), KUR 2020, 70, 75.

abgetan, aber nicht zur Klärung beigetragen. Es besteht ein erhebliches Informationsdefizit bei den Antragstellern und wohl auch bei der öffentlichen Hand, da die Unterlagen teils nicht aufgearbeitet, teils in verschiedenen Behörden gelagert werden. Eine Vernetzung fehlt.

Allein im Besitz der Kunstverwaltung des Bundes dürften jedoch noch Tausende von Kulturgütern sein. Denn der Bundesschatzminister hat mit Bericht vom 26. Juni 1969 an den deutschen Bundestag mitgeteilt, er habe 1963 rund 20.000 Kunstgegenstände von der „Treuhandverwaltung von Kulturgut“ übernommen. Diese Treuhandverwaltung war ein Sonderreferat des Auswärtigen Amts, welches 1952 die Restbestände der in den Collecting Points der US-Alliierten lagernden Kulturgüter übernahm, in der Mehrzahl wohl Raubkunst. Darunter befanden sich 2708 Gemälde, 6000 Münzen und 9000 Bücher.⁹ Davon wurden ca. 2200 „Kunstgegenstände“, darunter 857 Gemälde, Museen zur Verfügung gestellt:¹⁰

„In Zusammenarbeit mit den Sachverständigen wurde im Schloss Schleissheim bei München eine Ausstellung aller verfügbaren Kunstgegenstände eingereichte. Alle hauptamtlichen Museumsleiter und Museumspfleger erhielten in der Zeit vom 20. Oktober bis 12. November 1965 Gelegenheit, die Ausstellung zu besuchen und anhand der Originale Anträge auf Überlassung von Leihgaben an die von ihnen betreuten Museen zu stellen.“

Vieles spricht dafür, dass das Ergebnis dieses Yard-Sales weiter in den Museen Deutschlands als unverdächtige Leihgabe es Bundes ausgestellt ist. Der Rest, etwa eine von der GESTAPO Danzig eingeliferte Sammlung von Goldmünzen, befindet sich weiterhin in der Kunstverwaltung des Bundes.

Vor wie nach der Verabschiedung der Washingtoner Prinzipien vom 3. Dezember 1998 entstand eine national wie international geführte Diskussion, wie Deutschland mit den Kulturgütern umgehen solle, welche NS verfolgungsbedingt entzogen waren.

Mit der Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom 14. Dezember 1999 sind deutsche Museen, Archive und Bibliotheken aufgerufen, in ihren Beständen nach NS-Raubkunst zu suchen, die Fälle zu dokumentieren und zu veröffentlichen sowie zu restituieren.

Mit der Theresienstädter Erklärung haben die betroffenen Staaten im Jahre 2009 ihren Bemühungen erneut Ausdruck verliehen.

Im Januar 2018 hat der Fall Gurlitt diese Diskussion verschärft und erhebliche Zweifel aufkommen lassen, ob Deutschland seiner historischen Pflicht zur Rückgabe bzw. zu fairen und gerechten Lösungen nachkommen wolle. Denn die Staatsanwaltschaft Augsburg hatte über zwei Jahre Tausende von Kunstwerken konfisziert, ohne sich um deren Eigentümer oder die Rückgabe zu kümmern. Erst auf heftigen internationalen Druck setzte man eine Kommission ein – mit bis heute sehr bescheidenem Erfolg.

Österreich hat 2018 ein Kunstrückgabegesetz beschlossen.¹¹

⁹ BT-Drs. V/4537, S. 1 f.

¹⁰ BT-Drs. V/4537, S. 2.

¹¹ Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG), StF: BGBl. I Nr. 181/1998 (NR: GP XX RV 1390 AB 1464 S. 146. BR: AB 5802 S. 646.), BGBl. I Nr.

Im November 2018 stellten Deutschland und die USA in einer gemeinsamen Erklärung fest, dass Deutschland seit Inkrafttreten der Washingtoner Prinzipien über 16.000 Objekte an Überlebende des Holocausts oder deren Familien zurückgegeben habe.¹² Gleichzeitig vereinbarten sie:

“The undersigned representatives of both governments are aware that there still are improvements which must be made, and they commit to undertake any necessary and appropriate actions with a sense of urgency to advance further the faithful implementation of the Washington Principles by Germany and the United States.”

Mit Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 haben sich die regierenden Koalitionspartner zu folgendem verpflichtet

Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem Washingtoner Abkommen – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die „Beratende Kommission“ stärken.“¹³

Mit Memorandum vom 4. September 2023 hat die vor zwanzig Jahren eingesetzte Beratende Kommission zum wiederholten Mal erheblichen Bedarf zur Verbesserung der Rückgabe von NS-Raubgut eingefordert und fordert deshalb ein Restitutionsgesetz.

Ein Restitutionsgesetz könnte als Artikelgesetz Regelungen zur Verjährung, Ersitzung, Beweislastumkehr, Stellung der Beratenden Kommission, etwa als verpflichtend anzuhörendes Sachverständigen-gremium, zu einem zentralen Gerichtsstand, zu Streitwertobergrenzen und Gerichtskosten oder zu einem Restitutionsinformationsfreiheitsgesetzes treffen, um die Restitution, zumindest eine faire und gerechte Lösung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu verankern.

Allerdings wäre zu beachten, dass Eingriff in entstandene Eigentumspositionen eine Entschädigungspflicht auslösen. z.B. die Wahl eines zentralen Gerichtsstands die Zustimmungspflicht des Bundesrats auslöst. Daher wäre zu überlegen, ob man diese erst später aufnimmt nach Klärung der Haushaltslage. Diese Regelungen sollten die Verabschiedung eines Restitutionsgesetzes weder verzögern oder gar verhindern.

In der Zwischenzeit könnte der Bund in seinem Einflussbereich für verbesserte Transparenz und die effizientere Umsetzung der Washingtoner Prinzipien sorgen. Auch dort hatte sich gezeigt, dass es an der Umsetzung von Maßnahmen fehlt.¹⁴ Allein durch die Veröffentlichung des Bestands bei der Kunstverwaltung könnte die Bedeutung eines Restitutionsgesetzes eindrucksvoll dokumentiert werden.

117/2009 (NR: GP XXIV RV 238 AB 349 S. 40. BR: AB 8187 S. 777.), BGBl. I Nr. 158/2023 (NR: GP XXVII AB 2302 S. 241. BR: 11340 AB 11351 S. 960.).

¹² Joint Declaration concerning the implementation of the Washington Principles form 1998 of November 26, 2018.

¹³ Koalitionsvereinbarung vom 24. November 2021 “Mehr Fortschritt wagen » S. 125, (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1989762/9069d8019dabe546c2449dda2d838453/2021-12-08-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>)

¹⁴ Butin, Hubertus, „Wie der Bund durch seine Institutionen düpiert wird“, FAZ vom 8.12.2023, S. 16.

B. Einheitlicher Gerichtsstand: Vorteile/Nachteile

Thesen:

- Ein zentraler Gerichtsstand zur Verbesserung der Geltendmachung von Restitutionsansprüchen ist sinnvoll, um
 - o den oft ausländischen Antragstellern entgegenzukommen und
 - o Sachkompetenz an dem Gerichtsstand zu bündeln
 - o Der Beratenden Kommission und Dritten den Zugang zu erleichtern

- Die Wahl eines zentralen Gerichtsstandes bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Da diese derzeit unsicher ist, sollte die Wahl eines Gerichtsstands nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch das gesamte Restitutionsgesetzesvorhaben nicht aufgehoben wird.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag sieht die Herstellung eines zentralen Gerichtsstands zur Verbesserung von der Geltendmachung von Restitutionsansprüchen vor.¹⁵

Die Konzentration bei einem Gericht ist ein üblicher Weg, um Sachkompetenz zu bei einem Gericht zu bündeln (vgl. etwa im Kartellrecht).

Es wäre auch zu überdenken, ob Englisch als Gerichtssprache zugelassen wird, wie dies bei Handelsgerichten mittlerweile eingeführt worden ist.

Angesichts der durch die Enteignungen oft verstreuten Kulturgüter ist es für Antragsteller wenig zumutbar, auf die gewöhnlichen Zuständigkeiten verwiesen zu werden. Insbesondere die Geltendmachung von großen verstreuten Sammlungsbeständen oder auch geringwertigen Einzelgegenständen wird damit wieder ökonomisch sinnvoll.

Ebenso sinnvoll wäre die Festlegung einer Streitwertdeckelung oder der Verzicht auf einen Gerichtskostenvorschuss, insbesondere auch eine Ausländersicherheit nach § 110 ZPO.

¹⁵ Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem Washingtoner Abkommen – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die „Beratende Kommission“ stärken“, Aus der Koalitionsvereinbarung vom 24. November 2021 “Mehr Fortschritt wagen » S. 125, (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1989762/9069d8019dabe546c2449dda2d838453/2021-12-08-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>)

C. Verjährung: rechtliche Alternativen/ internationaler Blick Best-Practice-Beispiele

Thesen:

- Seite 1943 ist davon auszugehen, dass es zumindest ein regional begrenztes Völkergewohnheitsrecht gibt, wonach der Diebstahl von Kulturgütern als nichtig angesehen wird;
- Dies wird durch die Entwicklung der Washingtoner Prinzipien vom Soft Law zum Hard Law bestätigt;
- Der deutsche Gesetzgeber weicht seit Gründung der Bundesrepublik der Frage aus, wie diese Vorgaben des Völkerrechts im Zivilrecht nachhaltig und effektiv umgesetzt werden soll;
- Der Bundesgesetzgeber aber auch die deutschen Gerichte haben es in der Hand, eine Verjährung von Vindikationsansprüchen gegenüber Dieben entsprechend der Empfehlung des Bundesrats von 2002 aufzuheben bzw. als „nichtig“ anzusehen, wie es die polnische Exilregierung bereits am 2. Dezember 1939 oder der Conseil d'Etat Frankreichs erst kürzlich eindrücklich beschlossen haben;
- Deutschland würde damit einer im europäischen und US-amerikanischen Recht im Ergebnis praktizierten und bewährten Rechtspraxis folgen;

Begründung:

Der Koalitionsvertrag sieht den Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen vor.¹⁶

Die Nichtanerkennung von Kunstraub ist als Völkergewohnheitsrecht bzw. allgemeine Regel des Völkerrechts seit 1943 spätestens seit Verfestigung der Washingtoner Prinzipien anzusehen. Es obliegt dem Gesetzgeber und den deutschen Gerichten, die sich daraus ergebende Nichtigkeit von entgegengesetzten Verjährungsregelungen anzuerkennen.

Als erstes Land hatte Polen bereits am 2. Dezember 1939 beschlossen, alle Konfiskationen Deutschlands als nichtig anzusehen.¹⁷ Die alliierte Völkergemeinschaft hatten dann 1943 beschlossen, dass die

¹⁶ Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem Washingtoner Abkommen – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die „Beratende Kommission“ stärken“. Aus der Koalitionsvereinbarung „Mehr Fortschritt wagen“ S. 125, (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1989762/9069d8019dabe546c2449dda2d838453/2021-12-08-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>)

¹⁷ 1006 Dekret Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 30 Listopada 1939 R o Niewaznosci aktow prawnych wzlaw okupacyjnych vom 2. Dezember 1939, Dziennik Ustaw Nr. 102, Art. 2. Dekret des Präsidenten der Republik Polen vom 30. November 1939 über die Ungültigkeit der Besatzungsgesetze vom 2. Dezember 1939, Dziennik Ustaw (Gesetzblatt) Nr. 102, Art. 2.

Staaten die Plünderungen von Kulturgut durch NS-Deutschland als nichtig ansehen. Mit der „Inter-Allied Declaration Against Acts of Dispossession Committed in Territories Under Enemy Occupation or Control“¹⁸ vom 4. Januar 1943 („Londoner Deklaration“) hatten alle alliierten Staaten sich das Recht vorbehalten, die Plünderungsakte für nichtig zu erklären.

„Accordingly, the Governments making this Declaration and the French National Committee reserve all their rights to declare invalid any transfers of, or dealings with, property, rights and interests of any description whatsoever which are, or have been, situated in the territories which have come under the occupation or control, direct or indirect of the Governments with which they are at war, or which belong, or have belonged to persons (including juridical persons) resident in such territories, This warning applies whether such transfers of dealings have taken the form of open looting or plunder, or of transactions apparently legal in form, even when they purport to be voluntarily effected.“¹⁹

Dieser Vorbehalt wurde umgehend umgesetzt. So hat beispielsweise Frankreich mit Erklärung bereits am 20. Januar 1943 durch das Comité National Français alle Akte der Plünderung als nichtig bezeichnet und dies immer wieder bekräftigt.²⁰ Diese Rechtslage wurde vom obersten Gericht Frankreichs jüngst eindrucksvoll bestätigt: „Cette nullité est de droit“²¹. Vergleichbare Regelungen und Entscheidungen gibt es in einer Vielzahl von anderen Ländern, die die Londoner Deklaration gezeichnet haben. Mit den Washingtoner Prinzipien wurde 1998 ein „soft law“ geboren, das sich immer weiter zu einem „hard law“ in den Zeichnerstaaten entwickelt. Dies kann als Bekräftigung des oben genannten Völkergewöhnheitsrechts oder als eigenständige Entwicklung angesehen werden, im Ergebnis führt beides zur Nichtanerkennung von Kunstraub. An der Entwicklung der Washingtoner Prinzipien der vom 30. November bis zum 3. Dezember 1998 in Washington gehaltenen „Washington Conference on Holocaust Era Assets“ waren insgesamt 44 Staaten, 12 Nichtregierungsorganisationen – insbesondere jüdische Verfolgtenverbände – sowie der Vatikan beteiligt. Die Washingtoner Prinzipien wurden zunächst als Verhaltensregel auf zwischenstaatlicher Ebene ohne völkerrechtlich verbindliche Vertragsreglung mit verhaltensregelndem Appellativcharakter, als „soft law“,²² beschrieben, das außerhalb der in Art. 38 IGH-Statut kanonisierten Formen deklariert wurde. In der herkömmlichen Quellenlehre wird verhaltensregelndes „soft law“ nicht als Völkerrecht aufgefasst. Dennoch kann den bewusst offen formulierten Washington Principles und ihrer regulativen normativen in 44 Staaten freiwillig umgesetzten Ausgestaltungen hinsichtlich der darin formulierten Ziele eine Vorreiterfunktion für eine völkerrechtlich verbindlich geregeltes „hard law“ zugesprochen werden, das zum Zeitpunkt der Vereinbarung der

¹⁸ Inter-Allied Declaration Against Acts of Dispossession Committed in Territories Under Enemy Occupation or Control vom 5.1.1943, https://www.lootedartcommission.com/web_images/documents/Inter-Allied%20Declaration%205%20January%201943%20.pdf

¹⁹ a.a.O.

²⁰ Zitiert in der Ordonance vom 12.11.1943 sur la nullité des actes de spoliation accomplis par l'enmi ou sous son controle, Journal Officiel vom 18.11.1943, No. 37, S. 377

²¹ Conseil d'État, Assemblée, 20/07/2014, 349789, Ziffer 5, Publié au recueil Lebon, <https://www.legifrance.gouv.fr/ceta/id/CETATEXT000029323393>

²² „Eine dritte Definition versteht unter dem Terminus des „soft law“ „verhaltensbezogene Regelungen, die von Hoheitsträgern bzw. mit der Ausübung von Hoheitsgewalt befassten Stellen geschaffen werden, die über keine oder nur eine auf die Innensphäre des Regelungsgebers bezogene Rechtsverbindlichkeit verfügen und die ihre Steuerungswirkung auf außerrechtlichem Wege erzielen. Bei „soft law“ handelt es sich also um eine reine „Selbstverpflichtung“ seiner Schöpfer, die sich freiwillig einem rechtlich unverbindlichen Verhaltensprogramm, bzw. speziellen Richtlinien und Standards unterwerfen, die weder vor nationalen noch vor internationalen Gerichten justiziabel sind.“ Vgl.: Moll, David: Ausfuhrverbot für NS-Raubkunst, Berlin/Boston 2017, S.204

Washingtoner Konferenz durch Vorbehalte der Teilnehmer nicht beschlossen werden konnte²³. Die zunächst zur individuellen „Erprobung und Umsetzung“ notwendig außerrechtlich formulierten Vereinbarungen in den Beschlüssen von Washington, wie die Umsetzungsrichtlinie in Prinzip Nr. 11: „*Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln*“²⁴ können als eine intendiert provisorische Vorrechtsform zu einer völkerrechtlich verbindlichen Ausgestaltung verstanden werden, als ein „*pré-droit*“ mit völkerrechtspolitischen Leitvorstellungen²⁵, der in über die praktische Ausgestaltung und Praxis in eine „harte Form“ gegossen wurde in 25 Jahren der vertraglichen Ausgestaltung in 44 Staaten. Dieses „*soft law*“²⁶ hat in beteiligten Staaten zum innerstaatlichen Erlass institutionalisierten Rechts geführt und bei der Fortschreibung von Recht Berücksichtigung gefunden, wie auch zur Etablierung von quasi rechtsgleich angewendeten Handlungsempfehlungen und Erlassen²⁷. Aus der so gewonnenen Rechtspraxis in den Staaten entstand eine neue Rechtserzeugung auch bezogen auf die völkerrechtliche Normativität, da die Grenzen zu Rechtsbindungen in der Umsetzung nicht immer klar zu ziehen sind. Auf Basis der Washingtoner Prinzipien beschloss das Europäische Parlament (EP) für die die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union rechtlich auszugestaltende normative Aufforderung zur Realisierung der Ziele der Washingtoner Konferenz von 1998 hinsichtlich der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kunst- und Kulturgut, in dem es diese 1:1 in ein völkerrechtlich verbindliches europäisches Recht zu übertragen beabsichtigte, und das es an die Europäische Konvention für Menschenrechte als Fundament deklaratorisch symbolreich ankoppelte:

“The European Parliament calls on the Member States and applicant States to make all necessary efforts to adopt measures to ensure the creation of mechanisms which favour the return of the property referred to in this resolution and to be mindful that the return of art objects looted as part of crime against humanity to rightful claimants is a matter of general interest for the purposes of Article 1 of Protocol 1 to the European Convention of Human Rights”

In der ausführlichen Begründung der Vorlage an das EP wurde NS-Raubgut als kategorisch gestohlenen Gut klassifiziert, welches faktisch von Dieben gestohlen wurde, und sich seither in der Besitzweitergabe als Diebesgut unrechtmäßig im Besitz von Dieben oder Unberechtigter befindet:

“Although the problem of looted cultural goods is a matter of public knowledge, it has often proved remarkably difficult for private claimants to recover their property. One reason for this is that many European nations have chosen to ignore international law regarding the status of this property, and permit a thief (or those in the chain of possession from the thief) to pass valid title to buyers under national law. In addition, looted cultural goods cases often become enmeshed in complex issues of choice of law and statutes of limitation, based on where

²³ Auf die Nichtdurchsetzbarkeit einer initial angedacht rechtlich verbindlichen Vereinbarungen zum Umgang NS-Raubkunst als Konferenzergebnis von Washington 1998 verwies der Initiator und US-Diplomat der Konferenz Stuart E. Eizenstat explizit, so retrospektiv im Interview „Washington war eine Revolution“ der Stiftung Preussischer Kulturbesitz 2018, <https://www.spkmagazin.de/washington-war-eine-revolution.html>

²⁴ Vgl.: <https://kulturgutverluste.de/kontexte/ns-raubgut>

²⁵ In diesem Sinne formulierte dieses Leitmotiv Stuart E. Eizenstat: „Es war wichtig, ein Ziel zu setzen, um Maßnahmen anzuregen“, vgl.: Interview mit Stuart E. Eizenstat „Washington war eine Revolution“ der Stiftung Preussischer Kulturbesitz 2018, <https://www.spkmagazin.de/washington-war-eine-revolution.html>

²⁶ Zur klassischen völkerrechtlichen Lehre zum Begriff „soft law“ siehe: Verdross, Alfred; Simma, Bruno: *Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis*, 3. Aufl., Berlin 1984, S.419.

²⁷ In Deutschland 1999 zur „Handreichung zur Umsetzung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999: „*Mit ihrer Erklärung ...haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände zur Verwirklichung der Washingtoner Erklärung bekannt. Die Gemeinsame Erklärung unterstreicht, dass die Identifizierung und Rückgabe von NS-Raubgut zu den Kernaufgaben der öffentlichen Kultureinrichtungen gehört.*“ siehe <https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2023-04/Handreichung.pdf>

the art was looted, where it has been over time or where it was found. Finally, claimants have faced significant hurdles in researching their claims, due to varying standards of archival access over Europe.”

Wir befinden uns in einer Zeit der Bekräftigung dieser Entwicklung vom völkerrechtlichen “soft law” hin zu einem “hard law” durch die sich immer stärker abbildende Rechtsauffassung in Form von internationalen Vereinbarungen, Deklarationen und innerstaatlicher Rechtsgebung in Verfolgung der Verpflichtung zur Umsetzung eines Völkergewohnheitsrechts, so zum Beispiel in Österreich mit dem 1998 erlassenen österreichischen Kunstrückgabegesetz²⁸. Das Gesetz nimmt ausdrücklich Bezug auf die Washingtoner Prinzipien. Gleiches gilt für Liechtenstein.²⁹ Dies wird auch dadurch bestätigt, dass eine Reihe von Staaten die von den Washingtoner Prinzipien geforderten Institutionen umsetzten, also die Beratende Kommissionen für NS-Raubkunst und dazu im Verbund der “Network of European Restitution Committees”³⁰ kooperieren, so etwa Österreich Deutschland, die Niederlande, das Vereinigten Königreich (UK) und Frankreich.

Dieser sich manifestierende Entwicklungsprozess von allgemeinem “soft law” hin zu einem “hard law” wurde initiativ 1999 als Ausfluss der Konferenz von Washington vom Europäischen Parlament in der Resolution 1205³¹ mit überwältigender Mehrheit in der Annahme zeitgleich angestoßen. Die Notwendigkeit einer einheitlichen europäischen Rechtsanpassung an die Erfordernisse der Washingtoner Prinzipien zur Eröffnung der Möglichkeit zu Restititionen von unrechtmäßig³² NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kunst- und Kulturgutbesitz an die berechtigten Eigentümer und Erben, insbesondere auch zur Aufhebung der Verjährung in Punkt 13.1, der Einrede des gutgläubigen Besitzes und Erwerbes, sowie hinsichtlich der kulturellen Unabkömmlichkeit und Möglichkeit zur Translokation von als national wertvoll, geschützt eingestuftem Kulturgut als Hindernis zu Restititionen, wurde deklariert:

13. It may be necessary to facilitate restitution by providing for legislative change with particular regard being paid to:

13.1 extending or removing statutory limitation periods;

13.2 removing restrictions on alienability;

13.3 providing immunity from actions for breach of duty on the part of those responsible for collections;

13.4 waiving export controls.

Das Europäische Parlament, das wichtigstes gemeinsames demokratisch gewähltes Repräsentationsorgan der Bevölkerungen Europas, hat als gesetzgebendes Organ des Völkerrechtssubjekt EU eine herausragende Stellung sowohl in der EU im Binnenverhältnis der Staaten als auch in der externen

²⁸ Siehe: Pawlowsky, Verena; Wendelin, Harald (Hg.): Enteignete Kunst. Raub und Rückgabe- Österreich von 1938 bis heute, Wien 2006 sowie Dewey, Anne: Gerecht und fair? Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirates im Lichte der Washingtoner Prinzipien, Berlin/ Boston 2022.

²⁹ Francisci, Esther Tisa: Liechtenstein und der internationale Kunstmarkt 1933-1945. Sammlungen und ihre Provenienzen im Spannungsfeld von Flucht, Raub und Restitution, Zürich 2005.

³⁰ 2019 unter Vorsitz der Republik Frankreich begründet, siehe: <https://www.civs.gouv.fr/news/establishment-of-a-network-of-european-restitution-committees/>

³¹ Parliamentary Assembly Resolution 1205 (1999) Looted Jewish Property <https://pace.coe.int/en/files/16726/html>

³² Zu universellen Richtigkeits- und Gerechtigkeitsvorstellungen mit Bezug zu staatlichem Unrecht und dessen zeitliche Fortschreibung siehe: Schönberger, Sophie: Was soll zurück? Die Restitution von Kulturgütern im Zeitalter der Nostalgie, München 2021.

internationalen Politik. Deklarationen des Europäischen Parlaments haben zwar nicht den rechtsbildenden Stellenwert für das Völkerrecht wie Deklarationen der Vollversammlung der Vereinten Nationen³³, können jedoch der Einleitung und Beschleunigung zur Herausbildung von Normen beitragen³⁴, die positives Völkerrecht durch die Umsetzung in der Praxis erzeugen, so wie mit gleichem Regelungsinhalt in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) die wegweisende Aufhebung der Verjährung bezogen auf Restitutionsfälle, die NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunst- und Kulturgut betreffen, im HEAR Holocaust Expropriated Art Recovery Act³⁵, für die Dauer von sechs Jahren. Deutschland hat immerhin in § 40 Abs. 1 des Kulturgutschutzgesetzes - bemerkenswerterweise ohne jede Bezugnahme auf NS-Raubgut – ein Verbot für abhanden gekommenes Kulturgut statuiert. Nach § 40 Abs. 2 KGSG sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, die nach Absatz 1 verboten sind, nichtig. Dies sollte dann auch für NS-Raubgut gelten.³⁶ Solange Deutschland nicht die Regelungen zur Verjährung anpasst, würden Eigentum und Besitz dauerhaft auseinanderfallen, ein absurdes Ergebnis, das den Rechtsfrieden, der von den Gegnern³⁷ der Washingtoner Prinzipien beschworen wird, auch innerstaatlich nicht stärkt, im Ausland werden die Verrenkungen Deutschlands ohnehin nicht verstanden.

Deutschland, vertreten durch die Staatsministerin Frau Grütters und den Leiter der Abteilung Kultur und Kommunikation im Auswärtigen Amt Andreas Görge, hat sich in einer „Joint Declaration vom 26. November 2018“ mit den USA erneut verpflichtet, die Washingtoner Prinzipien zu implementieren. Dies ist bis heute – aller Worte zum Trotz - nicht erfolgt.

Der deutsche Gesetzgeber weicht der Verpflichtung zur Umsetzung des Völkergewohnheitsrechts ins Zivilrecht aus, wengleich Art. 25 GG eine direkte Anwendbarkeit ermöglichte. Auch die deutschen Gerichte ignorieren konsequent diese Möglichkeit einer unmittelbaren Anwendbarkeit, die sich aufdrängt. Denn in der normativen Verknüpfung des allgemeinen Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts durch Art. 25 Grund Gesetz (GG) wird die unmittelbare Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts als „Rechtsanwendungsbefehl“ des Art. 25 GG impliziert, womit „allgemeine Regeln des Völkerrechts als solche mit ihrer jeweiligen völkerrechtlichen Tragweite Bestandteil des objektiven, im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts seien“.

Dabei hat der Bundesrat bei Verabschiedung der Schuldrechtsmodernisierungsreform dem Bundesgesetzgeber aufgegeben,

„dass die Bundesregierung zu der Frage, ob und in welcher Weise die Verjährung von Herausgabeansprüchen in Bezug auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes und kriegsbedingt verlagertes Kulturgut einer Sonderregelung bedarf, baldmöglich Stellung nimmt und gegebenenfalls einen Gesetzesentwurf vorlegt.“³⁸

³³ Siehe: Verdross, Alfred; Simma, Bruno: Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis, 3. Aufl. 1984, S.405.

³⁴ Vgl. European Parliament resolution on a legal framework for free movement within the internal market of goods whose ownership is likely to be contested (2002/2114(INI)) „The main objective of this European Parliament initiative is to propose the development of transparent remedial structures, which should be consistent with applicable principles of European and international law.“

³⁵ Rapp, Julian Philipp: NS-Raubkunst vor amerikanischen Gerichten. Aktuelle Entwicklungen der *restitution litigation* in den USA. Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (458), Tübingen 2021.

³⁶ Kling, Michael, in: Kulturgutschutzgesetz, Baden-Baden 2021, § 40 Rz. 22.

³⁷ Vgl. den schwer erträglichen Artikel des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Berlin, Kiechle, Friedrich, Kunst und Restitutio Zu einigen Aspekten des rechtlichen Umgangs mit Kunst und des künstlerischen Umgangs mit Recht, NJOZ 2011, 193, 197 ff.

³⁸ Zitiert nach Hannes Hartung, Kunstraub in Krieg und Verfolgung, Berlin 2005, S. 324.

Die deutschen Gerichte haben bedauerlicherweise nicht die sich anbietende Lösung gefunden, etwa dass die Berufung auf die Einrede der Verjährung gem. § 242 BGB sittenwidrig ist, insbesondere wenn sie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften Deutschlands erhoben wird. Als missbräuchliche Rechtsausübung kann § 242 BGB aber auch dem privaten Dritterwerber entgegengehalten werden, der sich nicht über die Provenienz des erworbenen Kulturguts ausführlich informiert hat.

Somit ist der Weg vorgezeichnet: Der deutsche Gesetzgeber ist aufgerufen, den Vindikationsanspruch betreffend Raubkunst von den allgemeinen Regeln auszunehmen oder generell auf die Verjährung bei Raubgut zu verzichten.

Die Verjährung von Diebesgut ist ohnehin ein gesetzgeberischer Sonderweg, den Deutschland 1900 gegen viel inländische Kritik und entgegen der ganz überwiegenden Gesetzgebung im Ausland beschlossen hat.³⁹ So gibt es in der Schweiz und in Großbritannien keine Verjährung des Herausgabeanspruchs.⁴⁰ In Österreich, Italien und Frankreich kommen Verjährungsregelungen bei Diebesgut nicht zur Anwendung.⁴¹

Eine andere Regelungsform wäre, den Verjährungsbeginn erst mit der Entdeckung des Raubguts beginnen zu lassen. Viele US-Bundesstaaten kennen im common law keine Verjährungsregelung, sie halten jedoch das Rechtsinstitut der „laches“ als Ausdruck der Equity demjenigen entgegen, der seinen Anspruch kennt, ihn aber über mehr als 6 Monate nicht geltend macht.⁴² Mittlerweile hat aber auch der Bundesstaat New York anerkannt, dass dieses Rechtsinstitut, welches unwissenden Erben und ihren an Verhandlungslösung glaubenden Rechtsvertretern beispielsweise vom MoMA entgegengehalten wurde⁴³, dem Rechtsfrieden widerspricht. Er hat daraufhin Museen verpflichtet, beim Aufhängen von Kunst darauf aufmerksam zu machen, dass dies Raubkunst ist. Dies zeigt, dass auch andere Regelungen, dem Rechtsverkehr nach einem gewissen Zeitablauf, Sicherheit zu geben, den Rechtsfrieden nur bedingt herstellen können. Daher ist diese Lösung nicht empfehlenswert.

Es verbleibt daher die Empfehlung, dass der Vindikationsanspruch gegenüber Kunstraubgut, insbesondere solches aus NS-Kunstraubtatbeständen, nicht verjährt, was als Ausnahme zu dem allgemeinen Verjährungsregelungen in § 195 BGB eingefügt werden sollte. Dies würde auch dem außerordentlichen Unrecht, welches durch den Kunstraub zu NS-Zeiten entstanden ist, gerecht:

Vorschlag § 195 BGB Satz 2 (neu):

„Dies gilt nicht für Ansprüche auf Herausgabe von Kulturgegenständen, die rassistisch oder politisch Verfolgten zwischen 1933 und 1945 gleich aus welchen Gründen abhandengekommen sind.

³⁹ Vgl. die ausführliche Darstellung bei Hartung, Hannes, Kunstraub in Krieg und Verfolgung, Berlin 2005, S. 317 ff.

⁴⁰ Hartung, Hannes, Kunstraub in Krieg und Verfolgung, Berlin 2005, S. 328.

⁴¹ Hartung, a.a.O. S. 328.

⁴² Knott, Herman, Der Anspruch auf Herausgabe gestohlenen und illegal exportierten Kulturguts; Baden-Baden 1990; Köhling, Lambert, Der Eigentumserwerb abhanden gekommener Kunstgegenstände im amerikanischen Recht, Münster 1999; Hartung, Hannes, Kunstraub in Krieg und Verfolgung, Berlin 2005, S. 328.

⁴³ Vgl. Grosz v. Museum of Modern Art, 772 F. Supp. 2d 472 (S.D.N.Y. 2010); 403 Fed. Appx. 575 (2d Cir. 2010); der Fall ist ausführlich dargestellt unter <https://plone.unige.ch/art-adr/cases-affaires/three-grosz-paintings-2013-grosz-heirs-v-museum-of-modern-art>.

Für den in der Praxis recht häufig vorkommenden Fall, dass ein Kulturgut NS-verfolgungsbedingt an einen weiteren rassistisch oder politisch Verfolgten gelangte, sollte für den heute anspruchslosen Verfolgten ein Entschädigungsanspruch vorgesehen werden:

„Kam dieser Kulturgegenstand auch einem nachfolgenden Erwerber, der rassistisch oder politisch verfolgt war, gleich aus welchem Grund zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt abhanden, so hat dieser einen Schadensersatzanspruch gegen den deutschen Staat, welcher nicht verjährt.“

D. Umkehr der Beweislast: Ersitzung nur bei gutgläubigem Erwerb**Thesen:**

- Eine Umkehr der Beweislast ist sinnvoll, um der durch das Deutsche Reich verursachten Beweisnot der Antragsteller entgegenzuwirken;
- § 937 II S. 2 (neu): Widerlegliche Vermutung, dass kein guter Glaube bei Ersitzung bestand, wenn die Provenienz zwischen 1933 und 1945 nicht bei Erwerb positiv geklärt wurde.
- Noch stärker wäre folgend Regelung: § 937 II S. 3 (neu): Ersitzung ausgeschlossen für Kulturgüter, welche zwischen 1933 und 1945 rassistisch oder politisch Verfolgten abhandenkamen, Entschädigung für Personen, die vor Inkrafttreten Eigentümer geworden sind.
- Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn der Kaufpreis angemessen war, der Rechtsvorgänger den Kaufpreis erhalten hat und die Veräußerung ohne das nationalsozialistische Regime nicht stattgefunden hätte.

Begründung:

Die Ersitzung erfolgt akquisitiv, das heißt, der Ersitzer erlangt Eigentum.⁴⁴ Entzieht man ihm das Erlassene, so dürfte ein Entschädigungsanspruch entstehen. Daher würde eine Regelung, welche bereits vor Inkrafttreten des Restitutionsgesetzes die Ersitzung ausschließt, Entschädigungsansprüche auslösen. Ohne eine Entschädigung könnte aber die Ersitzung für NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut für die Zukunft ausgeschlossen werden.

In einem ersten Schritt könnte § 937 II S. 2 BGB eine widerlegliche Vermutung erhalten, dass kein guter Glaube bei Ersitzung bestand, wenn die Provenienz zwischen 1933 und 1945 nicht positiv geklärt wurde.

Eine noch weitergehende Lösung wäre § 937 II S. 3 (neu) so zu gestalten, dass eine Ersitzung ausgeschlossen ist für Kulturgüter, welche zwischen 1933 und 1945 rassistisch oder politisch Verfolgten abhandenkamen, Schadensersatz für Personen, die vor Inkrafttreten Eigentümer geworden sind.

⁴⁴ Hartung, Hannes, Kunstraub in Krieg und Verfolgung, Berlin 2005, S. 356.

E. Beratende Kommission aktuelle Arbeitsweise/ einseitige Anrufbarkeit/ grundlegende Reform

Thesen:

- Die Arbeit der Beratenden Kommission ist auf der einen Seite durch die Qualität ihrer bisherigen Arbeit positiv einzuschätzen und hat den Reputationsschaden Deutschlands durch die fehlende Umsetzung der Washingtoner Prinzipien verringert;
- Jedoch kann die Beratende Kommission mit 24 Empfehlungen in 20 Jahren den Bedarf an zeitnahen Entscheidungen nicht erfüllen. Daher sind die im Memorandum vom 4. September 2023 von der Beratenden Kommission erhobenen Forderungen zu unterstützen;
- Sollte die Beratende Kommission weiter bestehen bleiben, müsste diese massiv personell und materiell aufgestockt und weiter professionalisiert und möglicherweise in eine eigenständige Stiftung öffentlichen Rechts überführt werden;
- Sollte ein Restitutionsgesetz verabschiedet werden, könnte je nach dessen Ausgestaltung die Sachkompetenz der Beratende Kommission bei Entscheidungen gegen die Bundesrepublik Deutschland als Sachverständigenrat angehört werden müssen, um moralisch-juristischen Wertungen einfließen zu lassen. Bei Entscheidungen gegen Bundesländer, die nicht das Restitutionsgesetz inkorporieren wollen, könnte sie ihre bisherige Rolle behalten.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag sieht eine Stärkung der Position der Beratenden Kommission vor.⁴⁵

Die Beratende Kommission hat in ihren 24 Entscheidungen eine hohe Qualität und auch juristisch fundierte Empathie für die Forderungen der Antragsteller gezeigt, was ihr viel nur als böse Kritik eingebracht hat. Jedoch wird die Anzahl der Entscheidungen der hohen Zahl von möglichen Fällen und entsprechenden Erwartungen der Nachfahren nicht gerecht. Die ihr zugewiesene Rolle als Mediatorin unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Anrufung führt zu einer erheblichen Beschränkung ihres Wirkungskreises, die in völligem Missverhältnis zu den potentiellen Fallzahlen steht. Da die Motivation der Museen durch Fördermittelnebenbestimmungen bis heute nicht funktioniert, halten die Einführung einer einseitigen Anrufbarkeit nunmehr für sinnvoll. Dies setzt in Erwartung der dann erheblich steigenden Fallzahlen eine andere personelle und materielle Ausstattung der Beratenden Kommission vor. Die Beratende Kommission selbst hat diese Missstände alle erkannt

⁴⁵ Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem Washingtoner Abkommen – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabenspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die „Beratende Kommission“ stärken“, Aus der Koalitionsvereinbarung „Mehr Fortschritt wagen“ S. 125, (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1989762/9069d8019dabe546c2449dda2d838453/2021-12-08-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>)

und in einem Memorandum vom 4. September 2023 veröffentlicht. Die Lehren daraus sollten gezogen werden. Im Einzelnen:

Die seit 2003 bestehende und bei der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste angesiedelte „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (nachfolgend „Beratende Kommission“ genannt) wurde von der Bundesregierung 2003 eingerichtet:

„Zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien sowie der Gemeinsamen Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu deren Umsetzung und in Übereinstimmung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbände.... Grundlage ihrer Tätigkeit ist die entsprechende Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden.“

Die seit 2.11.2016 festgelegte Verfahrensordnung der Beratenden Kommission definiert das grundlegende Mandat der Beratenden Kommission in § 1 (1)⁴⁶:

„Die Kommission kann bei Streitigkeiten über die Rückgabe von Kulturgütern angerufen werden, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ihren Eigentümern, insbesondere jüdischen Bürgern, verfolgungsbedingt entzogen wurden.“

Gem. § 1 (2) ist die Beratende Kommission Mediatorin in Streitfällen, die subsidiär und Verfahren, wie in § 4 beschrieben vorgelagert nicht zwischen den Parteien eigenständig geklärt werden konnten.

„Die Kommission fungiert als Mediatorin zwischen den Parteien und wirkt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin. Sie kann zur Beilegung des Streits Empfehlungen abgeben, die auch moralisch-ethisch begründet werden können“.

Dem vergleichbaren Sinn einer streitschlichtenden juristischen Mediation⁴⁷ nach ist die Bereitschaft beider Parteien die grundlegende Voraussetzung für eine gemeinsame Anrufung der Beratenden Kommission, daher kann bisher gem. § 3 (1) die Beratende Kommission nur tätig werden, wenn das Einverständnis beider streitbeteiligten Seiten zum Mediationsverfahren vor der BERATENDE KOMMISSION vorliegt.

Dies hat nach Aussage der Beratenden Kommission dazu geführt, dass in einer Vielzahl von Fällen die Beratende Kommission nicht tätig werden konnte. Der bekannteste Fall ist die nur als beschämend zu bezeichnende Weigerung des Freistaats Bayern, die Beratende Kommission in dem Verfahren Erben Mendelssohn gegen Freistaat Bayern anzurufen.⁴⁸ Die Begründung Bayerns, es läge kein Fall gemäß der Washingtoner Prinzipien vor, beraubt die Beratende Kommission der Prüfung ihrer Zuständigkeit. In ihrem 20-jährigen Bestehen hat die Beratende Kommission insgesamt nur 24 Empfehlungen ausgesprochen. Diese Zahl ist deutlich unangemessen zur Anzahl potentieller Raubkunstfälle in Deutschland, welche je nach Schätzung sechsstellig sein dürfte.⁴⁹

⁴⁶ Zur Verfahrensordnung siehe: <https://www.beratende-kommission.de/de/verfahren>

⁴⁷ Vgl.: Haft, Fritjof; Schlieffen, Katharina (Hg.): Handbuch Mediation, 3. Aufl., München 2016.

⁴⁸ Schoeps, Julius, Wem gehört Picassos „Madame Soler“?, Berlin 2022.

⁴⁹ Kirchmaier schätzt allein für die Bayerische Staatsgemäldesammlung 800 „aus Staatsbesitz“ überlassene Werke, Robert Kirchmaier, Die haushaltsrechtliche Bewältigung der Restitution von Holocaust Art im Freistaat Bayern, in Odendahl, Kerstin, Weber, Johannes (Hrsg.): Kulturgüterschutz – Kunstrecht – Kulturrecht, Fest-

Aus diesem „Missstand“ wurde national und international allseitig zunehmend die Forderung formuliert, wiederum in Verkennung der grundlegend ethisch-moralisch begründeten Konzeption der Beratenden Kommission, in einer „Reform“⁵⁰ der Beratenden Kommission unter anderem eine einseitige Anrufbarkeit der Beratenden Kommission zu eröffnen. Im Ergebnis würde die einseitige Anrufbarkeit zur Folge haben, den rein moralisch-ethische, faktisch rechtlos begründeten Charakter der Beratenden Kommission als moralische Schlichtungsinstanz im Geiste der freiwilligen, selbstverpflichtenden Washingtoner Prinzipien und deren bewusst offenen gelassenen interpretatorischen Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Findung von einvernehmlichen, fairen und gerechten Lösungen, fundamental auszuhebeln.

Die Anrufung der Beratende Kommission dient im Ergebnis, nach einer bereits im Vorfeld gescheiterten Mediation, primär der Herbeiführung einer quasi schiedsgerichtlichen, von beiden anrufenden Streitbeteiligten mit gütlicher Entscheidung gem. § 6 (1) mit einer 2/3 Mehrheit der Kommissionsmitglieder, der zu Folgen sich beide Streitparteien mit der Anrufung der Beratenden Kommission gem. § 3 (1) freiwillig vorab verpflichtet haben. Die so intendierten und mehrheitlich durch die Kommissionsmitglieder getroffenen Entscheidungen zur Streitbeilegung am Ende des stufenweise aufgebauten Mediationszwischenverfahrens, mit umfangreichen vorherigen Stellungnahmen und ausgewogenen Anhörungen beider Parteien gem. § 5 der Verfahrensordnung, führen nur bei anhaltend fehlendem Einigungswillen der Streitparteien in den Mediationsbemühungen folglich zu einer (explizit rechtlich nicht bindenden) Kommissionsentscheidung. Nur die hohe moralisch-ethische Integrität der gesellschaftlich angesehenen und verdienten Kommissionsmitglieder, das strukturelle Schieds- und Mediationsvor- und Hauptverfahren, und die objektive Bemühung um die Findung einer fairen und gerechten, nicht-rechtlich begründeten (!) Lösung gem. der Washingtoner Prinzipien der zehnköpfigen Beratenden Kommission mit qualifizierter Entscheidungsmehrheit sollen als Orientierungsparameter der „Empfehlung“ die Akzeptanz der Entscheidungsfindung erstens bei den beiden Streitbeteiligten und zweitens als auch der Öffentlichkeit/ Bürgergesellschaft als „Stakeholder“ im öffentlichen Kunst- und Kulturgutbesitz befindlicher Institutionen, herbeiführen. Explizit weil es sich bei Entscheidungen der Beratende Kommission um eine reine ethisch-moralische Empfehlung ohne jede rechtliche Bindungswirkung für die Parteien handelt⁵¹, die letztlich nur einem „Geist der Versöhnung“ per Mediation verpflichtet sind, birgt die einseitige Anrufbarkeit der Beratende Kommission Risiken für die Akzeptanz des mediativ angelegten Verfahrens, insbesondere für die gesellschaftliche Akzeptanz der einseitig und gegen den Willen eines Beteiligten ergangenen Empfehlungen, die in aktueller Ausgestaltung der Beratende Kommission weder rechtlich begründet noch durchsetzbar wären, und folglich ins Leere

schrift für Kurt Siehr zum 75. Geburtstag, Baden-Baden 2010, S. 177, 189; Müller spricht von 150.000 entwendeten Werken in Westeuropa und 500.000 Werken in Osteuropa Nazi-Era Stolen Art and U.S. Museums: A Survey of U.S. Museums Concerning Adherence to the Washington Principles on Nazi-Confiscated Art and the Procedure and Guidelines Recommended by the American Association of Museums regarding Objects Transferred in Europe during Nazi Era, 25.7.2006; zu finden auf der website der Claims Conference (<http://claimscon.org>), S. 1, zitiert nach Müller, Melinda, Raubkunst – Rückblick und Ausblick, ebenda, S. 147 FN1.

⁵⁰ Vgl. Memorandum der Beratenden Kommission NS-Raubgut vom 04.09.2023, abrufbar in ausführlicher Form unter: https://art.claimscon.org/wp-content/uploads/2023/09/23-09-04_memorandum.pdf.

⁵¹ Matthias Weller sieht in den Prinzipien von Washington die „Überwindung“ von Grenzen des geltenden Rechts durch das überragend moralisch-ethische „Gewicht“ der internationalen Selbstverpflichtung in den Washingtoner Prinzipien, vgl.: *„Genau diese Grenzen des allgemein geltenden Rechts wollen die Washingtoner Prinzipien überwinden, dies auf außerrechtlichen, jedenfalls außerhalb des geltenden Rechts zu ebenden „moralischen“ Wegen. Natürlich enden solche Wege erst einmal an bestehenden Eigentumspositionen. Die Washingtoner Prinzipien respektieren diese auch, appellieren ganz bewusst „nur“ an das Gewissen des jeweiligen Eigentümers, dies allerdings mit dem Gewicht der Gemeinschaft der 44 teilnehmenden Staaten.“* Vgl.: Weller, Matthias: Nach 20 Jahren „Washingtoner Principles on Nazi Confiscated Art“: Zeit für ein „Restatement of Restitution Rules“, in: Gebauer, Martin; Huber, Stefan (Hg.): Politisches Kollisionsrecht. Sachnormzweck, Hoheitsinteressen, Kultur, Tübingen 2021, S.94.

laufen könnten. Welche Konsequenzen hätte es, würden z.B. öffentliche Museen oder überwiegend öffentlich finanzierte Museen im Verbund einseitige, gegen sie gerichtete Entscheidungen der Beratende Kommission ablehnen? Wir sind der Ansicht, dass diese Situation nicht entstehen wird, da der „name and shame“-Effekt der Ablehnung einer Empfehlung der Beratende Kommission für jedes Museum weitreichende schädliche Folgen hätte, die zu einem Ausschluss aus dem internationalen Austausch und hoffentlich auch zum Ausschluss von Fördergeldern des Bundes führen könnten.

Die von der vormaligen Staatsministerin Grütters (bereits 2018) und ihrem Staatssekretär Wieandt (noch 2023⁵²) behauptete Versuch, die Museen zur Anrufung der Beratende Kommission durch Nebenbestimmungen in der Fördermittelvergabe zu motivieren, ist wohl mit wenigen Ausnahmen gescheitert oder nie unternommen worden. Angeblich soll das mit der Durchführung beauftragten Zentrum für Kulturgutverluste diese Förderbedingungen vereitelt haben.⁵³ Dass weder Frau Grütters, noch ihr Staatssekretär dies über fünf Jahre mitbekommen haben sollen, ist wenig überzeugend. Insbesondere auch die Zustände bei der Kulturverwaltung des Bundes, wo Tausende von Raubkunstwerke seit Jahren lagern, spricht dafür, dass die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien bereits bei der Staatsministerin für Kultur nicht gewünscht war – entgegen anderslautender Vorträge. Es bleibt abzuwarten, ob sich dies bei der neuen Staatsministerin ändert.

Die einseitige Anrufbarkeit führt zu einem (intendiert) deutlichen Anstieg von durch die Geschäftsstelle der Beratende Kommission zu bearbeitenden Streitfällen. Die Beratende Kommission wäre in der aktuellen Besetzung und infrastrukturellen Ausstattung der Geschäftsstelle jedoch nicht in der Lage, diese Fälle abzarbeiten⁵⁴, wie sie immer wieder selbst veröffentlicht hat. Von den aktuell neun Mitgliedern der Beratende Kommission sind nur zwei Juristen, der aktuelle Vorsitzende Prof. em. Dr. Hans Papier und Frau Eckertz-Höfer, wohingegen in den vier weiteren europäischen Beratenden Kommissionen im Vereinigten Königreich⁵⁵, Frankreich⁵⁶, den Niederlanden⁵⁷ und Österreich⁵⁸ ganz überwiegend Juristen berufen sind. Der Altersdurchschnitt der Mitglieder der Beratenden Kommission

⁵² Anlässlich der Konferenz „25 Jahre Washingtoner Prinzipien, Tendenzen und Thesen“ vom 12. Juli 2023 im LVR-LandesMuseum, Colmantstr. 14-16, 53115 Bonn.

⁵³ Butin, Hubertus, „Wie der Bund durch seine Institutionen düpiert wird“, FAZ vom 8.12.2023, S. 16.

⁵⁴ In der 22. Sitzung - Öffentliche Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der FDP „20 Jahre Washingtoner Erklärung - Wirksamer Aufarbeitung der NS-Raubkunst durch Restrukturierung und Digitalisierung“ vom 20. Februar 2019 kritisierte Agnes Peresztegi die Arbeit des Zentrums für Kulturgutverluste und der Beratenden Kommission. Anträge auf Restitution würden zu langsam bearbeitet, es mangle an Transparenz, mitunter auch an interkultureller Kompetenz und Sprachkompetenz. In der Folge werde die Beratende Kommission zu selten angerufen. Vgl.: https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a22/oeffentliche_sitzungen/700490-700490. 2023, also fünf Jahre nach den vorgetragenen Kritikpunkten aus Int. Perspektive, scheint noch immer strukturell keine substantielle Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung eingetreten zu sein. Auch dies ein Indiz für die eher hinderliche Verflechtung von DZK und Beratende Kommission NS-Raubgut in einer Stiftungs- und Organisationsverwaltung.

⁵⁵ Beide Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende der Beratenden Kommission des Vereinigten Königreichs (UK) sind Richter, siehe <https://www.gov.uk/government/groups/spoliation-advisory-panel#members>.

⁵⁶ Der französischen Beratenden Kommission (CIVS) gehören ganz überwiegend Spitzenbeamte des frz. Staates und der Regierung an, davon insg. sieben ausgewiesene Juristen bzw. Richter, vgl.: <https://www.civs.gouv.fr/en/the-civs/flow-chart/>

⁵⁷ In der niederländischen Beratenden Kommission sind von sieben berufenen Kommissionsmitgliedern drei ausgewiesene Juristen, siehe: <https://www.restitutiecommissie.nl/commissie/>. (Anm.: Das Sekretariat der Kommission hat fünf Vollzeitkräfte, davon eine Volljuristin, beschäftigt).

⁵⁸ In Österreich untersteht die Kommission für Provenienzforschung, die auch Restitutions gem. dem Kunstrückgabegesetz von 1998 vornimmt, dem Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport und dem/ der jeweiligen Bundesminister/in. Der beratende Kunstrückgabebeirat Provenienzforschung und Restitution in den Sammlungen des Bundes setzt sich aus Angehörigen versch. Bundesministerien zusammen, vgl.:

liegt im Meridian bei 71,5 Jahren⁵⁹, diese arbeiten rein ehrenamtlich und haben für die administrative Zuarbeit eine beim DZK angesiedelte, von diesem finanzierte und in Berlin als „Satellitenbüro“ geführte Geschäftsstelle mit (nur) einer wissenschaftlichen Vollzeithauptkraft, welche zugleich Geschäftsstellenleitung ist⁶⁰. Hinzu kommt ein parallel auch für das DZK allgemein eingerichteten „Help Desk für Anfragen zu NS-Raubkunst“⁶¹. Zu den umfangreichen Aufgaben der Geschäftsstellenleitung Beratende Kommission NS-Raubkunst Berlin zählen:

1. *Verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle und aller damit zusammenhängenden Aufgaben Behandlung von Grundsatzfragen*
2. *Ansprechpartner:in für die Parteien*
3. *Vorbereitung der Kommissionssitzungen in Abstimmung mit dem/der Kommissionsvorsitzende Medien- /Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem/der Kommissionsvorsitzenden⁶²*
4. *Erstellung von Rechtsvermerken sowie Unterstützung der Kommissionsmitglieder bei der Erarbeitung von Empfehlungsentwürfen*
5. *Vorbereitung bzw. Vergaben von freiberuflichen Leistungen, wie bspw. Gutachten oder Stellungnahmen*
6. *Vertretung der Geschäftsstelle der Beratenden Kommission nach außen*
5. *Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen und Veranstaltungen*

Eine jüngst veröffentlichte Stellenanzeige⁶³ zu einer ½-Stellenbesetzung befristet für 12 Monate für die Geschäftsstelle Berlin gibt weiteren Aufschluss über die dort bereits aktuell zu leistende und bewältigende Arbeit:

1. *Unterstützung der Kommission bei der Bearbeitung der vorgetragenen Fälle*
2. *Begutachtung und wissenschaftliche Aufarbeitung der eingereichten Schriftsätze der Parteien*
3. *Allgemeine und fallspezifische Recherchen und Ermittlung von Quellen und Literatur und Archivrecherchen*
4. *Verfassen von Sachstandsberichten zu den Kommissionsfällen in Abstimmung mit dem/der Richterstatter/in*

<https://provenienzforschung.gv.at/empfehlungen-des-beirats/> sowie <https://provenienzforschung.gv.at/empfehlungen-des-beirats/mitglieder-des-beirats/>

⁵⁹ Vgl. <https://www.beratende-kommission.de/de/kommission#s-mitglieder>

⁶⁰ Vgl. Organigramm des Deutschen Zentrum Kulturgutverluste mit Geschäftsstellenbereich Beratende Kommission NS-Raubgut https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2024-01/240101_DZK_Organigramm_DE.pdf. Im Jahr 2021 wurde die Leitungsstelle ausgeschrieben zur Besetzung durch eine Juristin/ einen Juristen mit erstem Staatsexamen. Vgl.: <https://www.artmarketstudies.org/job-leiter-in-der-geschäftsstelle-m-w-d-kommission-im-zusammenhang-mit-der-rückgabe-ns-verfolgungsbedingt-entzogenen-kulturguts-berlin/>. Ein mit dieser Stelle betrauter Fachjurist hat nach wenigen Wochen „das Handtuch geworfen“. Eine Neubesetzung erfolgte diesem nachfolgend 2022 mit der Juristin Julia Albrecht, die zuvor in vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste finanzierten Projekten als Projektleiterin tätig war, vgl.: https://lootedart.com/V2A4BJ430231_print:Y. Die enge personelle Verflechtung vom DZK und in DZK geförderten Projekten tätigen Kräften und der Arbeit der unabhängigen Beratenden Kommission NS-Raubkunst und deren „neutralistischen“ Informations- und Arbeitsstellen ist unter Compliance-Gesichtspunkten als durchaus problematisch einzustufen.

⁶¹ Siehe: <https://kulturgutverluste.de/stiftung/organisation>

⁶² Zur Medien und Öffentlichkeitsarbeit zählt auch die Erstellung des turnusmäßig erscheinenden Newsletters der Beratenden Kommission im Verbund der Europäischen Beratenden Kommissionen (Network of European Restitution Committees on Nazi-Looted Art) und die Pflege dieses Netzwerks, vgl.: <https://www.restitutiecommissie.nl/wp-content/uploads/2022/09/Network-Newsletter-no.14-September2022.pdf>

⁶³ Vgl. <https://www.artmarketstudies.org/job-05-historikerin-kunsthistorikerin-m-w-d-beratenden-kommission-ns-raubgut-deutsches-zentrum-kulturgutverluste-berlin/>

5. *Unterstützung der Kommission bei der Erarbeitung von Empfehlungsentwürfen*
6. *Aufbereitung und Dokumentation der Arbeit der Kommission und allgemeiner Diskurse der Restitutionspraxis*

Wie anhand dieser schlaglichtartigen Arbeitsbeschreibung der Geschäftsstelle Beratende Kommission NS-Raubgut ersichtlich, ist die derzeitige Stellenbesetzung mit 1 bis 1,5 Stellen für die hauptamtliche Geschäftsführung mit allen bez. Zuarbeiten für die Beratende Kommission und deren Entscheidungsfindung nicht auch nur im Ansatz ausreichend. Im Falle der einseitigen Anrufbarkeit der Kommission dürfte die schon jetzt maximale Arbeitsauslastung in dieser Form und Organisation für die eingehende Fallbearbeitung nicht zu bewerkstelligen sein. Würden bei Arbeitsspitzen „Schattenkapazitäten“ der DZK-Kräfte in Magdeburg hierfür mit in Anspruch genommen werden, wie beim „Help Desk NS-Raubkunst“ z.B., könnte dies die konstituiert notwendige Neutralität der Arbeit und Zuarbeit an die Beratende Kommission ernsthaft in Zweifel ziehen, was wiederum ein weiterer Risikoaspekt für die Akteurs- und Gesellschaftsakzeptanz der Arbeit und Entscheidungslegitimität der Beratenden Kommission darstellte⁶⁴.

Bei einer Reform der Kommission sollte daher

- erstens die Unabhängigkeit der Beratende Kommission durch eine Loslösung bzw. Entkopplung vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste sichergestellt werden.⁶⁵ (z.B.: eigene Stiftung des ÖR),
- zweitens die finanzielle und personelle deutlich verbesserte Ausstattung der Beratenden Kommission und deren Geschäftsstelle der Größe und Bedeutung der Aufgabe, faire und gerechte Lösungen für die Opfer von rassistisch oder politischer Verfolgung zu finden, entsprechen, sowie
- drittens eine der Aufgabe und Bedeutung würdige und gerechte Infrastruktur / Immobilie für die Aufgabenwahrnehmung bereitgestellt werden.

Bei Inkrafttreten eines Restitutionsgesetzes könnte die Beratende Kommission als Sachverständigenrat moralisch-juristische Empfehlungen zu Spezialfragen oder Entscheidungsempfehlungen gleich einem Rapporteur des EGMR, aber extern angesiedelt, geben, um insbesondere die moralische Komponente weiter in die juristischen Entscheidungen verpflichtend einfließen zu lassen.

Zu überdenken wäre auch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, damit eine höhere Belastung der Kommissionsmitglieder zumutbar für diese ist. Weiterhin wären die Einführung eines Rotationsprinzips, die Sicherstellung von Staatsferne der Mitglieder, der Ausschluss von Interessenkonflikten durch Cooling Off Fristen und eine höhere Transparenz und eine Kommissionsverfahrensordnung wünschenswert.

⁶⁴ Weller, Matthias: Key Elements of just and Fair Solutions- The Case for a Restatement of Restitution Principles, in: Campens, Evelien (Hg.): Fair and Just Solutions? Alternatives to Litigation in Nazi-Looted Art Disputes: Status Quo and New Developments, Den Haag 2015, S.201 ff.

⁶⁵ Peresztegi, Agnes, Wortprotokoll der 22. Sitzung Ausschuss für Kultur und Medien, 20. Februar 2019, BT-Drs.19/8273 und 19/5423; ebenso Schoeps, Julius, Wem gehört Picassos „Madame Soler“?, Berlin 2022, S. 124.

F. Clearing-Stelle als zentrale Anlaufstelle

Thesen:

- Einer Clearing-Stelle bedarf es unseres Erachtens aus einer Reihe von Gründen nicht:
 - o Es sind Doppelungen der Zuständigkeit zu befürchten
 - o Die hohen Anforderungen an die die Clearing-Stellen führenden Personen sind nicht erfüllbar;
- Die bestehenden Institutionen müssen transparenter und nachvollziehbarer ihre Arbeitsauftrag leisten. Das Zentrum Kulturgutverluste hat diese Transparenz und „accountability“ nicht eingelöst.

Begründung:

Eine zentrale Anlaufstelle als verfahrensbezogene „Clearingstelle“ – wohl der Geschäftsstelle Beratenden Kommission – bedarf es nicht.

Zunächst wäre festzulegen, was diese Stelle leisten soll. Wir verstehen diesen Vorschlag so, dass die Clearing-Stelle, analog (oder unter Beibehaltung?) des aktuellen „Service Desk NS-Raubkunst“ der Beratenden Kommission beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, künftig mit gleichem inhaltlichen Aufgabenspektrum, nur anders betitelt und administrativ unabhängig, den möglichen Verfahrensbeteiligten vor der Anrufung der Beratenden Kommission als Schlichtungs- und Mediationsstelle servicebezogene Beratung und Unterstützung in allgemeinen Fragen zu den in der Verfahrensordnung der Beratenden Kommission genannten Punkten.

Wir halten bereits die Bezeichnung für unglücklich, ebenso wie im Fall des Help-Desks. Das „Clearing“ als „Bereinigung“ oder „Abklären“ bzw. „Abgleichen“ in diesem Sinne übersetzt und verstanden sollte, und nicht als eine eigene Form der „Schlichtung“ bzw. „Mediation“ oder eigenständigen Verfahrensprüfung mit integriertem Anspruch Interessenausgleich, wie die Begriffsverwendung im Banken-, Finanz- oder IT-Sektor nahelegt, wäre folglich die einzige denkbar sinnvolle Kernaufgabe der „Clearingstelle“. Clearing hat aber wie das Wort Wiedergutmachung eine Bedeutung, die die vergangenen Verbrechen nicht gerecht wird. Eine „Clearingstelle“ ist dem Namen nach schon ein vages Konstrukt, dessen Aufgabe sich aus dem Namen für die Arbeit der Beratenden Kommission selbst nicht sinnvoll erschließt. Die zwar eingängige Bezeichnung verspräche mehr, als sie tatsächlich halten und leisten könnte. Eine unabhängige, professionelle und gesetzeskonforme grundlegende Rechtsberatung von Restitutionsersuchenden ist ausschließlich und nur durch qualifizierte Juristen (dazu weiter unten) gewährleistet, daher kann diese Aufgabe einer derart intendierten „Clearingstelle“ keinesfalls zufallen.

Sieht man die Clearing-Stelle als vorgelagerte Mediationsstelle, dann stellt sich die Frage der Doppelung von Aufgaben. Zunächst wäre eine Doppelung der Aufgabe mit dem Help-Desk nicht sinnvoll. Eine Aufgabenzuweisung als Erstmediationsstelle führt zu der Frage, was die Beratende Kommission als Zweitmediationsstelle dann noch für Aufgaben hat.

Für besonders problematisch halten wir jedoch die Frage der personellen Besetzung dieser Stelle. Je nach Aufgabenzuweisung müsste die Person neben Vielsprachigkeit, juristische Fachkompetenz, psychologische Fähigkeit auch empathisches Vermögen haben. Entscheidend wäre auch die Festlegung eines hohen Grads von Vertraulichkeitsschutz vergleichbar dem eines Arztes oder Rechtsanwalts. Denn die vielen personenbezogenen Daten und die teils sehr hohen Werte, um die es geht, bedürfen eines besonderen Schutzes, um den in der Vergangenheit aufgetretenen Missbrauch, z.B. bei der Bearbeitung der Herrn Gurlitt⁶⁶ abgepressten Sammlung, zu verhindern.

Wie soll aber eine solche pluriqualifizierte Person ohne genaue Kenntnis des Falls sinnvoll mit den Parteien den Fall verhandeln? Notwendige formelle oder inhaltliche Erfordernisse der in der Clearingstelle zu prüfenden Grundlagen des vorgetragenen Sachverhalts, besonders hinsichtlich der in § 3 (2) benannten Kriterien (verfolgungsbedingter Entzug des Kunst- und Kulturgut, Berechtigung der Anspruchsteller gemäß der Orientierungshilfe der „Handreichung“ von 2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung, erste Bemühungen um eine gütliche Einigung) bedingen immer auch Wertungen des vorgelegten Inhalts, bevor der Antrag offiziell gem. § 3 (3) mit allen erforderlichen Erklärungen und Belegen bei der Geschäftsstelle der Beratenden Kommission eingereicht werden kann. Diese vorgelagerte, zugleich enorm bedeutende Erstkonsultation von Erben oder Erbenvertretern und Nachfahren von Opfern ist von nicht zu unterschätzender Relevanz für die Reputation der zentral beim DZK bzw. der Beratenden Kommission Geschäftsstelle angesiedelten Beratung in Restitutionsersuchen zu NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kunst- und Kulturgutbesitz in Deutschland.

Wichtig wäre auf jeden Fall die hohe Transparenz einer solchen Clearing-Stelle. In den bisherigen Anhörungen wurde deutlich, daß das DZK seit dessen Gründung keine nachvollziehbar veröffentlichten Informationen noch Zahlen oder Meldungen, die Aufschluss über die Anzahl aller seit 2003 in irgend einer Form erfassten Erstanfragen an das DZK und seiner Vorgängereinstitution, der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, abbildet, geschweige denn zu Art und Umfang sowie Inhalten von vorgelagerten, bisher rein informativ und informell geführten Beratungs- und Informationsgesprächen. Ein per Statistik zu gewinnendes „Lagebild“ von potenziellen Fallkonstellationen könnte Aufschluss über schwebende Streitsituationen geben, die nicht bis in die Stufe der offiziellen Anrufungen der Beratenden Kommission gelangt sind in Form einer offiziellen Einreichung zur Entscheidung.

Auch international wird seit Jahren mehr Transparenz und belastbarer Evidenz für Außenstehende zu den Beratungsleistungen des „Help Desk“ DZK bzw. einer neu einzurichtenden „Clearingstelle“ der Beratenden Kommission⁶⁷ gefordert. Dr. Agnes Peresztegi trug in der Sitzung - Öffentliche Experten-

⁶⁶ Zu Cornelius Gurlitt (1932-2014) und den „Schwabinger Kunstfund Gurlitt“ siehe: Kunstverwaltung des Bundes: „Kunstfund Gurlitt“, abrufbar unter: www.kunstverwaltung.bund.de/DE/Kunstbestand/HerkunftDesKunstbestandes/Gurlitt/Gurlitt_Node.html

⁶⁷ Als ein wirksames und wichtiges Transparenztool ist das 2010 eingeführte Pflichtberatungsprotokoll im Banken- und Finanzsektor erwiesen. Analog könnte ein ähnliches Verfahren der Protokollierung auch im Feld der Restitutions- und Provenienzforschungsberatung des DZK sowie für alle Beratungen des „Helpdesk NS-Raubkunst“ der Beratenden Kommission künftig obligatorisch pro Transparenz und Objektivität der Beratungsleistung eingeführt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht konstatiert zu Beratungspflichtprotokollen positiv bilanzierend: *„Nicht nur aus dem aufsichtlichen Blickwinkel, sondern auch in den Instituten selbst hat es sich zu einem wertvollen Hilfsmittel entwickelt, um die Qualität in der Anlageberatung kontinuierlich zu verbessern. Gerade bei den Instituten, die die Anlageberatung als ein wesentliches Geschäftsfeld verstehen, ist die Kontrolle der Beratungsprotokolle durch Führungskräfte und Compliance-Mitarbeiter geeignet, Defizite im fachlichen Know-how der Anlageberater oder in der Kommunikation mit den Kunden aufzudecken“*. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2016/fa_bj_1603_beratungsprotokoll.html#:~:text=Das%20Beratungsprotokoll%20gibt%20es%20seit,Anleger%20das%20Protokoll%20sofort%20aush%C3%A4ndigen.

anhörung zu dem Antrag der Fraktion der FDP „20 Jahre Washingtoner Erklärung - Wirksamere Aufarbeitung der NS-Raubkunst durch Restrukturierung und Digitalisierung im Ausschuss des Deutschen Bundestags vor, Anträge auf Restitution würden zu langsam bearbeitet, es mangle an Transparenz, mitunter auch an interkultureller Kompetenz und Sprachkompetenz. In der Folge werde die Beratende Kommission zu selten angerufen.“⁶⁸. Wieder fünf Jahre Später 2024 mahnte Stuart E. Eizenstat die Punkte Digitalisierung, Transparenz und mehr Anstrengungen in der Provenienzforschung in Deutschland erneut und mit Nachdruck an.⁶⁹ In derselben Konferenz mahnte James D. Bindenagel in aller Deutlichkeit die Erfüllung dieser Erfordernisse an, auch an das DZK als Adressaten gerichtet:

„As such, governments should publish comprehensive information and statistics on research undertaken, findings achieved (even if partial), and lists of works identified, restituted, or otherwise subject to “Just and Fair” solutions. Information should also be published on all claims made, how quickly museums or other government departments respond to claims and inquiries, and outcomes achieved (giving due regard to confidentiality as to ultimate dispositions). Governments should mandate a time limit regarding how quickly museums must respond to inquiries and provide resources to assist museums struggling to react promptly and efficiently to inquiries. Germany must lead on transparency. The Federal Government does not need to defer responsibility to the States “Länder” on Holocaust-looted art issues.“⁷⁰

Eine gleichgelagerte parallele gedoppelte Aufgabenstellung einer „Clearingstelle“ zu der Aufgabe der jetzigen Beratenden Kommission, deren Funktion und Sinn bei Erlass eines bundesweit gültigen Restitutionsgesetzes z.B. zur Disposition stünde, würde die Arbeit der jetzigen Beratenden Kommission und deren Geschäftsstelle letztlich entwerten bzw. ohne klare Restaufgabe lassen. Da die Beratende Kommission sich prinzipiell und qualitativ, wenn auch nicht quantitativ bewährt hat, ist das nicht sinnvoll.

James D. Bindenagel stellte hierzu 2024 mit Blick auf die vergangenen 25 Jahre Washington Principles erneut heraus:

“All participants in the Washington Principles acknowledge the Holocaust as one of the greatest crimes of identity-based violence ever seen. It was a crime that was pre-meditated and explicitly planned to include attacking the property rights of those to be expelled or annihilated. That fact must be reflected in the work and workings of the Washington Principles. ... Given the scope of the looting program, the Washington Principles have always been about more than the return of cultural property... The Washington Principles must use the legacy and lessons of Holocaust cultural property confiscation to prevent identity-based violence like this from ever happening again.”

Diesen Anspruch gilt es mit sinnvollen Konzepten für die Arbeit der Beratenden Kommission NS-Raubgut zur Findung fairer und gerechter Lösungen auszugestalten. Eine „Clearingstelle“ mag, je nach Ausgestaltung und personeller Besetzung, dazu eher nicht beizutragen.

⁶⁸ Vgl.: https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a22/oeffentliche_sitzungen/700490-700490

⁶⁹ Konferenz “Restitution of Nazi-looted Art: the Next 25 Years“ der Forschungsstelle Provenienzforschung Kunst und Kulturschutzrecht der Universität Bonn mit dem Minerva Center for Human Rights at Tel Aviv University an, vgl.: (ab Min. 10:37) <https://www.youtube.com/watch?v=gNya3v67v9c>.

⁷⁰ https://www.lootedart.com/web_images/pdf2024/JD%20Remarks%2025th%20Anniversary%20Washington%20Principles.pdf

G. Effektivere Auskunftsrechte

Thesen:

- Das Informationsmonopol der Behörden hat sich als kaum überwindbares Hindernis bei der Geltendmachung von Restitutionsansprüchen wie auch bei der Erforschung dieser erwiesen;
- Es bedarf eines Restitutionstransparenzgesetzes mit einem Informationszugangsrechte für Jeden zu restitutionsrelevanten Unterlagen,
- Dieses Restitutionsinformationszugangsrechts sollte dem historisch bewährten presserechtlichen Auskunftsanspruch nach Art. 5 Abs. 1 GG/§ 4 oder 5 LPresseG nachempfunden sein, aber zusätzlich ein Auskunfts- wie ein Einsichtsrecht in die Unterlagen entsprechend Art. 10 EMRK enthalten;
- Zwecks effektiver Durchsetzung ist gesetzlich der Anordnungsgrund als gegeben festzulegen, sodass der Anspruch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zeitnah und zumutbar für die Restitutionsanspruchsteller geltend gemacht werden kann;

Der Koalitionsvertrag sieht die Normierung eines Auskunftsanspruchs zur Verbesserung von NS-Restitutionen vor.⁷¹ Dies ist zu begrüßen.

Praxis der bestehenden Auskunftsansprüche

Die bisher bestehenden Auskunfts- und Informationszugangsansprüche haben sich im Fall einer streitigen Durchsetzung als zu restriktiv, zu langsam und zu teuer erwiesen. Lediglich das - jedoch berechtigtenspezifische - Presseauskunftsrecht bietet die Möglichkeit einer zeitnahen Durchsetzung.

Der erste und bis heute wohl stärkste Informationszugangsanspruch in der Bundesrepublik Deutschland war und ist der **presserechtliche Auskunftsanspruch**, der jedoch berechtigtenspezifisch nur die Presse aktivlegitimiert. Bereits 1946 sahen die US-Alliierten den Zugang zu Informationen als effektives Instrument zur Ausbildung einer Demokratie in Deutschland und den Widerstand der Ministerialbürokratie als größtes Hindernis dafür an. Sie forderten die Verankerung von Informationszugangsansprüchen entsprechend den Freedom of Information-Gesetzen der USA, welche bereits seit dem 19. Jahrhundert vereinzelt bestanden, aber auf Bundesstaatsebene während des 2. Weltkrieges zur Disziplinierung der Verwaltung eingeführt worden waren⁷²:

⁷¹ Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem Washingtoner Abkommen – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die „Beratende Kommission“ stärken“, Aus der Koalitionsvereinbarung „Mehr Fortschritt wagen« S. 125, (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1989762/9069d8019dabe546c2449dda2d838453/2021-12-08-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>)

⁷² Cross, Harold, The People's Right to Know, New York 1953; Partsch, Christoph, Die Freiheit des Zugangs zu Verwaltungsinformationen, Lohmar/Köln 2002, S. 35 ff.

*„The Right of the People to be fully informed of their government’s action must be explicitly and emphatically stated in the Press Law. The tendency toward official arrogance and bureaucratic attitudes, that would channelise press information through a few high, overly cautious sources, is so strong in German public life, that only an emphatic guarantee will suffice.“*⁷³

Den Ministerialverwaltungen in den verschiedenen Bundesländern in der US-Besatzungszone gelang es jedoch, diesen Informationszugangsanspruch auf einen Presseauskunftsanspruch zu reduzieren. Der Auskunftsanspruch gegen Bundesbehörden wurde über 50 Jahre lang folgerichtig aus dem Landesrecht abgeleitet, in welchem die Bundesbehörde ihren Sitz hatte. Einem Anschlag auf die Pressefreiheit kam daher die Entscheidung des BVerwG von 20. Februar 2013 gleich, einen Auskunftsanspruch gegen Bundesbehörden aus angeblich bestehenden kompetenzrechtlichen Gründen zu verneinen und die Presse auf einen Minimalanspruch aus Art. 5 Abs. 1 GG direkt zu verweisen⁷⁴. Berichterstatter war Dr. Jan Hecker. Diesem Urteil vorausgegangen war die Stellungnahme des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht, sogar einen Anspruch nach Art. 5 GG abzulehnen.⁷⁵ Dieses Urteil erging in einem Verfahren gegen den BND auf Auskunft zur NS-Mitgliedschaft seiner Mitarbeiter in den Gründungsjahren der Bundesrepublik. Der Anspruch wurde abgelehnt mit der Begründung, der BND sei nicht verpflichtet, diese Information aus den Personalakten zusammenzutragen. Damit waren zwei Jahre lang presserechtliche Ansprüche gegen Bundesbehörden erfolglos, soweit widerstreitende Rechte bestanden, bis das BVerfG diese Rechtsprechung des BVerwG nur dann als verfassungskonform ansah, solange den Presseangehörigen im Ergebnis ein Auskunftsanspruch eingeräumt werde, der nicht hinter dem Gehalt der Auskunftsansprüche der Landespressegesetze zurückbleibe⁷⁶.

Die Gerichte haben gleichwohl anerkannt, dass der Auskunftsanspruch in Ausnahmefällen auch zu einem Einsichtsanspruch erstarken kann. Das BVerfG hat einen solchen Einsichtsanspruch der Presse insbesondere bejaht und aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG abgeleitet.

*„Der Auskunftsanspruch verpflichtet die Behörde, die Anfrage vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, denn nur eine solche Auskunftserteilung ermöglicht eine zutreffende Berichterstattung durch die Presse, mit der sie sachlich fundiert an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirken kann. Aufgrund dieser verfassungsrechtlich garantierten Aufgabe der Presse verdichtet sich der Auskunftsanspruch auf einen Anspruch zur Einsichtnahme in Unterlagen der Behörde, wenn die begehrte Auskunft nur durch Einsichtnahme in diese Unterlagen selbst vollständig und wahrheitsgemäß erteilt werden kann.“*⁷⁷

Das VG Neustadt sah jüngst einen solchen Ausnahmefall bei der Klage des Journalisten und Schriftstellers Thomas Harding auf Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Neustadt zur Ermordung der Familie von Robert Einstein, einen Cousin von Albert Einstein, 1944 bei Florenz wohl

⁷³ Aus Memorandum on German Press Law vom 5. Dezember 1946, IfZ Archiv, OMGUS 5/245-i/4.

⁷⁴ BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 6 A 2/12 –, BVerwGE 146, 56-67, Rn. 29.

⁷⁵ Schreiben des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht Ulrich Stamm vom 18. Dezember 2012 Az. VBl 4-132350/381 im Verfahren BVerwG 6 A 2.12.

⁷⁶ BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2015 – 1 BvR 1452/13 - NVwZ 2016, 50-51.

⁷⁷ Vgl. BVerfG Beschluss vom 14. September 2015 – BvR 857/15; BVerwG Urteil vom 27. November 2013 – 6 A 5/13; OVG NRW, Beschluss vom 17. März 2017 - 15 B 1112/15 -, ju-ris Rn. 68; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Mai 2017 - 10 S 1478/16 -, juris Rn. 50; VG Cottbus, Beschluss vom 15. Januar 2002 - 1 L 783/01 - AfP 2002, 360 (361); VG Gelsenkirchen, Urteil vom 20. Mai 2019 – 20 K 2021/18 –, Rn. 92 - 93, juris.

durch Einheiten der deutschen Wehrmacht.⁷⁸ Die StA Neustadt ist wegen des Ausnahmecharakters des Falls nicht in die Berufung gegangen und das Verfahren somit nicht verzögert.

Die 27. Kammer des VG Berlin hat jedoch in den letzten zwei Jahren diesen Anspruch in ihrer Rechtsprechung stark eingeschränkt, indem sie anachronistisch nur Journalisten als berechtigt ansieht, die für ein gedrucktes Presseergebnis schreiben. Darüber hinaus hat sie die Ansprüche an die Bestimmtheit des Antrags so erhöht, dass die Verfahren oft daran scheitern. Da immer weniger Zeitungen noch gedruckt werden, besteht die Gefahr, dass der presserechtliche Auskunftsanspruch vollständig vereitelt wird.

Die Durchsetzung des presserechtlichen Auskunftsanspruch ist im Eilverfahren möglich. Es bedarf keines Widerspruchsverfahrens, da die Auskunft als Leistungsanspruch angesehen wird. Die Durchsetzung im Eilverfahren ist nach gefestigter Rechtsprechung nur an verringerte Voraussetzungen geknüpft. Es bedarf bei der Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes nur der Darlegung eines gesteigerten öffentlichen Interesses und eines starken Gegenwartsbezugs.⁷⁹

Für einen Restitutionsanspruchsberechtigten erweist sich der presserechtliche Anspruch somit nur als sinnvoll, wenn er auch als Presse aktivlegitimiert ist.

Das **Bundesarchivgesetz** aus dem Jahre 1988 hat sich gerade gegenüber den Nachrichtendiensten als interessante Alternative zu den Presseauskunftsrechten herausgestellt, da es sogar Zugang zu den Unterlagen gibt. Nach anfänglichen Erfolgen etwa bei dem Zugang zu den Unterlagen zu Adolph Eichmann gegen den BND hat der Gesetzgeber 2017 jedoch durch die Novellierung von § 6 BArchG diesen Zugang zur nationalsozialistischen Vergangenheit Deutschlands beendet und einen inakzeptablen Schlussstrich gezogen⁸⁰. Das BVerwG hat dies kritiklos übernommen.⁸¹ Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung des BVerwG zum Schutz von Nachkommen von NS-Tätern bei den Nachrichtendiensten den Nachvollzug von Familienhistorien und damit auch den Nachvollzug des Verbleibes von Kulturgütern für die Wissenschaft und Provenienzforschung verhindern. Generell hat sich die streitige Durchsetzung archivrechtlicher Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten angesichts von Verfahrensdauern von drei bis zehn Jahren für restitutionsrechtliche Anspruchsteller als nicht praktikabel und angesichts der Lebenserwartung der Überlebenden des Holocaust als unzumutbar dargestellt.

Positiv ist allein zu bewerten ist, dass eine Reihe von Behörden, wie das Bundesentschädigungsamt Berlin, den Archivzugang sehr zügig und unstrittig gibt.

Das **Bundesinformationsfreiheitsgesetz** trat 2006 in Kraft. Durch den Ausnahmegrund des Schutzes von personenbezogenen Daten in § 5 IFG sowie die immer aggressiveren Abwehrtaktiken der Verwaltung und ihrer Anwälte hat es sich bei der streitigen Durchsetzung als zu restriktiv, zu langsam und zu teuer erwiesen. § 5 IFG enthält einen oft unüberwindlichen Ausnahmegrund zum Schutz personenbezogener Daten. Dies macht die Suche nach den Erben von Ariseuren oder die Ergründung der Kette von Erwerbern eines Kulturguts unmöglich. Ein besonders eindrückliches Beispiel stellt die Behauptung der bundeseigenen Stiftung Haus der Geschichte, Bonn, dar, die Daten des Erstverkäufers des Schabowski-Zettels stellten personenbezogene Daten des Zweitverkäufers dar und seien daher zu

⁷⁸ VG Neustadt, Urteil vom 7.11.2023 – 5 K 75/23 -, ZIG 2023, 279-282.

⁷⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. November 2023 – 15 B 1053/22, UA S. 16 m.w.N.; Beschluss vom 29. Juli 2022 – 15 B 1177/21 –, Rn. 54, juris.

⁸⁰ vgl. ausführlich: Partsch, BArchG, 2. Aufl. Baden-Baden 2021, Einleitung Rz. 64, § 6 Rz. 18 bis 36.

⁸¹ Zum Fall Zugang den Unterlagen betreffend Aloys Brunner, BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2019 – 6 C 21/18 –, BVerwGE 167, 173-189, Rn. 45.

schützen, obwohl der Erstverkäufer in die Preisgabe seiner Daten eingewilligt hatte. Denn man könne durch Anfrage bei dem Erstverkäufer die Daten des Zweitverkäufers ermitteln.

„Entgegen der Auffassung des Klägers – und im Einklang mit dem insoweit zutreffenden Urteil der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln – stellen im vorliegenden Zusammenhang auch der Name des Erstveräußerers ein personenbezogenes Datum des Zweitveräußerers dar. Jedenfalls würde durch die Offenlegung der Identität des Erstveräußerers mit hoher Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit eröffnet, die Identität des Zweitveräußerers zu ermitteln.“⁸²

Dieser Argumentation ist das VG Köln – 13 K 5228/19 – erfreulicherweise nicht gefolgt.⁸³

Hinzu kommt, dass die betroffenen Behörden nahezu unlimitierte Ressourcen für die Abwehr von IFG- oder archivrechtlichen Anträgen aufwenden. So investierte die bundeseigene Stiftung „Haus der Geschichte“ im o.g. Fall 64.041 EUR in der Zeit von 2015 bis 2022 für die Verweigerung der Provenienz des Schabowski-Zettels.⁸⁴ Auch diese Information zu den verausgabten Anwaltshonoraren musste streitig auf Grundlage des presserechtlichen Auskunftsanspruch vor dem VG Köln erfochten werden⁸⁵.

Die Durchsetzung von Ansprüchen nach IFG setzt die Vorbefassung der Behörde und die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens voraus. Das Verfahren kann und wird zu mannigfaltigen Verzögerungstaktiken genutzt, so dass ein Ergebnis oft erst nach vielen Jahre vorliegt.

Die zuständige 2. Kammer des VG Berlin verweigert auch den Schutz des Antragstellers durch einstweiligen Rechtsschutz, weil sie diesen wegen der Vorwegnahme der Hauptsache – also der Erfüllung des Informationszugangsanspruchs – als grundsätzlich unzulässig ansieht. Diese Ansicht teilen andere Gerichte⁸⁶ und die Lehre nicht. Wegen der restriktiven Praxis der 2. Kammer des VG Berlin ist die Durchsetzung von IFG-Zugangsansprüchen in Berlin für Antragsteller von Restitutionsansprüchen weder praktikabel noch zumutbar.

Der Fall Gurlitt hatte eindrucksvoll auch die Schwächen der Informationszugangsrechte in Deutschland dokumentiert. Dem Eilantrag eines Journalisten auf Auskunft über die gefundenen Kunstwerke wurde vom VG Augsburg zunächst stattgegeben, die Staatsanwaltschaft Augsburg hatte sich vergeblich auf das Steuergeheimnis berufen. Der VGH Bayern hat der Beschwerde des Freistaats dann jedoch stattgegeben, sodass Transparenz über den Fall verhindert wurde.⁸⁷ Erst Ende 2014 machte man die Bilder öffentlich.⁸⁸

⁸² Mensching, Christian für Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs im Schriftsatz vom 31. 10.2023, S. 3.

⁸³ VG Köln, Urteil vom 29. Juni 2023– 13 K 5228/19 –, nicht rechtskräftig.

⁸⁴ Saure, Hans-Wilhelm: „Anwälte kassieren beim Haus der Geschichte ab, BILD vom 23. 12.2023, S. 6.

⁸⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.11.2023 – 15 B 1053/22 -.

⁸⁶ VG Potsdam Beschluss vom 23. Juli 2015, - VG 9 L 1013/15 -; vgl. Prof Schoch, der die Vorsitzende der 2. Kammer Erna Xalter zu etwas „mehr Mut“ aufforderte auf dem Symposium zur Informationsfreiheit vom 14. und 15. September 2023 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in Berlin.

⁸⁷ VG Augsburg, Beschluss vom 29.1.2014 -Au 7 E 13.2018 -; VGH Bayern, Beschluss vom 27. März 2014 - 7 CE14.253 -; „Keine Transparenz im Fall Gurlitt: „Bild“-Chefreporter Saure legt Verfassungsbeschwerde ein; <https://www.newsroom.de/news/aktuelle-meldungen/recht-5/keine-transparenz-im-fall-gurlitt-bild-chefreporter-saure-legt-verfassungsbeschwerde-ein-8105/>

⁸⁸ Hans-Joachim Müller, „Nun hat die Gurlitt-Geheimniskrämerei ein Ende“, Welt vom 29.11.2014, <https://www.welt.de/kultur/kunst-und-architektur/article134850544/Nun-hat-die-Gurlitt-Geheimniskraemerei-ein-Ende.html?>

Schaffung eines Restitutionstransparenzgesetzes („RTG“)

Um dem Informationsbedürfnis von Restitutionsantragstellern entgegenzukommen, sollte gemäß dem Koalitionsvertrag ein Restitutionsinformationszugangsrechts (RIFG) als Jederrecht betreffend restitutionsrelevante Information betreffend ein Kulturgut, für die der Antragsteller geltend macht, dass sie restitutionsbehaftet sind, geschaffen werden. Aktivlegitimiert sollte Jeder sein, da anderenfalls die Beantragung und Prüfung von Erbscheinen ein Verfahren, das lediglich der Informationsgewinnung dient, unzumutbar verzögert. Vergleichbar dem Presserecht sollte die Durchführung eines verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens keine Zulässigkeitsvoraussetzung sein. Dabei ist an die moderne Form eines Informationszugangsgesetz anzuknüpfen⁸⁹, die auch aktive Veröffentlichungspflichten für die Behörden vorsieht, weshalb hier von einem Restitutionstransparenzgesetzes („RTG“) gesprochen wird.

Das RTG sollte sich auf alle tatsächlich bei den Behörden des Bundes vorhandenen Informationen beziehen ohne Einschränkung auf dessen Verfügungsbefugnis. Soweit der Bund die Informationen wegegeben hat, so sollte ihn eine Wiederbeschaffungspflicht treffen.

Ausnahmegründe sollten auf ein Minimum reduziert werden, da anderenfalls das RTG leerläuft. Dies gilt zum einen für die Ausnahmegründe im privaten Interesse. Insbesondere die personenbezogenen Daten von Personen, die mit dem Kulturgut in Verbindung standen, gleich ob als Erwerber, Verkäufer, Auktionator, Museumsdirektor, Kurator o.ä. sollten als Rückausnahme formuliert werden.

„Personenbezogenen Daten stehen dem Informationszugang nur entgegen, wenn schwerwiegende Gründe einer noch lebenden Person entgegenstehen, dies gilt nicht für alle Personen, die mit dem Kulturgut in Verbindung standen, wie zum Beispiel, aber nicht ausschliesslich Erwerber, Verkäufer, Auktionator, Museumsdirektor, Kurator o.ä. Personen.“

Gleiches gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, etwa von Auktionshäusern:

„Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen dem Informationszugang nur entgegen, wenn schwerwiegende Gründe des Rechteinhabers entgegenstehen, dies gilt insbesondere nicht für Kaufpreis, Kalkulationen und andere Vertragsinhalte, die mit dem Kulturgut in Verbindung stehen.“

Die Ausnahmegründe im öffentlichen Interesse sollten ebenfalls sehr restriktiv normiert werden. So sollten beispielsweise nicht etwa „fiskalische Interessen“ wie im IFG als Ausnahmegrund gelten können. Denn die Bereicherung des deutschen Staates durch den Raub an den Opfern des Nationalsozialismus kann kein Ausnahmegrund sein.

Um restriktiven Tendenzen der Verwaltungsgerichte entgegenzuwirken, und im Sinne der Effektivität des Anspruchs sollte das RTG festlegen, dass der Anspruch erstens im einstweiligen Rechtsschutz geltend gemacht werden kann und dass es zweitens der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes nicht bedarf. 90 Jahre nach Beginn der NS-Raubzüge gibt es keinen Grund, die Verfahren auf Informationszugang durch prozessuale Hürden für die Aufklärung von NS-Unrecht weiter zu verzögern.

⁸⁹ „Wir werden die Informationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz weiterentwickeln.“ Koalitionsvertrag 2021, S. 9, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> .

Anderenfalls droht die Gefahr, dass restriktiv eingestellte Verwaltungsgerichte den langen Zeitablauf zum Vorwand nehmen, um den Antragsgrund, das Eilbedürfnis, zu verneinen.

H. Voraussetzungen für erfolgreiche Provenienzforschung

Thesen:

- Die Provenienzforschung in Deutschland ist bisher fragmentiert, methodisch unzureichend, interessenorientiert und unzureichend ausgestattet;
- Die private Provenienzforschung kann einfach durch Verringerung der Zugangshürden zu den Informationen in öffentlicher Hand verbessert werden. Nur durch die Pluralität von Forschung kann Objektivität erzielt werden.
- Die Provenienzforschung durch öffentliche Körperschaften muss langfristiger und materiell besser ausgestattet werden. Wichtig ist auch die Einführung von interessenfreier Methodik durch die Forschung.
- Wie bereits dargelegt, sollte Auftraggeber der Provenienzforschung die Beratende Kommission sein, nicht das betroffene Museum

Erfolgreiche Provenienzforschung, insbesondere zu NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kunst- und Kulturgut⁹⁰, setzt eine interdisziplinär breit aufgestellte⁹¹, wissenschaftlich fundierte⁹² und systematisch⁹³ nachhaltige Forschung fachqualifizierter Kräfte voraus⁹⁴.

⁹⁰ Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien: Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, Neufassung 2019. <https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2023-04/Handreichung.pdf>

⁹¹ Vgl.: Saß, Ulrike, Weller, Matthias, Zuschlag Christoph (Hg.): Provenienz und Kulturgutschutz. Juristische und kunsthistorische Perspektiven (Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst und Kulturgutschutzrecht, Bd. 1), Berlin 2022.

⁹² Vgl. Vorgaben hierzu in: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (Hrsg.): Leitfaden Provenienzforschung. Zur Identifizierung von Kulturgut, das während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurde, Magdeburg 2019. <https://www.museumbund.de/wp-content/uploads/2020/05/leitfaden-provenienz.pdf>

⁹³ Vgl.: Arbeitskreis Provenienzforschung e.V. (Hrsg.): Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzzangaben, Hamburg 2018. https://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/4515/2585/6130/Leitfaden_APF_eV_online.pdf

⁹⁴ Provenienzforschung ist per se interdisziplinär angelegt. Dem Verständnis der Joint Declaration Concerning The Implementation of the Washington Principles from 1998 By The Federal Government Commissioner for Culture and the Media of the Federal Republic of Germany, The Director-General for Culture and Communication at the Federal Foreign Office and The Expert Adviser for Holocaust-Era Issues to the U.S. Department of State and The Special Envoy for Holocaust Issues at the U.S. Department of State Berlin, Germany November 26, 2018 nach sollte die Provenienzforschung zu NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut insbesondere als Universitätslehrfach verankert werden: „Both Germany and the United States need a larger number of trained researchers free to focus solely on the provenance research required to implement of the Washington Principles. We note with satisfaction that Germany was able to implement provenance research with new chairs at several universities“. An der Universität Bonn besteht seit 2019 der in Deutschland singuläre kunst- und rechtswissenschaftlich ausgestaltete Masterstudiengang „Provenienzforschung und Geschichte des Sammelns“ mit zwei Stiftungsprofessuren und einer Juniorprofessur. In Berlin, Würzburg, Hamburg und Lüneburg werden zu Provenienzforschung einzelne oder integrierte universitäre Studienschwerpunkte gelehrt.

Entgegen der Selbsteinschätzung verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Akteure⁹⁵ leidet die Provenienzforschung an einer Reihe von erheblichen Defiziten. Für die private Provenienzforschung liegt das in erster Linie an den unzulänglichen Zugangsregelungen⁹⁶, mangelnder Digitalisierung der Archive und Aufbereitung der zum Teil unsystematisch, unvollständig erschlossenen und nicht vernetzten Datenbanken und den verschiedenen Abwehrstrategien der öffentlichen Behörden. Dazu gehört auch die Monopolisierung der Forschung durch angeblich unabhängige Historikerkommissionen, die präferierten Zugang erhalten. Für die Provenienzforschung der öffentlichen Hand führt die kurzzeitige Projektförderung zu erheblichen Qualitätseinbußen.

1. Erfolgreiche Provenienzforschung durch Private

Das Eingangs genannte Ziel sollte und kann für den privaten Bereich einfach und preiswert (im Reflex auch für die öffentliche Hand) dadurch erreicht werden, dass die öffentliche Hand die vielfältigen Forschungszugangshürden in Form von schwachen Informationszugangsrechten, atomisierten Archivzugängen, mangelnder Archivtechnik- und -organisation bei öffentlichen Archiven sowie eines überbordenden Persönlichkeitsrechts verringert. Die vom Grundgesetzgeber garantierte Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG und die eine Objektivität eher garantierende Forschungspluralität durch private Akteure wird aber gerade im Bereich der NS-Forschung durch staatsmonopolistische Forschungsprojekte von angeblich unabhängigen Historikerkommissionen⁹⁷ konterkariert, während private Akteure der Forschung gezielt abgeblockt werden.⁹⁸

Eine Sonderstellung in der Provenienzforschung nehmen der Kunsthandel und das Auktionswesen ein. Die anfangs genannten Informationszugangshürden machen gewinnorientierten Akteuren die Provenienzforschung für geringwertige Kulturgüter allerdings unmöglich⁹⁹, ohne dass das ihnen vorgeworfen werden kann. Viele Auktionshäuser sehen mittlerweile jedoch geklärte oder interessante Provenienzen als werterhöhend an und werben mit dem von ihnen vermittelnden Ausgleich entsprechend den

⁹⁵ Vgl. Lupfer, Gilbert, Wortprotokoll der 22. Sitzung – Öffentliche Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der FDP „20 Jahre Washingtoner Erklärung -Wirksamere Aufarbeitung der NS-Raubkunst durch Restrukturierung und Digitalisierung“ vom 20. Februar 2019, BT DRs. 19/5423, S. 3.

⁹⁶ Vgl. Grütters, Monika, „Voraussetzung ist Transparenz“, ebendort.

⁹⁷ Vgl. zum Auswärtigen Amt: Conze, Eckart; Frei, Norbert; Hayes, Peter; Zimmermann, Das Amt und die Vergangenheit, München, 2. Auflage 2010, welche die durch den Diplomaten Nüsslein ausgelöste Affäre bearbeitete, ohne die Akten zum Protektorat Böhmen und Mähren in Prag einzusehen; dazu Müller, Melissa; Partsch, Christoph, „Denn das sind Sie, ein Mörder, Der Fall des deutschen Diplomaten Franz Nüsslein, Die Zeit 2006, S. 92; zum BND: Keßelring, Agilof, Die Organisation Gehlen und die Neuformierung des Militärs in der Bundesrepublik, Berlin 2017, welcher Sohn des Vizepräsidenten des BND Rainer Keßelring ist, welcher wiederum Adoptivsohn von Generalfeldmarschall Albert Kesselring ist; zum BVerfSch: Goschler, Constantin; Wala, Michael, „Keine neue Gestapo“, Hamburg 2015, welche keinen Zugang zum Archiv des BVerfSch erhielten.

⁹⁸ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 8.9.2009 – 2 A 8.07 auf Zugang zu den sogenannten Rosenholz-Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit, welche von der Behörde verhindert wurde, weil ein Mitarbeiter zu dem Thema promovieren wollte; vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – 6 A 2/12 -, womit der Zugang eines Journalisten zur NS-Vergangenheit von BND-Mitarbeitern vereitelt wurde; vgl. Sperrklärung des Bundeskanzleramts im Verfahren BVerwG, Beschluss vom 19.4.2010, wonach der archivrechtliche Zugang zu den Unterlagen zu Adolph Eichmann beim BND dem Wohl der Bundesrepublik schaden würden.

⁹⁹ „Bei Kulturgütern geringeren Wertes machen sich kleine Auktionshäuser oft keine Mühe, die Provenienz überhaupt festzustellen. Die Behauptung, viele Fälle würden durch den Markt gelöst, stimmt deshalb nur sehr bedingt.“ Vgl.: Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz: Memorandum der Beratenden Kommission NS-Raubgut, Berlin, 4. September 2024, S.4.

Washingtoner Prinzipien proaktiv.¹⁰⁰ Provenienzexpertise und Verhalten entsprechend den Washingtoner Prinzipien wirkt darüber hinaus reputationsfördernd bzw. -erhaltend.¹⁰¹

Der in Privatwirtschaft herrschende Zwang zur Wirtschaftlichkeit und die hohe Anzahl provenienzbezogener Fragen zu eingeliefertem Kulturgut bedingt eine effektive und zielführende Provenienzforschungsprofessionalität, die der Kunsthandel meist mit kunsthistorisch versiert ausgebildeten Fachkräften wie Expertise auf dem Gebiet der Restauration von Kunst- und Kulturgut, auch hinsichtlich der Prüfung von Authentizität von Objekten, verbindet. Diese „Provenienzforschung-Kompetenzcluster“ sollte mit Blick auf den privaten Sektor und dessen Kunsttranslokationen sowie Besitzerwechsel auch für die staatlichen Museen und Institutionen als wichtige „Partner“ verstanden werden, und in einem größeren Verbund der Provenienzforschung in Deutschland eingebettet gesehen werden¹⁰².

¹⁰⁰Vgl. den proaktiven Umgang des Auktionshauses Ketterer mit geklärten Provenienzen Abteilung Katalogisierung und Provenienzforschung Ketter Kunst GmbH & Co KG siehe www.ketterkunst.de/kontakt/katalogisierung_Provenienz.php; exemplarisch für eine erfolgreiche und in vielerlei Hinsicht eigenständige und professionelle Provenienzforschung des Kunsthandels belegt der spektakuläre Restitutionsfall eines Gemäldes aus dem Bestand der Kunstverwaltung des Bundes, Restitutionsfall „Conte, Jacopino del, Bildnis eines jungen Mannes mit Schreibgeräten (angeblich Pico del Mirandolo)“, im Jahr 2022. Die Restitutionsempfänger ließen das Werk über das Auktionshaus Sotheby's in New York zugunsten von Stiftungen Shoa-Überlebender in 2023 versteigern. Die Provenienzforscher bei Sotheby waren nach eigenen Angaben in der Lage, anhand des eigenen Auktionsarchivs und forensischer Untersuchungen im eigenen Labor das eingelieferte Werk neu und richtig dem Künstler Bronzino zuzuschreiben.

<https://www.ft.com/content/b46478cb-a121-447c-8237-1a2467755e1e> . In Folge einer gelungenen Presse- und Marketingkampagne erzielte das Gemälde durch die Neuzuschreibung und Expertise des Auktionshauses Sotheby's, der offenen Bewerbung der Provenienz als NS-Raubgut aus Bundesbesitz und dem Zweck der Versteigerung (hier: Mittel für Stiftungen von Shoa Opfern) einen Rekordpreis von über 10 Millionen Dollar. Vgl.: Sotheby's, Auction Master Paintings I, Lot 106, Portrait of a young man with quill and sheet of paper, possibly a self-portrait of the artist, New York 26.01.2023 <https://www.sothebys.com/en/buy/auction/2023/master-paintings-sculpture-part-i/portrait-of-a-young-man-with-a-quill-and-a-sheet?locale=en> . Warum die staatliche Provenienzforschung der Kunstverwaltung des Bundes zwischen 1949-2022 nicht in der Lage waren, das Werk richtig zu erkennen und entsprechend kunsthistorisch korrekt zuzuschreiben, muss eigens ermittelt werden, insb. da sich noch tausende treuhänderisch bewahrte Werke im Bestand der Kunstverwaltung befinden, deren Provenienz bisher nicht erschlossen wurde, bedarf es einer eingehenden Revision der Provenienzforschungspraxis und Forschungsmethoden des Kunstverwaltung des Bundes. Zum bez. Fall siehe Kunstverwaltung des Bundes, Conte, Jacopino del, Bildnis eines jungen Mannes mit Schreibgerät (angeblich Pico del Mirandolo), www.kunstverwaltung.bund.de/SharedDocs/Provenienzen/DE4000_4999/4058.html

¹⁰¹ Vgl. den wirtschaftlichen Abstieg des Auktionshauses Grisebach, dessen ehemaliger Geschäftsführer Bernd Schultz sich abfällig und antisemitisch zur Restitution äußerte: „*Man sagt Holocaust und meint Geld*“ sowie die spektakulären Gerichtsverfahren, derentwegen Werke bei Grisebach aus der Auktion zurückgenommen werden mussten, siehe: Ludewig, Anna-Dorothea; Schoeps, Julius H. (Hrsg.): Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum, Berlin 2014.

¹⁰² Der „Arbeitskreis Provenienzforschung e.V.“ hat jüngst die Sperre für Mitgliedschaften von Personen aufgehoben, die im Kunsthandel tätig oder beschäftigt sind. Nach wie vor gibt es jedoch Vorbehalte gegenüber dem Kunsthandel und seiner „Motive“ im Feld der Provenienzforschung, die sich in der Gewinnerzielungsabsicht der wirtschaftlichen Unternehmungen des Handels abbilden. Museen und deren Mitarbeiter*innen, die sich selbst als „non-profit“ Institutionen und altruistisch ausgerichtet oft dem „Nonprofit-Sektor“ zurechnen, verkennen allerdings das „not-for-profit“ nicht „non-profit“ meint (s. auch die ICOM Statuten hierzu sowie der kategorische Ausschluss von Personen gem. § 4 Nr.2, die im Kunsthandel tätig sind oder mit Kunst handeln von einer Mitgliedschaft in ICOM, siehe: https://icom-deutschland.de/images/PDF/satzung_ab_2019.pdf). Der „Dritte Sektor“ ist hierin sehr fließend aufgestellt, und Provenienzforscher*innen bewegen sich meist in diesem Bereich. Nicht zuletzt sind die personellen Fluktuationen in beiden Bereichen fließend, und eine heute in einem Museum staatlich tätige Person kann morgen in einem Auktionshaus arbeiten, ohne Einbuße an professioneller Ethik oder moralischer Integrität, und vice versa. Hier gilt es künftig verstärkt Vorurteile abzubauen und Stereotypen zu begegnen, wirtschaftsorientiertes Handeln im Kunstmarkt pauschal negativ zu stigmatisieren, wie die Tätigkeit darin unter Verdacht zu stellen, nur gewinnorientiert motiviert zu sein („Staat= legitim, Wirtschaft: illegitim“). Die Provenienzforschungsabteilung beim Auktionshaus Christie's wird z.B. von Richard Aronowitz/ Global

2. Erfolgreiche Provenienzforschung durch die öffentliche Hand

Im öffentlichen Bereich wären die Ziele einer unabhängigen, wissenschaftlicher Objektivität verpflichteten effektiven Provenienzforschung durch eine dauerhafte Ansiedlung bei der Beratenden Kommission oder den Universitäten bei angemessener langfristiger finanzieller Ausstattung zu erreichen, nicht aber durch die bisherige ebenso kurzsichtige wie -lebige Projektförderung von Museen in der Förderverwaltung durch das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste in Magdeburg.

Im öffentlichen Bereich ist die institutionelle Verstärkung von dauerhaft angelegter Provenienzforschung in eigenen, personell wie finanziell projektunabhängig dauerhaft etablierter und finanzierter Forschung, wie in den Washingtoner Prinzipien von 1998 gefordert¹⁰³, im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland und seiner Länder bisher auch nach 25 Jahren - selbst nach der eigenen Einschätzung der staatlichen Akteure - nicht erreicht worden.¹⁰⁴ Dieser Umstand ist systembedingt und naheliegend. Erstens führte die Förderung der Museen bisher zu einer interessengerichteten, abhängigen Forschung, wodurch Steuergelder zur Abwehr von Ansprüchen und „*fairen und gerechten Lösungen*“ eingesetzt wurden, nicht aber zur objektiven Erforschung der Sachlage.¹⁰⁵ Zweitens ist ein Zweck der Projektförderung, die Akzeptanz der Washingtoner Prinzipien durch die Museen, durch das Zentrum für Kulturgutverluste bis zum Ende 2023 vereitelt worden.¹⁰⁶ Drittens führt die bisherige Praxis der Projektförderung zu auf zeitlich begrenzte Projektdauer angelegter Forschung mit entsprechender Fluktuation von stets wechselnden Forscher*innen mit Erreichen befristeter Zeitverträge oder Projektförderphasen¹⁰⁷. Dieser in der Regel 1-2-jährige Wechsel zieht eine mangelnde systematische Vernetzung der Akteure und Projekte wie Forschungsergebnisse nach sich, womit zwar Wissen und Informationen partikular an Museen und Sammlungen auf diese bezogen in Projekten gewonnen werden, dieses Wissen aber nicht konsequent in aller Breite vertieft ausgewertet und in Beziehung zu parallelen

Head of Restitution, einem Nachfahren Shoa-Überlebender, geleitet, und das Auktionshaus fördert nachhaltig unabhängige wissenschaftliche Provenienzforschung zu NS-Raubgut u.A. mit Forschungsstipendien, siehe: <https://www.christies.com/en/events/the-christies-grant-for-nazi-era-provenance-research/about> sowie zu Richard Aronowitz und seiner Motivation siehe Interview mit der Times of Israel www.timesofisrael.com/how-his-novel-led-an-author-into-the-intriguing-world-of-wwii-art-restitution/

¹⁰³ Grundsätze der Washingtoner Konferenz (1998) in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles), insb. Nr. 3, siehe: <https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2023-04/Washingtoner-Prinzipien.pdf>

¹⁰⁴ Vgl.: Gemeinsame Position von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zum 20-jährigen Bestehen der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz (04.09.2023), Nr. 10: „*Trotz dieser positiven Bilanz sind sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände einig, dass die Bemühungen um die Identifizierung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern in kulturgutbewahrenden Einrichtungen weiter intensiviert werden müssen. Die Rahmenbedingungen sowohl für Provenienzforschung als auch die Restitutionspraxis sollen weiter verbessert werden.*“ https://www.kulturstaatsminister.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/2023-09-15-Positionspapier-Beratende-Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2

¹⁰⁵ Vgl. Gutachten Brigitte Reuter im Verfahren Erben Grosz gg Freie und Hansestadt Bremen, welche als Quelle das Parteigutachten von Laurie Stein vielfach zitiert, ohne Zugang zu deren Quellen erhalten zu haben.

¹⁰⁶ Butin, Hubertus, „*Wie der Bund durch seine Institutionen düpiert wird*“, FAZ vom 8.12.2023, S. 16.

¹⁰⁷ Vgl.: Türnich, Ruth; Heckötter, Anna; Offergeld, Annika: Provenienzforschung in NRW: systematisch, flächendeckend und nachhaltig. Ein Projektbericht mit Empfehlungen für NRW, in: Landschaftsverband Rheinland-LVR (Hg.): Rheininform- Informationen für rheinische Museen, 02/2019, Köln 2019, S.7-13. https://rheininform.lvr.de/media/mediarheininform/archiv/rheininform_2-2019.pdf

Projekten und Akteuren an anderen Institutionen gebracht werden kann¹⁰⁸, sobald die befristete Projektdauer erreicht und das Projekt abgeschlossen wurde¹⁰⁹. Das Erfordernis des üblichen auf zwei Jahre angelegten Projektförderturnus des Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK)¹¹⁰ für Provenienzforschungsvorhaben z.B. mündet bei größeren Forschungsvorhaben in regelmäßige Wiederbeantragung von Folgeforschungsfolgeförderungen alle zwei Jahre, mit nicht unerheblichem Aufwand für die Dokumentation und Forschungsbegleitung. Dieser Verwaltungsaufwand inkl. Berichtswesen verzehrt zeitliche wertvolle Ressourcen für die eigentliche institutionelle Provenienzforschung, denn nicht selten ist nur eine Vollzeit-Provenienzforschungsstelle für alle Aufgaben des Projektes vorgesehen, die ggf. von Hilfskräften unterstützt wird¹¹¹. Vorbehaltlich der Projektfolgebewilligung sehen sich Provenienzforscher*innen regelmäßig alle 1 bis 1,5 Jahre vor dem absehbaren Ende der befristeten Beschäf-

¹⁰⁸ Wie komplex die Objektbiographie eines einzelnen Objektes ausfallen kann siehe: Wittekind, Susanne: Versuch einer kunsthistorischen Objektbiografie. In: Boschung, Dietrich u. a. (Hg.): *Biography of objects. Aspekte eines kulturhistorischen Konzepts*, Paderborn 2015, S. 143-172. Zur Dauer und Komplexität von mehrjährigen Forschungsprojekten, hier verwaltungsbezogen und -getragen, siehe: Schroll, Heike: *Verwaltung rettet Kunst. Die Verlagerung von städtischem und privatem Kunstbesitz aus der Stadt Berlin während des Zweiten Weltkrieges und die Bemühungen um Bergung und Rückführung in den ersten Jahren nach Kriegsende.* (Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 22), Berlin 2023. Die Datenbank LostArt des DZK listet aktuell 166.831 Meldungen, davon 123.668 Suchmeldungen sowie 55549 Fundmeldungen zu 179.217 Objektdaten von 1273 Institutionen/ Privatpersonen, wovon geographisch 117.768 auf Deutschland entfallen. Vgl.: www.lostart.de/de/suche (Stand 02.03.2024). Mit einer „Aufklärungsquote“ von unter 10% zu Such- und Fundmeldungen ist das Ausmaß der wissenschaftlichen Erforschung und Verknüpfungsleistung zu über 90% ungeklärter Eigentümer unverhältnismäßig Disproportional auch zu den 88 Mio. € staatlicher Mittel seit 2008 bis 2022 für Provenienzforschung mit alleine 13 Mio. € Budget für 2023, womit über 100 Millionen € verausgabt wurden. Vgl.: Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, NS-Raubgut: Aufarbeitung und Restitution. Provenienzforschung, www.kulturstaatsministerin.de/DE/aufarbeiten-und-erinnern/ns-afarbeitung/ns-raubgut/provenienzforschung-in-deutschland/provenienzforschung-in-deutschland_node.html

¹⁰⁹ Analog zur Forschungsdatenbank „Proveana“ des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste bedarf es einer bundesweiten (und DZK-unabhängigen) „Metadatenbank Provenienzforschung“, in der alle Forschungsprojekte und Ergebnisse (auch unabhängig von DZK-Förderungen) einheitlich und kohärent erfasst sowie bundeseinheitlich veröffentlicht werden: *„Die Datenbank erlaubt die Suche nach Personen, Körperschaften, Ereignissen, Sammlungen, Provenienzmerkmalen, Objekten und weiterführenden Quellen. Proveana durchsucht auch die Inhalte der Lost Art-Datenbank und stellt Verknüpfungen zu weiteren Datenbanken her. Proveana ist ein Unterstützungsangebot für die von Kulturgutentziehungen Betroffenen und ihre Nachfahren, für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, für alle mit dem Handel von Kulturgütern befassten Personen, für Medien und für politisch Verantwortliche“*. Diese in Proveana erfolgreich angelegte und notwendige Wissensveröffentlichung zu Provenienzforschung in Deutschland ist essenziell für mögliche Anspruchsteller und Erben und sollte auch der Wissenschaft und universitärer wie privater Provenienzforschern zugänglich sein, um auch dem unerschlossenen Privatsektor mit privaten Kunstsammlungen und Provenienzforschung ein verbundenes wissenschaftliches Forum zu eröffnen, wie auch die freie universitäre Forschung (ohne Bezug zu DZK-Projekten bzw. ohne DZK-Förderung) einzubinden. Zum Portal siehe <https://www.proveana.de/de/start>

¹¹⁰ *„Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ist in Deutschland zentraler Ansprechpartner zu Fragen unrechtmäßig entzogenen Kulturguts. Es fördert die Provenienzforschung in Deutschland, insbesondere an kulturgutbewahrenden Einrichtungen, unter anderem durch finanzielle Zuwendungen. Ziel ist die Klärung, ob Kulturgüter ihren rechtmäßigen Eigentümer:innen etwa im Zuge von staatlicher Verfolgung entzogen wurden. Als Förderinstitution ermöglicht, unterstützt, vernetzt das Zentrum außerdem Forschungsprojekte und regt sie an, betreibt jedoch keine eigene Forschung.“* Siehe: <https://kulturgutverluste.de/stiftung/aufgaben>

¹¹¹ Beispielhaft hierfür das NS-Forschungsprojekt an der ULB-Bonn, bei dem seit 2020 in drei befristeten Folgeprojekten in Folge primär von einer Vollzeitkraft mehr als 62.950 Erwerbungs Vorgänge der NS- und Nachkriegszeit einer eingehenden Analyse unterzogen und auf Provenienzmerkmale hin untersucht werden müssen, siehe: <https://www.sammlungen.ulb.uni-bonn.de/de/projekte-und-kooperationen/ns-raubgut/projektbeschreibung>. Zu den vom DZK geförderten Projekten, aus denen sich der Befund personeller Mindestbesetzung ableiten lässt, siehe die DZK-Projektstatistiken und Projektberichte unter <https://kulturgutverluste.de/projekte/projektstatistik>.

tigung in Projekten mit allen Risiken und Herausforderungen für die eigene Lebens- und Familienplanung konfrontiert, die eine hohe Mobilität¹¹² und Resilienz voraussetzt. Für die auf Dauer angelegte Kompetenzbildung in der niemals abgeschlossenen Provenienzforschung an insb. öffentlichen bzw. aus öffentlichen Mitteln finanzierten Museen und Sammlungen ist dies abträglich, da mit jedem Wechsel von Mitarbeiter*innen auch ein individuell erlangtes, in der Person angelegtes Wissen mit einem Personalwechsel oder Abgang verloren geht. Wenn der/ die Forscher*in sich zudem von der Provenienzforschung abwendet, oder keine Folgeanstellung in diesem Tätigkeitsbereich findet, ist diese Wissensressource für die vernetzte institutionelle Provenienzforschung in der Regel verloren¹¹³. Der evidente Konkurrenz- und Mitbewerberdruck auf dem derart projektbezogenen, befristet angelegten Stellenmarkt im Feld der Provenienzforschung führt zwangsläufig zu einer Konkurrenzsituation unter den fachqualifizierten, besonders auch freiberuflich bzw. selbständig tätigen Kräften im Feld der Provenienzforschung auf der einen, und den fest institutionell angesiedelten Kräften auf der anderen Seite, so dass ein Informations- und Wissensaustausch in den übergreifenden Feldern der Provenienzforschung außerhalb der Institutionsebene immer auch strukturell begrenzt wird durch die individuelle berufliche Interessenlage wie berufliche Perspektive der Akteure. Besonders freiberuflich tätige Provenienzforscher*innen müssen sich ihren Lebensunterhalt auftrags- und projektbezogen in der Regel selbst generieren und erarbeiten, provenienzforschungsrelevantes Wissen ist hier regelrecht wertvolles, geschäftliches „Eigenkapital“, das nicht ohne weiteres an z.B. an staatliche Museen bzw. Stellen und deren Provenienzforschung aus der Hand gegeben wird. Auch der umgekehrte Informationsaustausch und proaktive Informationsabgabe an Private steht unter dem gleichen Vorbehalt¹¹⁴. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ergebnisse von nachhaltiger Provenienzforschung müssen national und international sowohl transparent nachvollziehbar und nach standardisierten Verfahren erfasst, wissenschaftlich kohärent aufbereitet wie auch barrierefrei in digitalen Ressourcen leicht zugänglich veröffentlicht werden, so dass eine erfolgreiche Vernetzung der partikular generierten Informationen wie

¹¹² So hat der Museumsbund Thüringen e.V. 2022 für den „Provenienzforschungs- Erstcheck“ in ausgewählten landesweiten Museen zunächst eine 6-monatige Forschungsstelle für eine reisende, freiberuflich tätige Provenienzforschungsperson ausgeschrieben, die in allen bez. Museen als externe Kraft einen „Provenienzforschungs-Erstcheck“ zum Sammlungs- und Archivbestand durchgeführt hat *„Es handelt sich dabei um kleine bis mittelgroße Museen, die nicht die Kapazitäten haben, selbst zu erforschen, ob es in ihren Beständen einen Anfangsverdacht auf NS-Raubgut gibt.“*, vgl.: <https://museumsverband-thueringen.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellenausschreibung-MVT-Erstcheck-NS-Raubgut-18.08.2022.pdf>. Nach der ersten Sichtung wurde 2023 mit der DZK-Förderung eine wiederum Einzelstelle geschaffen, die nun für zwei Jahre befristet 17 (!) weitere ausgewählte Museen in Thüringen intensiviert über zwei Jahre verteilt erforschen soll. Vgl.: <https://museumsverband-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/09/Stellenausschreibung-Erstcheck-NS-17-Museen-MVT.pdf>. Diese Art der „fliegenden, eiligen Projekt-Provenienzforschung“ ist in vielerlei Hinsicht als überaus problematisch einzustufen, da sie nicht der Selbstverpflichtung gem. den Washington Principles zu einer gewissenhaften, nachhaltigen und stetigen staatlich getragenen Provenienzforschung entspricht. Medial hingegen wird das Projekt als „das größte Provenienzforschungsprojekt Thüringens“ dargestellt, vgl.: <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/provenienzforschung-start-kleine-museen-thueringen-kultur-news-100.html>

¹¹³ Hierauf wies Prof. Gilbert Lupfer vom DZK im Deutschlandfunk Pressebeitrag öffentlich selbst hin: „Das zentrale Problem ist natürlich, dass es sehr viele Provenienzforscherinnen gibt, die befristet arbeiten und dann nach zwei oder drei Jahren wieder was Neues suchen müssen“, vgl.: Deutschlandfunk, Beitrag Spardruck durch Corona Krise: „Provenienzforschung steht auf der Kippe, wenn es knapp wird“ www.deutschlandfunk.de/spardruck-durch-corona-krise-provenienzforschung-steht-auf-100.html

¹¹⁴ Der solidarische „Arbeitskreis Provenienzforschung e.V.“ ist ein internationaler Zusammenschluss von über 700 in der Provenienzforschung tätiger Wissenschaftler*innen aus allen Bereichen der Forschung und Praxis, der eine mitgliederbezogene Vernetzung der Provenienzforschungs-Akteure und die gemeinsamen Wissensgenerierung wie Vermittlung in Arbeits- und Themenarbeitsgruppen anstrebt. Das Mission Statement schließt folgerichtig mit einem Appell an die Politik: *„Eine zielführende Provenienzforschung kann nur auf der Grundlage einer adäquaten Erfassung und Erschließung der zu erforschenden Bestände garantiert sein. Den überaus vielfältigen Ansprüchen, die an ihre Arbeit gestellt werden, können die WissenschaftlerInnen nur im Rahmen nachhaltig verbesserter Arbeitsbedingungen und -strukturen gerecht werden“* Vgl.: <https://www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/unsere-mission/>

Wissensbefunde sinnvoll auf einer Metaebene verknüpft zusammengeführt werden können. Hierzu bedarf es wiederum eines öffentlich zugänglichen wissenschaftsgetragenen Netzwerkes offener und unabhängiger digitaler Repräsentanz für die NS-bezogene Provenienzforschung, in dem alle mit Provenienzforschung befassten Personen in einem gemeinsamen Austausch interagieren können (Open-Science)¹¹⁵. Dieses Erfordernis wird so lange nicht erfolgreich umgesetzt werden können, und folglich eine erfolgreiche Provenienzforschung in der Breite als Grundbedingung für die erfolgreiche Restitution NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kunst- und Kulturgut in öffentlichen wie privaten Sammlungen und Museen wie Besitz erreicht, so lange die Grundbedingungen einer grundständig finanziell solide ausgestatteten und auf Dauer fest angelegten Provenienzforschung an öffentlichen wie privaten Institutionen unbefristet und fachlich qualifiziert auf Dauer eingerichtet und besetzt wird. Die wissenschaftliche Fachdisziplin der Provenienzforschung muss zudem in der wissenschaftlichen Hochschulbildung in einschlägigen Studiengängen der Kunstgeschichte, Museumsstudien, Archivwesen, und insbesondere auch in Verwaltungslehrgängen von Bund und Ländern, fest im Lehrkanon erweitert verankert werden und sich kooperativ interinstitutionell betätigen¹¹⁶ und vernetzen. Um in der ganzen föderalen Breite der Republik deutschlandweit in den mehr als 7000 Museen¹¹⁷ und Sammlungen unterschiedlicher Trägerschaft, Größe und Komplexität künftig die noch immer ausstehende Mammutaufgabe der vollständigen Aufarbeitung des NS-Unrechts hinsichtlich des in diesen Museen und

¹¹⁵ Die in naturwissenschaftlich-empirischen Wissenschaftsdisziplinen erfolgreich praktizierten Open-Science-Forschungsplattform-policy mit integrativen Peer-Review-Verfahren in Open-Access ist im Feld der Provenienzforschung bisher nicht im Ansatz realisiert oder Praxis in provenienzbezogenen Forschungsprojekten. Es besteht darüber hinaus auch zu Restitutionsentscheidungen auf Grundlage von Provenienzforschung und den Grundlagen dieser forschungsrelevanten Entscheidungsfindung kein bundes- oder landesweit vernetztes, ansatzweise brauchbares statistisches Aktivverzeichnis. Prof. Weller stellt hierzu mit Blick auf die „unbekannte“ Anzahl möglicher Restitutionsfälle in Deutschland entsprechend fest: *„Zunächst und zuvörderst sollen also kulturguthaltende Stellen, typischerweise ein Museum bzw. sein Träger, und Anspruchsteller bilateral eine Einigung anstreben. Dieses Subsidiaritätsprinzip führt nun allerdings dazu, dass die ganz überwiegende Anzahl der tausendfachen Entscheidungen zu Restitutionsansprüchen außerhalb des Blickfelds und der Expertisebildung der Beratenden Kommission ergeht, so dass die Beratende Kommission seit 2003 nur etwas mehr als 20 Fälle zur Beratung vorgelegt bekam. Eine verlässliche bundesweite oder auch nur bundeslandweite Erfassung der vielen lokal getroffenen Entscheidungen fehlt.“* Vgl.: Weller, Matthias: Restitution nationalsozialistischer Raubkunst. Das deutsche Zurechnungsmodell unter der Lupe, in: Kubis, Sebastian; Pfeifer, Karl-Nikolaus; Raue, Benjamin; Stieper, Malte (Hg.): *Ius Vivum: Kunst- Internationales- Persönlichkeit. Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2022, S. 87. Für das Feld der Museumsforschung beispielhaft als Praxis siehe: Institut für Museumsforschung (Hg.): *Zahlen & Materialien*, Bd. 77 (2023): Zahlen und Materialien aus dem Institut für Museumsforschung, Berlin 2023. Wegweisend für die künftige Provenienzforschung in Open-Science-Modus siehe das Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Horizont Europa“- Open Science und Open Data <https://www.horizont-europa.de/de/Open-Science-und-Open-Data-1767.html>

¹¹⁶ Ein mustergültigen „Private-Public-Partnership Forschungsprojekt“ von Wissenschaft und NS-Opfernachfahren siehe: Mosse Art Research Project: Hoffmann, Meike: *Transparent – innovativ – nachhaltig. Die Mosse Art Research Initiative (MARI). Kooperative Provenienzforschung im NS-Kontext*, in: Saß, Ulrike; Weller, Matthias; Zuschlag, Christoph (Hrsg.): *Provenienz und Kulturgutschutz. Juristische und kunsthistorische Perspektiven* (Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst- und Kulturgutschutzrecht, Bd. 1), Berlin 2022, S. 91–100. Website siehe <https://www.mari-portal.de/page/die-mosse-art-research-initiative-mari>. Beachtlich ist die systematische Identifizierung und nachfolgende Suche nach verlorenem Kunst- und Kulturgut, welches erst forschungsbezogen als Verlust identifiziert wurde (anders als bei der Provenienzforschung üblich, wo vorhandenes Kunst- und Kulturgut in Betsänden auf Provenienzen hin untersucht wird, ist die korrekt als Quovadienzforschung bezeichnete Praxis aktiv auf der Suche nach verlustigem Kunst- und Kulturgut, welches einem Besitzer eindeutig zugeordnet werden konnte. Dieser Ansatz des MARI ist zukunftsweisend für eine systematische und erfolgreiche (universitär angesiedelte) Forschung zu Provenienzen und dem Verbleib von NS-Raubkunst in Einzelkontexten von spezifischen Sammlungen, Personen bzw. Familien).

¹¹⁷ Vgl. Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland des Instituts für Museumsforschung, *Zahlen & Materialien*, Bd. 77 (2023): Zahlen und Materialien aus dem Institut für Museumsforschung, abrufbar unter www.jpurnals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/fmzm/issue/6790

Sammlungen wie Bibliotheken stets vermutet hunderttausendfach¹¹⁸ vorhandenen NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunst- und Kulturguts bewerkstelligen zu können, bedarf es noch massiver Anstrengungen

All diese bezeichneten Grundlagen erfolgreicher Provenienzforschung erfordern massive finanzielle und strukturelle Ressourcen, angemessene Zeithorizonte und mehrjährige Projektlaufzeiten mit klaren Zielsetzungen, sowie qualitativen und quantitativen aufwuchs von interdisziplinärer Fachexpertise in festen und auf Dauer angelegten, sicher ausgestalteten Beschäftigungsstrukturen, sowie eine nachhaltige und zielgerichtete Vernetzung sowie Zusammenarbeit aller provenienzforschungsrelevanten gesellschaftlichen Akteure, national und international.

Das Fehlen der oben benannten, seit Jahren bundesweit auf allen Ebenen eingeforderten stabilen Wissenschaftsstrukturen¹¹⁹ mag auch erklären, warum sich bis heute eine nur wenige wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Methodiken¹²⁰ der genuin Provenienzforschung herausgebildet haben¹²¹, obwohl sich die Übernahme und Weiterentwicklung der bewährten Methodik von Historikern im Verbund mit den neuesten Kompetenzen der Digital Humanities für eine problemüberwindende Methodik angeboten hätten. Stattdessen werden die konventionellen Methoden der US-amerikanischen Parteigutachten kritiklos übernommen¹²² und im Ganzen eine eher Haltungsforschung statt einer faktenba-

¹¹⁸ Die Zahl unaufgeklärter Provenienzen von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kunst- und Kulturgut in Museen, Bibliotheken, Archiven, Sammlungen und Institutionen wird auf hunderttausende europaweit geschätzt, vgl.: <https://art.claimscon.org/resources/overview-of-worldwide-looted-art-and-provenance-research-databases/> sowie für die langwierige Suche nach verlorenem Kulturgut per „Quovadienzforschung“ am Beispiel von Judaica siehe: Cohen, Julie-Marthe; Heimann-Jelinek, Felicitas; Weinberger, Ruth Jolanda (Hg.): Handbuch zur Provenienz Forschung: Zeremonialobjekte, Looted Art and Jewish Cultural Property Initiative der Conference on Jewish Material Claims Against Germany, o.A. 2019. <https://art.claimscon.org/wp-content/uploads/2019/03/FINAL-Judaica-Hanbook-DEUTSCH-March-15-2019.pdf>. In Berlin wurden jüngst in einem Projekt über 42.000 Akten mit 2.5 Mio. Dateien der Berliner NS-Finanzverwaltung für die Provenienzforschung digitalisiert, die der systematischen wissenschaftlichen Auswertung und Verknüpfung bedürfen. Vgl.: <https://www.berlin.de/politische-bildung/politikportal/blog/artikel.1415829.php>. Zur komplexen und facettenreichen NS-Finanzpolitik am Beispiel der Stadt Berlin siehe: Friedenberger, Martin: Fiskalische Ausplünderung. Die Berliner Steuer- und Finanzverwaltung und die jüdische Bevölkerung 1933-1945. (Dokumente, Texte, Materialien / Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin, Bd. 69), Berlin 2008, und für Deutschland in Gänze: Kuller, Christiane: Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München 2013. Wie komplex die Nachzeichnung von Kunstprovenienzen in den Wirren der Nachkriegszeit war, siehe: Schroll, Heike: Ost-West-Aktionen im Berlin der 1950er Jahre. Potentiale und Grenzen behördlicher Überlieferungen zum Kunsthandel in der Viersektorenstadt und in der jungen Hauptstadt der DDR. (Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 20), Berlin 2018.

¹¹⁹ Siehe als Beispiel die Stellungnahme des Verbandes für Kunstgeschichte zum Referentenentwurf zur Reform des Wissenschaftszeitvertrag (WissZeitVG) vom 04.07.2023 www.kunstgeschichte.org/meldungen/stellungnahme-zum-referentenentwurf-reform-wisszeitvg/

¹²⁰ Zu einem wegweisend innovativen Ansatz KI-gestützter Provenienzforschung in Archivdatenbeständen siehe die Arbeit am Lehrstuhl für Provenienzforschung an der Universität Lüneburg und dessen „Provenance Lab“/ Provenance Linked Open Data (PLOD) und KI www.provenance.hypotheses.org

¹²¹ Es gibt ein schmales Buch von Zuschlag, Christoph, Einführung in die Provenienzforschung, München 2022.

¹²² Prof. Lynn Rother stellt hierzu fest: „How we structure the subjectivity and uncertainty of a statement in LOD (Linked Open Data) is still very much an open question and challenge. This is the same structuring provenance LOD. After all, the reconstruction of an artifact's history is only ever achieved through the interpretation of historical sources and the formulation of hypotheses by scholars. Such hypothesis are subjective, however, and many contain degrees of uncertainty depending on the scholar's confidence in them. It is thus crucial to

sierten, problemlösungsorientierten Forschung betrieben. Somit ist die Entwicklung interoperabel anwendbarer und objektiver Kriterien und effizienter Methoden eine weiterhin ausstehende interdisziplinäre Aufgabe von Forschung und anderen Institutionen für die Provenienz- und in Restitutionspraxis.

Bei aller Beachtung der Eigeninteressen der Akteure und der anzustrebenden Beendigung des Prekariats projektbezogener ProvenienzforscherInnen darf das primäre Ziel der Schaffung von Gerechtigkeit für die Erben von rassisch oder politisch Verfolgten des NS-Regimes durch faire und gerechte Lösungen nicht aus dem Auge verloren werden.

translate subjectivity and uncertainty when structuring provenance in LOD, since false objectivity only prevents debate and multi-perspectivity”, vgl.: Provenance Lab der Leuphana Universität Lüneburg, Workshop Provenance Lab: “Unvertainty and Subjectivity in Provenance Linked Open Data, The Provenance of Provenance: How?, www.provenance.hypotheses.org/category/workshop

KURFÜRSTENDAMM 50 · 10707 BERLIN

TEL. +49 (0)30 / 887195-60 · FAX +49 (0)30 / 887195-62 · SEKRETARIAT@PARTSCH-LAW.COM · WWW.PARTSCH-LAW.COM

BERLINER VOLKSBANK eG, DE02 1009 0000 2640 7570 03, BIC: BEVODE33

UST-ID: DE 30 68 26 382 · AG CHARLOTTENBURG, PR 1085 B

IV. Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Quellen

Arbeitskreis Provenienzforschung e.V. (Hrsg.): Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzangaben, Hamburg 2018. https://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/4515/2585/6130/Leitfaden_APFeV_online.pdf

Beratende Kommission (2023): Memorandum der Beratenden Kommission NS-Raubgut, Berlin vom 4. September 2023, <https://www.beratende-kommission.de/de/presse>

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (2013): Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999(7.korrigierte Auflage Mai 2013). Bonn/ Berlin: Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Bundesministerium der Finanzen (2011): Entschädigung von NS-Unrecht – Regelungen zur Wiedergutmachung. Berlin: BMF, abrufbar [unter www.bundesfinanzministerium.de/n4394/DE/BMF/Startseite/Service/Broschueren/Be-stellservice/Ministerium/40144,templated=raw,propertu=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/n4394/DE/BMF/Startseite/Service/Broschueren/Be-stellservice/Ministerium/40144,templated=raw,propertu=publicationFile.pdf).

Bundesregierung (2013): 16. Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik 2011/2012 (BT-Drs. 17/12052, 09.01. 2013): Berlin : Deutscher Bundestag.

EDI/EDA(2010). Bericht EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung – Kurzdarstellung (Eidgenössisches Departement des Innern EDI/Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA). Bern: Bundesamt für Kultur, abrufbar unter www.bak.admin.ch/kulturerbe/04402/index.html?lang=de.

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (Hrsg.) (2019): Leitfaden Provenienzforschung. Zur Identifizierung von Kulturgut, das während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurde, Magdeburg 2019. <https://www.museumbund.de/wp-content/uploads/2020/05/leitfaden-provenienz.pdf>

Gemeinsame Position von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zum 20-jährigen Bestehen der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz (04.09.2023) https://www.kulturstaatsminister.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/2023-09-15-Positionspapier-Beratende-Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Monument Men Foundation, Monuments, Men Foundation Analysis of the Museum of Fine Arts, Houston Research Report on Bernardo Bellotto, Marketplace at Pirna, prepared by Ms Laurie Stein, August 30, 2021

Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, Memorandum der Beratenden Kommission NS-Raubgut vom 4. September 2023

B. Literaturverzeichnis

- Aalders, Gerard**, Geraubt! Die Enteignung jüdischen Besitzes im Zweiten Weltkrieg, Köln 2000
- Akinscha, Konstantin / Koslow, Grigori / Toussaint, Clemens**, Operation Beutekunst: die Verlängerung deutscher Kulturgüter in die Sowjetunion nach 1945: zusammengestellt nach bisher unveröffentlichten Dokumenten aus Archiven der russischen Föderation. Nürnberg 1995
- Aly, Götz** (2013): Enteignen, versteigern, verstecken. Der Fall Gurlitt wirft eine alte Frage neu auf: Welche Bilder wurden von Museen und Sammlern widerrechtlich zusammengerafft? In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 01.12.2013, 41.
- Anderl, Gabriele** (2007): Kunstraub unterm Hakenkreuz. Düsseldorf: Patmos.
- Anders, Reinhard**, Die Proklamationen, Gesetze und Verordnungen der Militärregierung Deutschlands (Amerikanische Zone) einschließlich der Proklamationen und Gesetze der Alliierten Kontrollbehörde Kontrollrat, Karlsruhe 1946
- Anton, Michael** (2010a): Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht. Band I: illegaler Kulturgüterverkehr. Berlin; De Gruyter.
- Anton, Michael**, (2010b): Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht. Band II. Zivilrecht-Guter Glaube im internationalen Kunsthandel. Berlin; Gruyter.
- Anton, Michael** (2011): Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht. Band V. Internationales und europäisches Recht. Berlin: Gruyter.
- Armbrüster, Christian**, Privatrechtliche Ansprüche auf Rückführung von Kulturgütern ins Ausland, NJW 2001, S. 3581 ff.
- Arndt, Adolf**, Das Rückerstattungs- Gesetz der amerikanischen Zone, NJW 1947/48, S. 161 ff.
- ders., Anmerkung zum Urteil des OLG Hamburg v. 3.2.48-2U 324/47-.SJZ 1948, Sp. 323 ff.
- Bajohr, Frank**, „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung, S. 39 ff. in: Goschler, Constantin / Lillteicher, Jürgen (Hrsg.), „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen 2002
- Bar, Christian von / Mankowski, Peter**, Internationales Privatrecht, Band I allgemeine Lehren, 2; Auflage, München 2003
- Bert, Peter**, Raubkunst. Reform der Beratenden Kommission, in: Anwaltsblatt, ZPO-Blog, 18.09.2023, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/raubkunst-reform-der-beratenden-kommission>
- Barkai, Avraham**, Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im dritten Reich 1933- 1943, Frankfurt am Main 1988
- ders., Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich, S. 153 ff. in: Paucker, Arnold (Hrsg.), Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland 1933-1943. Tübingen 1986
- Baufeld, Stefan**, Kulturgutbeschlagnahmen in bewaffneten Konflikten, ihre Rückabwicklung und der deutsch-russische Streit um die so genannte Beutekunst, Frankfurt am Main 2000 (Zugl.: Dresden, Techn. Univ., Diss. 2004)

Baur, Jürgen/ Stürner, Rolf, Sachenrecht, 17, Auflage, München 1999

Bavaj, Riccardo (2003): Die Ambivalenz der Moderne im Nationalsozialismus: eine Bilanz der Forschung. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Becker, Ingeborg, Zur Rückerstattungsrechtsprechung in der französischen Zone, DRZ 1949, S. 352 ff

Benecke, Martina. Abhandenkommen und Eigentumserwerb im Internationalen Privatrecht, ZVglRWiss 101 /2002), S. 362 ff.

Benz, Wolfgang, Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime, S. 813 ff in: Heinrichs, Helmut (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993

Berger, Deirdre, Jewish Perspectives o Provenance Research and the Art World, 76. Jahrgang, Heft 7. Juli 2023, S, 337 f.

Bert, Peter, (2013): Raubkunst- Fund in Schwabing: Sie die Sünden der Nazi verjährt? in: Legal Tribune ONLINE, 06. 11. 2013. http://www.Ito.de/persistent/a_id/9970/

Bertz, Inka; Dorrman, Michael (Hrsg.) (2008): Raub und Restitution: Kulturgut aus jüdischem Besitz von 2933 bis heute. Göttingen: Wallstein.

Beyme, Klaus von (2005): Das Zeitalter der Avantgarden: Kunst und Gesellschaft 1905- 1955. München: C.H.Beck.

Berzl, Susanne, Völkerrechtliche Beurteilung der Bodenkonfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (1945 bis 1949) und die Berücksichtigung dieser Rechtslage in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Aachen 2001(Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 2000)

Biedermann, Heike, Die Sammlung Fritz Glaser- ... alles verbotene expressionistische, entartete Kunst!, S. 113 ff. in: Von Monet bis Mondrian. Meisterwerke der Moderne aus Dresden Privatsammlungen der ersten Hälfte des 20.Jahrhunderts, Ausst. – Kat. Gemäldegalerie Neue Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, München 2006 (zitiert: Biedermann in: Von Monet bis Mondrian)

Bindenagel, James: Restitution of Nazi-looted Art: The Next 25 Years, Comment: Just and For a Solutions – From Principles to Law, Online Conference vom 17. Januar 2024 der Forschungsstelle Provenienzforschung Kunst und Kulturschutzrechte der Universität Bonn

Binswanger, Daniel, „Die Bühle-Blackbox: Aufklärung unerwünscht, Republik vom 5.7.2022
file:///C:/Users/partsch1/Downloads/20211019_Republik_B%C3%BChrle02.pdf

Blumenwitz, Dieter Staatennachfolge und die Einigung Deutschlands, Teil I Völkerrechtliche Verträge, Berlin 1992

Brenner, Hildegard (1963): Die Kunstpolitik des Nationalsozialismus. Reinbek: Rowohlt.

Bötsch, Christine, Die Nachbefolgung des westalliierten Besatzungsrechts im Lichte des Staats- und Völkerrechts, Frankfurt am Main 2000

Brenner, Henny, Das Lied ist aus. Ein jüdisches Schicksal in Dresden, Zürich 2001.

Brockhaus, Christoph, Zum Restitutionsgesuch der Erbgemeinschaft Dr. Ismar Littmann für das Ölbild „Buchsbaumgarten“ (1909 von Emil Nolde, S. 78 ff in Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.) Band 1: Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik

Deutschland zum Umfang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischem Besitz, Magdeburg 2001 (zitiert: Brockhaus in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen)

- Buhse, Karl- Heinrich**, Der Schutz von Kulturgut im Krieg. Unter besonderer Berücksichtigung der Konvention zum Schutze des Kulturguts im Falle eines bewaffneten Konflikts vom. 14. Mai 1954, Hamburg 1959
- Butin, Hubertus**, „Wie der Bund durch seine Institutionen düpiert wird“, FAZ vom 8.12.2023, S. 16
- Buomberger, Thomas**, Raubkunst- Kunstraub. Die Schweiz und der Handel mit gestohlenen Kulturgütern zur Zeit des Zweiten Weltkrieges, Zürich 1998
- Conze, Eckart; Frei, Norbert; Hayes, Peter; Zimmermann**, Das Amt und die Vergangenheit, München, 2. Auflage 2010
- CDU, CSU und SPD** (2013); Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode (27. November 2013), Berlin, <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>
- Chatelain, Jean**, Mittel zur Bekämpfung des Diebstals von Kunstwerken und ihres unerlaubten Handels in Europa, Baden- Baden 1978
- Clinefelter, Johan L.** (2005): Artists for the Reich: culture and race from Weimar to Nazi German. Oxford: Berg Publishers.
- Cohan, William**, MoMa's Problematic Provenance, vom 17.11.2011, <https://www.artnews.com/art-news/news/momas-problematic-provenances-477/>
- Cohen, Julie-Marthe; Heimann-Jelinek, Felicitas; Weinberger, Ruth Jolanda** (Hrsg.)(2019): Handbuch zur Provenienz Forschung: Zeremonialobjekte, Looted Art and Jewish Cultural Property Initiative der Conference on Jewish Material Claims Against Germany, o.A. 2019. <https://art.claimscon.org/wp-content/uploads/2019/03/FINAL-Judaica-Handbook-DEUTSCH-March-15-2019.pdf>
- Coing, Helmut**, allgemeine Rechtsgrundsätze in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Begriff der „guten Sitten“ (§ 138, §826 BGB), NJW 1947/48, S. 213 ff.
- Cornides, Wilhelm / Menzel, Eberhard** (Hrsg.), Quellen für Politik und Völkerrecht, Band1: Die Friedensverträge mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland, Oberursel (Taunus) 1948
- Cross, Harold**, The People's Right to Know, New York 1953
- Dabelstein, Hans**, Restitutionen und Rechtsmangelhaftung, BB 1949, S. f.
- Dewey, Anne**: Gerecht und Fair? Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats im Lichte der Washington Principles, Schriftenreihe der Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst- und Kulturgutschutzrecht, Bd. 2, Berlin 2023
- <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110789942/html#contents>
- Diamant, Adolf**, Chronik der Juden in Dresden. Von den ersten Juden bis zur Blüte der Gemeinde und deren Ausrottung, Darmstadt 1973
- Dilly, Heinrich** (1988): Deutsche Kunsthistoriker 1933-1945, München: Deutscher Kunstverlag.
- Dittmar, Peter** (2013) „Lex Gurlitt degradiert Bilder zur Wandaktie“, in: Die Welt Online, 4.12.13, abrufbar unter <http://www.welt.de/kultur/kunst-und-architektur/article122555906/Lex-Gurlitt-degradiert-Bilder-zur-Wandaktie.html>.

- Doll, Nikola; Fuhrmeister, Christian; Sprenger, Michael H.** (Hrsg.) (2005): Kunstgeschichte im Nationalsozialismus: Beiträge zur Geschichte einer Wissenschaft zwischen 1930 und 1950 (Begleitband zur Wanderausstellung „Kunstgeschichte im Nationalsozialismus“, Bonn). Weimar: VDG.
- Dolzer, Rudolf**, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht, Heidelberg 1985
- Dreifuss, Eric L.**, Die Geschäftstätigkeit der Schweizer Lebensversicherer im „Dritten Reich“. Rechtliche Aspekte und Judikatur, S. 205 ff. in: Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hrsg.), Bd.19, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Band II: Privatrecht, Zürich 2001 (*zitiert: Dreifuss in: UEK, Bd. 19*)
- Dreßen, Wolfgang**, Betrifft: „Aktion 3“. Deutsche verwerten jüdische Nachbarn; Dokumente zur Arisierung, Berlin 1998
- Drobnig, Ulrich**, Amerikanische Gericht zum internationalen Sachenrecht auf dem Hintergrund der Teilung Deutschlands, IPRax 1984, S. 61 ff.
- Dubro**, Anmerkung zu Nr. 10: OLG Frankfurt, v. 25.11.1952, NJW 1953, S.706
- Düinkel, Hans Peter**, Öffentliche Versteigerung und gutgläubiger Erwerb, Karlsruhe 1970
- Düx, Heinz**, Rückerstattung statt Rückübertragung im Sinne des Vermögensgesetzes bei NS- Verfolgung, VIZ 1992, S. 257 ff
- Edsel, Robert M.; Witter, Bret** (2013): Monuments Men: Auf der Jahr nach Hitlers Raubkunst. St. Pölten: Residenz-Verlag.
- Egbert, Lawrence D./Josten Paul a.** (Hrsg.), Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 14. November 1945- 1.Oktober 1946, Nürnberg 1947 (*zitiert: Der Prozess*)
- Eikmeyer, Robert** (Hrsg.) (2004) : Adolf Hitler . Reden zur Kunst- und Kulturpolitik 1933-1939. Frankfurt: Revolver-Archiv für Aktuelle Kunst.
- Enderlein, Fritz**, Keine Rückübertragung erforderlich, wenn der Alteigentümer noch im Grundbuch steht, ZOV 2002, s.263 ff.
- Engster, Ludwig**, Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts, Köln, Berlin, Bonn, München 1964
- Enneccerus, Ludwig/ Nipperdey, Hans Carl**, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Erster Band, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, Zweiter Halbband, 14. Auflage, Tübingen 1995, 15. Auflage, Tübingen 1960.
- Erman, Walter**, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Auflage, Münster 1952; Band I, 11.Auflage, Münster 2004
- Etzel, Matthias**, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945-1948), Tübingen 1992 (zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1992)
- Feigenbaum, Gail / Reist, Inge** (Hrsg.): Provenance. An alternate History of Art, Los Angeles 2012
- Feliciano, Hector.**, Das verlorene Museum. Vom Kunstraub der Nazis, Berlin 1998
- Fieberg, Gerhard/ Reichenbach, Harald**, Zum Problem der offenen vermögensfragen, NJW 1991, S. 321 ff.

- Fieberg, Gerhard/Reichenbach, Harald/Messerschmidt, Burkhard/Neuhaus, Heike**, Kommentar zum Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, Loseblattausgabe, Stand Juli 2004, München 2004
- Fiedler, Wilfried**, Zur Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts im Bereich des internationalen Kulturgüterschutzes, S. 199 ff. in: Hailbronner, Kay /Ress, Georg/ Stein, Torsten (Hrsg.), Festschrift für Karl Dohring, Berlin, Heidelberg 1989
- ders.**, Neue völkerrechtliche Ansätze des Kulturgüterschutzes, S. 69 ff. in: Reichelt, Gerte (Hrsg.), Internationaler Kulturgüterschutz, Wiener Symposium 18 /19 Oktober 1990, Wien 1992
- ders.**, Kulturgüter als Kriegsbeute: Völkerrechtliche Probleme seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, S. 87 ff. in: Frehner, Matthias (Hrsg.), Das Geschäft mit der Raubkunst. Fakten, Thesen, Hintergründe, Zürich 1998 (*zitiert: Fiedler in: Frehner*)
- ders.**, Die Alliierte (Londoner) Erklärung vom 5.1.1943: Inhalt, Auslegung und Rechtsnatur in der Diskussion der Nachkriegsjahre, S. 197 ff. in: Basedow, Jürgen / Meier, Isaak / Schnyder, Anton K. / Einhorn, Talia / Girsberger, Daniel (Hrsg.), Private Law in the international Arena. From national conflict rules towards harmonization and unification – Liber amicorum Kurt Siehr, The Hague 2000
- Finkenhauer, Thomas**, Gutgläubiger Erbe des bösgläubigen Erblassers – Das Bernsteinzimmer-Mosaik, NJW 1998, S. 960 ff.
- ders.**, Zum Begriff der Rechtsnachfolge in § 221 BGB, JZ 2000, S. 241 ff.
- Fleckner, Uwe (2009)**: Das verfemte Meisterwerk: Schicksalswege moderner Kunst im Dritten Reich. Berlin: Akademie- Verlag.
- Francini, Esther Tisa**, Liechtenstein und der internationale Kunstmarkt 1933-1945, Sammlungen und ihre Provenienzen im Spannungsfeld von Flucht, Raub und Restitution, in: Veröffentlichungen der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg, Zürich 2005
- Francini, Esther Tisa / Heuss, Anja / Kreis, Georg**, Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933-1945 und die Frage der Restitution, in: Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hrsg.), Bd. 1, Zürich 2001
- Frank, Henning**, Der Kampf um die freie Advokatur und die Gleichstellung der Anwaltschaft im Dritten Reich. Zur Geschichte der Anwaltschaft Sachsens von 1831-1945, in: Sächsische Justizgeschichte Bd. 6, Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen 1933-1945, Schriftreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Dresden 1996
- Franz, Michael**, Zivilrechtliche Probleme des Kulturgüterausstausches, Frankfurt am Main 1996 (Zugl.: Gießen, Univ., Diss., 1995)
- ders.**, Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste und die Lostart Internet Database – eine Zwischenbilanz, S. 395 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 2: Museen im Zwielflicht. Ankaufspolitik 1933-1945, die eigene Geschichte. Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich, Magdeburg 2002 (*zitiert: Franz in: Museen im Zwielflicht*)
- Frehner, Matthias**, „Das wird toll und immer toller“ – Der größte Kunstraub der Geschichte, S. 79 ff., Deutsche Raubkunst in der Schweiz: Täter, Verführte, Aufarbeitung, S. 135 ff., in: Frehner, Matthias (Hrsg.), Das Geschäft mit der Raubkunst. Fakten, Thesen, Hintergründe, Zürich 1998 (*zitiert: Frehner in: Frehner*)

- Friedenberger, Martin:** Fiskalische Ausplünderung. Die Berliner Steuer- und Finanzverwaltung und die jüdische Bevölkerung 1933-1945. (Dokumente, Texte, Materialien / Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin, Bd. 69), Berlin 2008
- Fuchs, Angelika,** Kulturgüterschutz im Kulturgutsicherungsgesetz, IPRax 2000, S. 281 ff.
- Fuhrmeister, Christian,** Auf einmal spiel die Welt eine Rolle? Zum Verhältnis von Kunstgeschichte und Provenienzforschung, 76. Jahrgang, Heft 7, Juli 2023, S. 330 f.
- Godin, Hans Freiherr von,** Sachlicher Geltungsbereich des Rückerstattungsgesetzes, SJZ 1949, Sp. 219 ff.
- Godin, Reinhard Freiherr von,** Das Rückerstattungsgesetz Nr. 59 für das amerikanische Kontrollgebiet Deutschlands, JR 1948, S. 32 ff.
- Godin, Reinhard Freiherr von / Godin, Hans Freiherr von,** Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen und britischen Besatzungszone und in Berlin, Kommentar, 2. Auflage, Berlin 1950 (*zitiert: von Godin*)
- Göppinger, Horst,** Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“: Entrechtung und Verfolgung, 2. Auflage, München 1990
- Goetze, Peter,** Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, Berlin 1950.
- Goschler, Constantin,** Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954), München 1992 (*zitiert: Goschler, Wiedergutmachung*)
- ders.,** Die Politik der Rückerstattung in Westdeutschland, S. 99 ff. in: Goschler, Constantin / Lillteicher, Jürgen (Hrsg.), „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002
- Goschler, Constantin; Wala, Michael,** „Keine neue Gestapo“, Hamburg 2015
- Gräf, Dieter u. a.,** Schriftenreihe des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (Hrsg.), Heft 6: Behandlung der vermögensrechtlichen Ansprüche der NS-Verfolgten, Berlin 1994
- Graf, Hans-Jörg,** Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet: eine Untersuchung zur entsprechenden Anwendung westalliierten Rückerstattungsrechts im Beitrittsgebiet aufgrund rechtsvergleichender Ergebnisse zwischen dem US-Rückerstattungsgesetz und dem Vermögensgesetz, Berlin, Baden-Baden 1999 (Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 1997) (*zitiert: Graf, Rückgabe*)
- Grewe, Wilhelm,** Ein Besatzungsstatut für Deutschland, Stuttgart 1948
- Griebel, Otto,** Ich war ein Mann der Straße. Lebenserinnerungen eines Dresdner Malers, 2. Auflage, Altenburg 1995
- Groeger Stefan,** Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes auf Ansprüche von NS-Verfolgten gegen private Erwerber?, VIZ 1995, S. 142 ff.
- Gujer, Eric,** Moskau und die harte Behandlung zur Beutekunst, S. 115 ff. in: Frehner, Matthias (Hrsg.), das Geschäft mit der Raubkunst. Fakten, Thesen, Hintergründe, Zürich, 1998
- Günther-Hornig, Margot,** Kunstschutz in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939-1945, Tübingen 1958 (*zitiert: Günther-Hornig, Kunstschutz*)
- Haase, Günther,** Kunstraub und Kunstschutz. Eine Dokumentation, Hamburg 1991

- Hachenburg, Max**, Das amerikanische und das französische Rückerstattungsgesetz im Widerstreit, NJW 1947/48, S. 321 ff.
- Hanisch, Hans**, Internationalprivatrechtliche Fragen im Kunsthandel, S. 193 ff. in: Dieckmann, Albrecht (Hrsg.), Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, Baden-Baden 1986 (*zitiert: Hanisch in: FS für Müller-Freienfels*)
- ders.**, Der Fall des Liotard und die nationale Zuordnung eines Kunstwerks, S. 19 ff. in: Frank, Rainer (Hrsg.), Recht und Kunst, Symposium aus Anlass des 80. Geburtstages von Wolfram Müller-Freienfels, Heidelberg 1996 (*zitiert: Hanisch in: Recht und Kunst*)
- Hartung, Hannes**, Kunstraub in Krieg und Verfolgung. Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht, Berlin 2005
- Hattemer**, Eigentumserwerb an Beutekraftfahrzeugen. Eine Entgegnung zum Rechtsgutachten des Justizministeriums für Nordwürttemberg und Baden, NJW 1947/48, S. 547 f.
- Hebeis, Michael**, Die Verfolgung von Rechtsanwälten und Notaren jüdischer Herkunft in Dresden unter den Nationalsozialisten, unveröffentlichtes Manuskript (*zitiert: Hebeis, Die Verfolgung*)
- Held, Steffen**, Von der Entstehung zur Deportation: Die Juden in Sachsen, S. 200 ff. in: Vollnhals, Clemens (Hrsg.), Sachsen in der NS-Zeit, Leipzig 2002
- Henrich, Dieter**, Zum Herausgabeanspruch des Bestohlenen und den gegenrechten des gutgläubigen Besitzers in Fällen mit Auslandsberührung, S. 199 ff. in: Meier, Isaak / Siehr, Kurt (Hrsg.), Rechtskollisionen, Festschrift für Anton Heini zum 65. Geburtstag, Zürich 1995 (*zitiert: Heinrich in: FS für Heini*)
- Heuer, Carl-Heinz**, Die Kunstraubzüge der Nationalsozialisten und ihre Rückabwicklung, NJW 1999, S. 2558 ff.
- Heuss, Anja**, Die Reichskulturkammer und die Steuerung des Kunsthandels im Dritten Reich, Sediment 1998, Heft 3, S. 49 ff.
- dies.**, Die Vernichtung jüdischer Sammlungen in Berlin, S. 97 ff., Der Fall Goudstikker: Die Niederlande und die Raubkunst, S. 105 ff., Es ist nicht alles deutsch, was glänzt, S. 111 ff., in: Frehner, Matthias (Hrsg.), Das Geschäft mit der Raubkunst. Fakten, Thesen, Hintergründe, Zürich 1998 (*zitiert: Heuss in: Frehner*)
- dies.**, Kunst- und Kulturgutraub: eine vergleichende Studie zur Besatzungspolitik der Nationalsozialisten in Frankreich und der Sowjetunion, Heidelberg 2000 (Zugl. Frankfurt (Main), Univ., Diss. 1999)
- dies.**, Wie geht es weiter? – Die Verantwortung der Museen, S. 419 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 2: Museen im Zwielficht. Ankaufspolitik 1933-1945, die eigene Geschichte. Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich, Magdeburg 2002 (*zitiert: Heuss in: Museen im Zwielficht*)
- Hilberg, Raul**, Die Vernichtung der europäischen Juden, Band 1, Frankfurt am Main 1990 (Erweiterte Ausgabe)
- Hintz, Karl-Heinz**, Zur Abwendung des neugefassten Vermögensgesetzes auf Verfolgte des Nationalsozialismus, VIZ 1991, S. 12 ff.
- ders.**, zur Frage der Anwendung des Vermögensgesetzes auf die Ansprüche der in § 1 VI VermG genannten NS-Verfolgten, VIZ 1992, S. 18 f.

- Hinz, Hans-Joachim**, Raubkunst in Görlitz und die Ausplünderung jüdischer Sammlungen in Breslau, in: Tagungsdokumentation der Friedrich-Ebert-Stiftung, Büro Dresden, Tagung zur Geschichte der Juden in der östlichen Oberlausitz am 10. Oktober 1999 in Görlitz (*zitiert: Hinz, Raubkunst in Görlitz*)
- Hoche, Ulrich**, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 11.6.1953 – IV ZR 181/52, NJW 1953, S. 1506
- Hoffmann, Bernd von**, Internationales Privatrecht einschließlich der Grundzüge des internationalen Zivilverfahrensrechts, 7. Auflage, München 2002
- Hoffmann, Meike**: Transparent – innovativ – nachhaltig. Die Mosse Art Research Initiative (MARI). Koooperative Provenienzforschung im NS-Kontext, in: Saß, Ulrike; Weller, Matthias; Zuschlag, Christoph (Hrsg.): Provenienz und Kulturgutschutz. Juristische und kunsthistorische Perspektiven (Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst- und Kulturgutschutzrecht, Bd. 1), Berlin 2022, S. 91–100
- Hopp, Meike**, Provenienzforschung als Disziplin und ihr Stellenwert in der Wissenschaftslandschaft und universitären Lehre, in Kunstchronik, 76. Jahrgang, Heft 7, Juli 2023, S. 334 f.
- Hübner, Heinz**, Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht. Ein Beitrag zur Begründung und Begrenzung des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes – dargestellt an der Regelung nach §§ 932 ff. BGB, Erlangen 1955
- Ipsen, Knut**, Völkerrecht: ein Studienbuch, 4. Auflage, München 1999
- Jaeger, Andrea**, Internationaler Kulturgüterschutz: Rechtslage, Rechtspraxis, Rechtsentwicklung, Köln, Berlin, Bonn, München 1993 (Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1992/93)
- Jayme, Erik**, Kunstwerk und Nation: Zuordnungsprobleme im internationalen Kulturgüterschutz; vorgetragen am 27. Oktober 1990, Heidelberg 1991
- ders.**, Die Nationalität des Kunstwerks als Rechtsfrage, S. 7 ff. in: Reichelt, Gerte (Hrsg.), Internationaler Kulturgüterschutz, Wiener Symposium 18./19. Oktober 1990, Wien 1992
- ders.**, Narrative Normen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, Tübingen 1993
- ders.**, Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im Internationalen Privatrecht, S. 721 ff. in: Dominicé, Christian / Patry, Robert / Reymond, Claude (Hrsg.), Études de droit international en l'honneur de Pierre Lalive, Basel, Frankfurt am Main 1993
- ders.**, Neue Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im internationalen Privatrecht, S. 35 ff. in: Dolzer, Rudolf (Hrsg.), Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes: Symposium vom 22./23. Juni 1990 im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg 1994 (*zitiert: Jayme in Dolzer*)
- ders.**, „Entartete Kunst“ und internationales Privatrecht: vorgetragen am 6. November 1993, Heidelberg 1994
- ders.**, Kunstwerke als Kriegsbeute: Restitution und Internationales Privatrecht im deutsch-französischen Rechtsverkehr, IPRax 1995, S. 260 f.
- ders.**, Kulturgüterschutz in ausgewählten europäischen Ländern, ZVglRWiss 95 (1996), S. 158 ff.
- ders.**, Die Rückführung von Kunstwerken zwischen Recht und Wirklichkeit, Veröffentlichung der Rechtsanwälte Kübler, Rogier & Partner 1998
- ders.**, Antonio Canova und die Nationalisierung der Kunst, S. 281 ff. in: Basedow, Jürgen / Meier, Isaak / Schnyder, Anton K. / Einhorn, Talia / Girsberger, Daniel (Hrsg.), Private Law in the international Arena. From national conflict rules towards harmonization and unification – Liber amicorum Kurt Siehr, The Hague 2000

- ders.,** Narrative Normen im Kunstrecht, S. 539 ff. in: Becker, Jürgen / Hilty, Reto M. / Stöckli, Jean-Fritz / Würtenberger, Thomas (Hrsg.), Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes, Festschrift für Manfred Rehbinder, Bern 2002 (*zitiert: Jayme in: FS für Rehbinder*)
- ders.,** Die Washingtoner Erklärung über Nazi-Enteignungen von Kunstwerken der Holocaustopfer: Narrative Normen im Kunstrecht, S. 247 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 2: Museen im Zwielicht. Ankaufspolitik 1933.1945, die eigene Geschichte. Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich, Magdeburg 2002 (*zitiert: Jayne in: Museen im Zwielicht*)
- ders.,** Ein internationaler Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten um Kunstwerke. Lücken im europäischen Zuständigkeitssystem, S. 517 ff. in: Grupp, Klaus / Hufeld, Ulrich (Hrsg.), Recht – Kultur – Finanzen, Festschrift für Reinhard Mußgnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005, Heidelberg 2005
- Jayme, Erik / Kohler, Christian,** Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG 1993 – Spannungen zwischen Staatsverträgen und Richtlinien, IPRax 1993, S. 357 ff.
- Jenschke, Christoff:** Der völkerrechtliche Rückgabeanspruch auf in Kriegszeiten widerrechtlich verbrachter Kulturgüter. (Schriften zum Völkerrecht (SVR), Bd. 153, Berlin 2005.
- Jentsch, Ralph,** Alfred Flechtheim und George Grosz, Bonn 2008
- Kathmann, Dorothea,** Kunstwerke aus jüdischen Sammlungen – Möglichkeiten und Grenzen der Provenienzermittlungen am Beispiel der Sammlung Silberberg aus Breslau, S. 26 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 1: Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischen Besitz, Magdeburg 2001 (*zitiert: Kathmann in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen*)
- Kaufmann, Erich,** Deutschlands Rechtslage unter der Besatzung, Stuttgart 1948
- ders.,** Die völkerrechtlichen Grundlagen und Grenzen der Restitutionen, AöR 75 (1949), S. 1 ff.
- Kegel, Gerhard / Schurig, Klaus,** Internationales Privatrecht: Ein Studienbuch, 8. Auflage, München 2000
- Keßelring, Agilof,** Die Organisation Gehlen und die Neuformierung des Militärs in der Bundesrepublik, Berlin 2017
- Kessler, Ralf,** Interne Wiedergutmachungsdebatten im Osten Deutschlands – die Geschichte eines Misserfolgs, S. 197 ff., in: Goschler, Constantin / Lillteicher, Jürgen (Hrsg.), „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002
- Kiechle, Friedrich,** Kunst und Restitution, Zu einigen Aspekten des rechtlichen Umgangs mit Kunst und des künstlerischen Umgangs mit Recht, Neue Juristische Online-Zeitschrift 11(6): 193-205
- Kienle, Florian / Welle, Marc-Phillipe,** Die Vindikation gestohlener Kulturgüter im IPR, IPRax 2004, S. 290 ff.
- Kim, Jin-Soo,** Die Verjährung des Anspruchs aus dem Eigentum, Jena 1997 (Zugl.: Jena, Univ., Diss., 1997)
- Kimme, Johannes,** Offene Vermögensfragen, Kommentar Band I, Loseblattausgabe, Stand Juni 1993, Köln 1993
- Kirchmaier, Robert:** Die haushaltsrechtliche Bewältigung der Restitution von Holocaust Art im Freistaat Bayern, in: Odendahl, Kerstin, Weber, Johannes (Hrsg.): Kulturgüterschutz – Kunstrecht – Kulturrecht, Festschrift für Kurt Siehr zum 75. Geburtstag, Baden-Baden 2010, S. 177 ff.

- Klammt, Annerose / Winzeler, Marius**, „die moderne deutsche Kunst mußte zur Geltung gebracht werden“ – Zur Erwerbung von Kunstwerken aus jüdischem Eigentum für die Kunstsammlung in Görlitz, S. 118 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 1: Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischen Besitz, Magdeburg 2001
- Kleine, Heinz**, Anmerkung zum Urteil des AG Wiesbaden vom 13.11.1945, SJZ 1946, S. 36
- Klemperer, Victor**, Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten Tag. Tagebücher 1933-1945 (Bd. I – VIII), Taschenbuch 2. Auflage, Berlin 1999
- Knott, Hermann, J.**, Der Anspruch auf Herausgabe gestohlenen und illegal exportierten Kulturguts: Internationalprivatrechtliche und rechtsvergleichende Aspekte zum Herausgabeanpruch des privaten Eigentümers und des Herkunftsstaates, Baden-Baden 1990 (Zugl.: Köln, Univ. Diss., 1989)
- Knütel, Rolf**, Bösgläubiger Erblasser – gutgläubiger Erbe, S. 903 ff. in: Medicus, Dieter / Mertens, Hans-Joachim / Nörr, Knut Wolfgang / Zöllner, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Hermann Lange, Stuttgart, Berlin, Köln 1992
- Köhling, Lambert**, Der Eigentumserwerb abhanden gekommener Kunstgegenstände im amerikanischen Recht, Münster 1999
- Köhn, Ursula / Lupfer, Gilbert**, „Verantwortung wahrnehmen – Fremdbesitz im Museum“, Dresdener Kunstblätter 06/2003, S. 353 ff.
- König, Harald**, Erste Ergebnisse der Provenienzforschung zu dem in Bundesbesitz befindlichen Restbestand CCP – Das Ölgemälde „Die Milchfrau“ von Daniel Chodowiecki, S. 17 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinationsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 1: Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischen Besitz, Magdeburg 2001
- ders.**, Leihgaben der Bundesrepublik Deutschland aus Beständen, die zwischen 1933-1945 in Reichsbesitz gelangten, S. 149 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 2: Museen im Zwielficht. Ankaufspolitik 1933-1945, die eigene Geschichte. Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich, Magdeburg 2002
- Korth, Günther**, Die materiellrechtliche und prozessuale Ausgestaltung des Rückerstattungsanspruchs, SJZ 1948, Sp. 377 ff.
- Koutsoukou, Georgia**, Restitution of nazi-looted art in the international law, Rivista di diritto internazionale privato e processuale – N. 1-2015, S. 212 ff.
- Krach, Tillmann**, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen: über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus, München 1991
- Krämer, Gerd**, Bernsteinzimmer-Mosaik: Ersitzung durch den gutgläubigen Erben des bösgläubigen Besitzers?, NJW 1997, S. 2580 f.
- Kreis, Georg**, Die Schweiz und der Kunsthandel 1939-1945, S. 125 ff. in: Frehner, Matthias (Hrsg.), Das Geschäft mit der Raubkunst. Fakten, Thesen, Hintergründe, Zürich, 1998 (*zitiert: Kreis in: Frehner*)
- Kreuzer, Karl**, Zur Funktion von kollisionsrechtlichen Berichtigungsnormen, ZfRV 1992, S. 168 ff.
- Krille, Hans**, Ein weiterer Beitrag zur Frage des Eigentumserwerbs an Beutefahrzeugen, NJW 1949, S. 212 ff.

- Krohn, Wiebke**, Verkauft oder verraten? George Grosz, Alfred Flechtheim, Carel van Lier und eine Auktion bei S.J. Mak van Waay am 1. Und 2. Februar 1938 in Amsterdam. In: Bambi, Andrea und Drecoll, Axel. Flechtheim, Raubkunst und Restitution, Berlin, München 2015, Band 110 der der Reihe Schriftenreihe der Vierteljahresheft für Zeitschichte, S. 143 ff
- Kropholler, Jan**, Internationales Privatrecht: einschließlich der Grundbegriffe des internationalen Zivilrechtsverfahrens, 5. Auflage, Tübingen 2004
- Kuhn, Petra**, Die „Gemeinsame Erklärung“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden vom Dezember 1999, S. 297 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 2: Museen im Zwielflicht. Ankaufspolitik 1933-1945, die eigene Geschichte. Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich, Magdeburg 2002 (*zitiert: Kuhn in: Museen im Zwielflicht*)
- Kuller, Christiane**: Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München 2013.
- Kunz, Josef L.**, Kriebsrecht und Neutralitätsrecht, Wien 1935
- Kunze, Hans Henning**, Restitution „Entarteter Kunst“: Sachenrecht und Internationales Privatrecht, Berlin, New York 2000 (Zugl.: Heidelberg Univ., Diss., 1999)
- Kurpiers, Olaf Rafael**, Die lex originis-Regel im internationalen Sachenrecht – Grenzüberschreitende privatrechtliche Ansprüche auf Herausgabe von abhanden gekommenen und unrechtmäßig ausgeführten Kulturgütern, Frankfurt am Main 2005 (Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2005)
- Kurtz, Michael J.**, Nazi Contraband. American Policy on the Return of the European Cultural Treasures, 1945-1955, New York, London 1985
- Kurz, Jakob**, Kunstraub in Europa 1938-1945, Hamburg 1989
- Küster, Otto**, Das Rückerstattungsgesetz für die US-Zone (Militärregierungsgesetz Nr. 59), BB 1947, S. 361 ff.
- Laage, Clea**, Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945, KJ 1989, S. 409 ff.
- Ladwig-Winters, Simone**, Gebrochene Karrieren und Lebenswege. Zum Schicksal jüdischer Anwälte nach 1933, BRAK-Mitt. 2003, S. 102 ff.
- Lahusen, Benjamin**, Das Beste aus zwei Welten, 76. Jahrgang, Heft 7, Juli 2023, S. 346 f.
- ders.**, „Im Moment beginnt fast jedes Restitutionsverfahren bei null“ – Rechtshistoriker Prof. Dr. Benjamin Lahusen über die schwierige Rückgabe von NS-Raubgut, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), 18.10.2023, <https://www.europa-uni.de/de/struktur/unileitung/pressestelle/viadrina-log-buch/wissenschaft/20230609-lahusen-raubgut/Beitrag/index.html>
- Landau, Peter**, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Dem Andenken Ernst Landsbergs, S. 133 ff. in: Heinrichs, Helmut (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993 (*zitiert: Landau: in Heinrichs*)
- ders.**, Justiz und Rechtsanwaltschaft in der nationalsozialistischen Diktatur, BRAK-Mitt. 2003, S. 110 ff.
- Lattmann, Eveline**, Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten. Die schweizerische Gesetzgebung und Praxis aufgrund des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Zürich 1974

- Laun, Rudolf**, Die Haager Landkriegsordnung (Das Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs), 3. Auflage, Wolfenbüttel-Hannover 1947
- Lässig, Simone**, Nationalsozialistische „Judenpolitik“ und jüdische Selbstbehauptung vor dem Novemberpogrom. Das Beispiel der Dresdner Bankiersfamilie Arnold, S. 129 ff. in: Pommerin, Reiner (Hrsg.), Dresden unterm Hakenkreuz, Köln 1998 (*zitiert: Lässig in: Pommerin*)
- dies.**, Kultur und Kommerz – Das Beispiel der Bankiersfamilie Arnold, S. 39 ff. in: Dresdner Hefte. Beiträge zur Kulturgeschichte, Heft 49: Sammler und Mäzene in Dresden, Dresden 1997
- Leipzig, Curt von**, Gutachten: Verkäuferhaftung bei Restitution, BB 1948, S. 97 f.
- Lillteicher, Jürgen**, Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung. „Arisierung“ und fiskalische Ausplünderung vor Gericht, S. 127 ff. in: Goschler, Constantin / Lillteicher, Jürgen (Hrsg.), „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002
- Loesch, Anette**, Das Schicksal der Porzellansammlung Gustav von Klemperers, S. 56 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 1: Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischem Besitz, Magdeburg 2001
- Lorch, Catrin**: „Eine Sammlung verschwindet, Der Raubkunst-Fall Richard Stein zeigt, wie sich fast acht Jahrzehnte nach Kriegsende Behörden, Kunsthandel und Privatsammler hinter Paragraphen verschanzten“, Süddeutsche Zeitung vom 18. Januar 2022, S. 11
- Lüchinger, Adolf**, Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte im Umfeld des nationalistischen Unrechtsregimes auf dem Gebiet des Privatrechts, unter Einfluss des internationalen Zivilprozess- und Vollstreckungsrechts (Schwerpunkt Ordre public), S. 67 ff. in: Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hrsg.), Bd. 19, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Band II: Privatrecht, Zürich 2001 (*zitiert: Lüchinger in UEK, Bd. 19*)
- Maak, Niklas**, „Dies Erbe geht nicht nur uns an“, FAZ vom 27.7.2011 <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst-und-architektur/kunst-und-recht-dies-erbe-geht-nicht-nur-uns-an-1682760-p2.html?service=printPreview>
- Mann, F. A.**, Völkerrechtswidrige Enteignungen vor nationalen Gerichten, NJW 1961, S. 705 ff.
- Mansel, Heinz-Peter**, DeWeerth v. Baldinger – Kollisionsrechtliches zum Erwerb gestohlener Kunstwerke, IPRax 1988, S. 268 ff.
- dies.**, Die Reform des Verjährungsrechts, S. 333 ff. in: Ernst, Wolfgang / Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform: zum Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz, Tübingen 2001 (*zitiert: Mansel in: Ernst/Zimmermann*)
- Messerschmidt, Burkhard**, Die Rückgabe von Kulturgütern an NS-Verfolgte, VIZ 2001, S. 289 ff.
- Meyer-Seitz, Christian**, Die Entwicklung der Rückerstattung in den neuen Bundesländern seit 1989. Eine juristische Perspektive, S. 265 ff. in: Goschler, Constantin / Lillteicher, Jürgen (Hrsg.), „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002
- Mosheim, Berthold**, Zur Problematik des US-Rückerstattungsgesetzes, BB 1949, S. 27 f.
- dies.**, Rückerstattungsrecht als Bundesrecht, BB 1949, S. 695 f.

- Mugdan, Benno**, die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band 1 Einführungsgesetz und Allgemeiner Teil, Neudruck der Ausgabe Berlin 1899, Aalen 1979
- Mühlner, Manfred**, Begeisterte Liebe für die Erzeugnisse der Buchkunst – Die Inkunabel-Sammlung Victor von Klemperers, S. 55 ff. in: Dresdner Hefte. Beiträge zur Kulturgeschichte, Heft 49: Sammler und Mäzene in Dresden, Dresden 1997
- Müller, Klaus**, Sachenrecht, 4. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1997
- Müller, Melinda**: Raubkunst – Rückblick und Ausblick, in: Odendahl, Kerstin, Weber, Johannes (Hrsg.): Kulturgüterschutz – Kunstrecht – Kulturrecht, Festschrift für Kurt Siehr zum 75. Geburtstag, Baden-Baden 2010, S. 147 ff.
- Müller, Melissa; Tatzkow, Monika**: Verlorene Bilder, Verlorene Leben, Jüdische Sammlungen und was aus ihren Kunstwerken wurde, 2. Auflage München 2014
- Müller, Melissa; Partsch, Christoph**, „Denn das sind Sie, ein Mörder, Der Fall des deutschen Diplomaten Franz Nüsslein“, Die Zeit 2006, S. 92
- Müller-Katzenburg, Astrid**, Internationale Standards im Kulturgüterverkehr und ihre Bedeutung für das Sach- und Kollisionsrecht, Berlin 1995 (Zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 1995)
- dies.**, Besitz- und Eigentumsverhältnisse bei gestohlenen und sonst abhanden gekommenen Kunstwerken, NJW 1999, S. 2551 ff.
- dies.**, Auswirkungen und Neuregelung des Verjährungsrechts für NS-verfolgungsbedingt und kriegsbedingt entzogenes Kulturgut, KUR 2001, S. 124 ff.
- dies.**, Gutgläubiger Erwerb, Ersitzung, Verjährung...? S. 211 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band. 2: Museen im Zwielicht. Ankaufspolitik 1933-1945, die eigene Geschichte. Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich, Magdeburg 2002
- Müller-Magdeburg, Thomas / Giese, Andreas**, Die Berechtigung der Jewish Claims Conference bei Grundstücken, deren jüdischer Alteigentümer noch im Grundbuch eingetragen ist – oder: Rückübertragung an die JCC als Enteignung des rassistisch Verfolgten?, ZOV 1993, S. 138 ff.
- Münch, Fritz**, Das Völkerrecht der militärischen Besetzung vor nationalen Gerichten, S. 457 ff. in: Münch, Ingo von (Hrsg.), Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht, Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer, Berlin, New York 1981
- Naumann, Michael**: „Schlechter Stil“, Tagesspiegel vom 29.4.2007 <https://www.tagesspiegel.de/meinung/schlechter-stil-1483567.html>
- Neuhaus, Paul Heinrich**, Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts, 2. Auflage, Tübingen 1976
- Nicholas, Lynn H.**, Der Raub der Europa. Das Schicksal europäischer Kunstwerke im Dritten Reich, München 1997
- Odendahl, Kerstin, Weber, Johannes (Hrsg.)**: Kulturgüterschutz – Kunstrecht – Kulturrecht, Festschrift für Kurt Siehr zum 75. Geburtstag, Baden-Baden 2010
- Oertmann, Paul**, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen, Bürgerliches Gesetzbuch, Erstes Buch, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin 1908
- Ordemann, W.**, Zur Auslegung des § 221 BGB, JR 1961, S. 93 f.

Ossmann, Olaf, 25 years of the Washington Principles on Confiscated Art, 2023, S. 36 ff.

Papier, Hans-Jürgen: Recht versus Moral? Verfassungsrechtliche Grenzen eines Restitutionsgesetzes, in: Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel (Hrsg.), Fair und Gerech? Restitution und Provenienz im Kunstmarkt. Praxis – Probleme – Perspektiven, Heidelberg 2021, S. 79 ff.

ders. „Ein Verkauf unter dem Druck der Verfolgung“, FAZ vom 6.5.2021, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/debatte-ueber-restitution-ein-verkauf-unter-dem-druck-der-verfolgung-17329106.html>

Partsch, Christoph (Hrsg.): Bundesarchivgesetz, 2. Aufl. Berlin 2021

Partsch, Christoph: Der archivrechtliche Informationszugangsanspruch nach der Novelle des BArchG, NJW 2017, 3416

ders. Der Auskunftsanspruch der Presse – Neujustierung durch das BVerwG, NJW 2013, 2858 ff.

ders. Die Entwicklung eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs in der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK, AfP 2013 f.

ders. The Potsdam Conference Villas and their Story, München 2022

ders. Raubkunst im Museum Barberini? Kunstrechtsspiegel 3/19, S. 164 ff.

ders. Strategien der Verhinderung, die Nachrichtendienste und der archivrechtliche Zugang, ZIG 2022, 12 ff. (zusammen mit Balthasar von Stülpnagel)

ders. Die Freiheit des Zugangs zu Verwaltungsinformationen, Lohmar/Köln 2002

Partsch, Christoph / Hyjek, Weronika, „Raubkunst im Museum Barberini“, Kunstrechtsspiegel Heft 03/19, S. 164 ff.

Partsch, Karl-Joseph, Die Regelung der „äußeren Restitutionen“ im Bonner Vertragswerk, BB 1952, S. 678 f.

Pawlita, Cornelius, „Wiedergutmachung“ durch Zivilrecht? Zur juristischen und politischen Auseinandersetzung um die Rückabwicklung verfolgungsbedingter Vermögensverschiebungen im Nationalsozialismus, KJ 1991, S. 42 ff.

Pawlowsky, Verena / Wendelin, Harald (Hrsg.), Enteignete Kunst, Raub und Rückgabe – Österreich von 1938 bis heute, Wien 2006

Pereztegi, Agnes, „Gurlitt, Stein des Anstoßes“, Jüdische Allgemeine vom 20.1.2015

Peters, Frank / Zimmermann, Reinhard, Verjährungsfristen. Der Einfluß von Fristen auf die Schuldverhältnisse; Möglichkeiten der Vereinheitlichung von Verjährungsfristen, S. 77 ff. in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band I, Köln 1981

Petropoulos, Jonathan, Kunstraub und Sammelwahn. Kunst und Politik im Dritten Reich, Berlin 1999

Pfeiffer, Thomas, Der Stand des Internationalen Sachenrechts nach seiner Kodifikation, IPRax 2000, S. 270 ff.

Pinner, Heinz, Das Kammergerichtsurteil vom 29. Oktober 1946. Würdigung und Kritik, JR 1948, 60 f.

Plehwe, Thomas von, Verjährung des dinglichen Herausgabeanspruchs und Ersitzung in Fällen abhanden gekommener Kulturgüter – Zur Notwendigkeit einer Reform, KUR 2001, S. 49 ff.

- Pufendorf, Ludwig von; Michelbrink, Ulrice:** Herausgabe um jeden Preis, FAZ vom 14.11.2012, <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/hans-sachs-plakatsammlung-herausgabe-um-jeden-preis-11960653.html>
- Radbruch, Gustav,** Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, Sp. 105 ff.
- Rädler, Albert J. / Raupach, Arndt / Bezenberger, Tilmann (Hrsg.),** Vermögen in der ehemaligen DDR, Handbuch zur Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen, Loseblattausgabe, Stand April 1997, Herne 1997
- Reemtsma, Jan Phillip,** „... daß erst nach über einem halben Jahrhundert ...! – Ist die diesbezügliche Fassungslöslichkeit statthaft?, S. 447 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 2: Museen im Zwielicht. Ankaufspolitik 1933-1945, die eigene Geschichte. Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich, Magdeburg 2002 (*zitiert: Reemtsma in: Museen im Zwielicht*)
- Reich, Steven A. / Fischer, Hermann J.,** Wem gehören die als „entartete Kunst“ verfeimten, von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Werke?, NJW 1993, S. 1417 ff.
- Reichelt, Gerte,** Kulturgüterschutz und Internationales Privatrecht, IPRax 1986, S. 73 ff.
- dies.,** Die Vereinheitlichung des privatrechtlichen Kulturgüterschutzes nach dem Unidroit-Vertragsentwurf 1990, S. 67 ff. in: Dolzer, Rudolf (Hrsg.), Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes: Symposium vom 22./23. Juni 1990 im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg, Heidelberg 1994
- Reichsgerichtsrätekommentar,** Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, I. Band Einleitung. Allgemeiner teil. Recht der Schuldverhältnisse (Allgemeiner Teil), 9. Auflage, Berlin 1939; I. Band Einleitung. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse (Allgem. Teil), 10. Auflage, Berlin 1953; Band I §§ 1-240, 12. Auflage, Berlin 1982; III. Band, 1. Teil Sachenrecht §§ 854-1011, 11. Auflage, Berlin 1959 (*zitiert: RGRK*)
- Remien, Oliver,** Vindikationsverjährung und Eigentumsschutz. Oder: Welche Rechte bestehen an vor langer Zeit abhanden gekommenen Sachen, insbesondere Kunstwerken?, AcP 201 (2001), S. 730 ff.
- Richard, Dagmar / Junker, Abbo,** Hans und Felicitas Tucher in New York – Deutsches Sachenrecht vor amerikanischen Gerichten, Jura 1985, S. 415 ff.
- Rigaux, Francois,** Berichte, Institut de Droit International, 65. Session in Basel vom 26. August – 3. September 1991, RabelsZ 56 (1992), S. 547 ff.
- Roemer, Walter,** Von den Grenzen der Anatomien des Rechts, SJZ 1946, Sp. 9 ff.
- ders.,** Anmerkung zum Urteil des KG Berlin v. 29.10.46 – 2 U 595/247.46, SJZ 1947, Sp. 263 ff.
- Röhling, Kerstin,** Restitution jüdischer Kulturgüter nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine völkerrechtliche Studie, Baden-Baden 2004 (Zugl.: Saarbrücken, Univ., Diss., 2003) (*zitiert: Röhling, Restitution jüdischer Kulturgüter*)
- Rubin, Anna B., Friedman, Rebecca,** Bridging Past and Present: The Holocaust Claims Processing Office and the Function of Provenance Research in a Restitution Claim, in Kunstchronik, 76. Jahrgang, Heft 7. Juli 2023, S. 350 f.
- Rudolph, Sabine,** Die Entziehung von Kunstwerken aus jüdischen Sammlungen und ihre Restitution, S. 139 ff. in: Von Monet bis Mondrian. Meisterwerke der Moderne aus Dresdner Privatsammlung der ersten

Hälfte des 20. Jahrhunderts, Ausst.-Kat. Gemäldegalerie Neue Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, München 2006 (*zitiert: Rudolph in: Von Monet bis Mondrian*)

dies., Die Auflösung der Sammlung des Rechtsanwalts Dr. Fritz Salo Glaser, KUR 2006, S. 141 ff.

dies., Jakob Goldschmidt – Ewige Schuld, KUR 2020, 70 ff.

Rübsam, Andreas, Anmerkung zum Urteil des KG, VIZ 1992, S. 69 f.

Rürup, Reinhard, Das Ende der Emanzipation: Die antijüdische Politik in Deutschland vor der „Machtergreifung“ bis zum Zweiten Weltkrieg, S. 97 ff. in: Paucker, Arnold (Hrsg.), Die Juden im Nationalsozialisten Deutschland – The Jews in Nazi Germany 1933-1943, Tübingen 1986

ders., Die Emanzipation der Juden und die verzögerte Öffnung juristischer Berufe, S. 1 ff. in: Heinrichs, Helmut (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993 (*zitiert: Rürup in: Heinrichs*)

Rummel, Peter (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 2. Band §§ 1175 bis 1502 ABGB; Nebengesetze, 2. Auflage, Wien 1992

Sabrow, Martin; Saupe, Achim (Hrsg.): Handbuch Historische Authentizität, Göttingen 2022.

Sack, Rolf, Das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und die Moral als Bestimmungsfaktor der guten Sitten, NJW 1985, S. 761 ff.

Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.), Vermögensrecht, Kommentar zu §§ 1 bis 21 Vermögensgesetz, München 1995

Salzburg, Friedrich, Mein Leben in Dresden vor und nach dem 30. Januar 1933. Lebensbericht eines jüdischen Rechtsanwalts aus dem amerikanischen Exil im Jahr 1949, Dresden 2001 (*zitiert: Salzburg, Mein Leben*)

Saß, Ulrike, Weller, Matthias, Zuschlag Christoph (Hrsg.): Provenienz und Kulturgutschutz. Juristische und kunsthistorische Perspektiven (Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst und Kulturgutschutzrecht, Bd. 1), Berlin 2022.

Schmeinek, Sabine, Internationalprivatrechtliche Aspekte des Kulturgüterschutzes, Berlin 1994 (Zugl.: Münster, Univ., Diss., 1993)

Schmidt, Norman, Ein Fall bewusster Irreführung der Rückerstattungsjustiz, RzW 1978, S. 81 ff.

Schmidt-Jortzig, Edzard, Rechtsstaatlich angemessener Ausgleich für die sog. „Alteigentümer 1945/49“, S. 207 ff. in: Ipsen, Jörn u. a. (Hrsg.), Verfassungsrecht im Wandel, Köln 1995

Schmoeckel, Mathias / Rückert, Joachim / Zimmermann, Reinhard, Historisch-kritischer Kommentar zu BGB, Band I, Allgemeiner Teil, §§ 1-240, Tübingen 2003 (*zitiert: HKK-Bearbeiter*)

Schneider, Charlotte: Die kulturgüterschützende Wirkung der Sorgfaltspflicht des Kunst- und Kulturguthändler nach dem Kulturgutschutzgesetz. Eine wirkbezogene Analyse ausgewählter handelsbezogener Instrumente des KGSG. (Schriften zum Öffentlichen Recht (SÖR), Bd. 1483, Berlin 2022

Schoen, Susanne, Kulturgüterschutz bei – illegaler – Rückkehr kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter aus Russland nach Deutschland, NJW 2001, S. 537 ff.

dies., Der rechtliche Status von Beutekunst. Eine Untersuchung am Beispiel der aufgrund des Zweiten Weltkriegs nach Russland verbrachten deutschen Kulturgüter, Berlin 2004 (Zugl.: Düsseldorf, Univ., Diss., 2003)

- Schönberger, Sophie**, Was soll zurück? Die Restitution von Kulturgütern im Zeitalter der Nostalgie, München 2021
- Schoeps, Julius**, Wem gehört Picassos „Madame Soler“?, Berlin 2022
- Schorlemer, Sabine von**, Internationaler Kulturgüterschutz: Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt, Berlin 1992 (Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1991)
- dies.**, Stolen Art, GYIL 41 (1998), S. 317 ff.
- Schrenk, Klaus**, Das Gemälde „Bildnis der Marchesa Veronica Spinola Doria“ von Peter Paul Rubens und die Chronologie einer Rückforderung, S. 151 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 1: Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischem Besitz, Magdeburg 2001 (*zitiert: Schrenk, in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen*)
- Schroll, Heike**: Ost-West-Aktionen im Berlin der 1950er Jahre. Potentiale und Grenzen behördlicher Überlieferungen zum Kunsthandel in der Viersektorenstadt und in der jungen Hauptstadt der DDR. (Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 20), Berlin 2018
- dies.**, Verwaltung rettet Kunst. Die Verlagerung von städtischem und privatem Kunstbesitz aus der Stadt Berlin während des Zweiten Weltkrieges und die Bemühungen um Bergung und Rückführung in den ersten Jahren nach Kriegsende. (Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 22), Berlin 2023
- Schurig, Klaus**, Kollisionsnorm und Sachrecht. Zu Struktur, Standort und Methode des internationalen Privatrechts, Berlin 1981
- Schwarz, Walter**, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band I, München 1974 (*zitiert: Schwarz, Rückerstattung*)
- dies.**, Zur Einführung: Das Recht der Wiedergutmachung und seine Geschichte, JuS, 1986, S. 433 ff.
- Schweisfurth, Theodor**, SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945 bis 1949. Völkerrechtliche Analyse und Konsequenzen für das deutsche Recht, Baden-Baden 2000 (*zitiert: Schweisfurth, SBZ-Konfiskationen*)
- Schwimmann, Michael**, Grundriss des internationalen Privatrechts. Mit besonderer Berücksichtigung der IPR-Staatsverträge, Wien 1982
- Schwind, Fritz**, Internationales Privatrecht. Lehr- und Handbuch für Theorie und Praxis, Wien 1990
- Seeger, Sebastian**, Die Bedeutung der Washington Principles, Kunst & Recht, Heft 2015/1, S. 45 ff.
- Seegers, Ulli**, The Art Loss Register – eine private Datenbank zwischen Kunstkriminalität, Beute und NS-Raubkunst, S. 203 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 2: Museen im Zwielficht. Ankaufspolitik 1933-1945, die eigene Geschichte. Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich, Magdeburg 2002 (*zitiert: Seegers in: Museen im Zwielficht*)
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz**, Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht, Berlin, Tübingen 1952
- Siehr, Kurt**, Der gutgläubige Erwerb beweglicher Sachen – Neue Entwicklungen zu einem alten Problem, ZVglRWiss 80 (1981), S. 273 ff.
- dies.**, Kunstraub und das internationale Recht, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 1981, S. 189 ff., S. 207 ff.

- ders.**, Zivilrechtliche Fragen des Kulturgüterschutzes, S. 42 ff. in: Reichelt, Gerte (Hrsg.), Internationaler Kulturgüterschutz, Wiener Symposium 18./19. Oktober 1990, Wien 1992 (*zitiert: Siehr in: Reichelt*)
- ders.**, Handel mit Kulturgütern in der EWG, NJW 1993, S. 2206 ff.
- ders.**, Die Vereinheitlichung des Mobiliarsachenrechts in Europa, insbesondere im Hinblick auf Kulturgüter, *RabelsZ* 59 (1995), S. 454 ff.
- ders.**, Kulturgüterschutz innerhalb der Europäischen Union, *ZVglRWiss* 95 (1996), S. 170 ff.
- ders.**, Internationales Privatrecht. Deutsches und europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis, Heidelberg 2001
- ders.**, Verjährt ein Anspruch auf Herausgabe des Eigentums? – Deutsches Verjährungsrecht vor englischem Gericht, S. 53 ff. in: Carl, Michael H. / Güttler, Herbert / Siehr, Kurt, *Kunstdiebstahl vor Gericht: City of Gotha v. Sotheby's / Cobert Finance SA*, Berlin, New York 2001 (*zitiert: Siehr in: Carl, Güttler, Siehr*)
- ders.**, Verjährung der Vindikationslage?, *ZRP* 2001, S. 346 f.
- ders.**, Rechtsfragen zum Handel mit geraubten Kulturgütern in den Jahren 1933-1950, S. 125 ff. in: Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hrsg.), Bd. 19, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Band II: Privatrecht, Zürich 2001 (*zitiert: Siehr in: UEK, Bd. 19*)
- ders.**, Restitution of looted art in private international law, S. 71 ff. in: Renold, Marc-André / Gabus, Pierre (Hrsg.), *Claims for the restitution of looted art / La revendication des oeuvres d'art spoliées*, Genf, Zürich, Basel 2004
- ders.**, Verlust von Ansprüchen auf Herausgabe von Mobilien. Rechtsvergleichendes zum Gutgläubenserwerb, S. 997 ff. in: Fischer-Czermak, Constanze (Hrsg.), *Festschrift Rudolf Welser zum 65. Geburtstag*, Wien 2004 (*zitiert: Siehr in: FS für Welser*)
- ders.**, Geraubtes Kulturgut vor nationalen Gerichten, S. 497 ff. in: Trunk, Alexander / Boguslavskij, Mark M. (Hrsg.), *Russland im Kontext der internationalen Entwicklung: internationales Privatrecht, Kulturgüterschutz, geistiges Eigentum, Rechtsvereinheitlichung*; *Festschrift für Mark Moiseevic Boguslavskij*, Berlin 2004
- ders.**, 10 Jahre Washingtoner Raubkunst-Richtlinien, *KuR* 2009, 79 ff.
- Smyth, Craig**, *Repatriation of Art from the Collecting Point in Munich after World War II*, Den Haag 1988
- Sommer, Achim**, Otto Muellers "Knabe vor zwei stehenden und einem sitzenden Mädchen (Landschaft mit Figuren)" von 1918/19 – Ein expressionistisches Gemälde aus der ehemaligen Sammlung Dr. Ismar Littmann, Breslau, S. 90 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 1: Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischen Besitz, Magdeburg 2001 (*zitiert: Sommer in: Beiträge öffentlicher Einrichtungen*)
- Soyka, Aya / Perez de Laborda, Ingrid**, Provenienzforschung im Werkverzeichnis?, *Kunstchronik*, 76. Jahrgang, Heft 7, Juli 2023, S. 340 f.
- Spannuth, Jan Phillip**, Rückerstattung Ost. Der Umgang mit der DDR mit dem „arisierten“ Vermögen der Juden und die Gestaltung der Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, S. 241 ff. in: Goschler, Constantin / Lillteicher, Jürgen (Hrsg.), „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002

- Spickhoff, Andreas**, Die Restkodifikation des Internationalen Privatrechts: Außervertragliches Schuldrecht und Sachenrecht, NJW 1999, S. 2209 ff.
- Stoll, Hans**, Sachenrechtliche Fragen des Kulturgüterschutzes in Fällen mit Auslandsberührung, S. 53 ff. in: Dolzer, Rudolf (Hrsg.), Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes: Symposium vom 22./23. Juni 1990 im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg, Heidelberg 1994 (*zitiert: Stoll in: Dolzer*)
- ders.**, Zur gesetzlichen Regelung des internationalen Sachenrechts in Art. 43-46 EGBGB, IPRax 2000, S. 259 ff.
- Strebel, Helmut**, Die Haager Konvention zum Schutz der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konflikts vom 14. Mai 1954, ZaöRV 1955/56, S. 35 ff.
- Strohal, Emil (Hrsg.)**, Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. I. Band. Allgemeiner Teil (§§ 1-240), 4. Auflage, Berlin 1913
- Strupp, Karl**, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 4. Auflage, Bonn 1928
- Stumpf, Eva**, Kulturgüterschutz im internationalen Recht unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-russischen Beziehungen, Frankfurt am Main 2003 (Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2003) (*zitiert: Stumpf, Kulturgüterschutz*)
- Tatzkow, Monika / Henicke, Hartmut**, Zur Beweislage bei Rückerstattung von Kunstwerken im Geltungsbereich des Vermögensgesetzes, ZOV 2000, S. 67 ff.
- Tatzkow, Monika / Frost, Reinhard**, Max Steinthal – Bankier, Kunstsammler, Berliner, in: Max Steinthal. Ein Bankier und seine Bilder, Berlin 2004
- Terlau, Katja**, Restitution des Gemäldes „Landschaft mit geborstener Brücke“ nach Art des Meindert Hobbema aus der Sammlung Frederico Gentili di Giuseppe, S. 187 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 1: Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischem Besitz, Magdeburg 2001
- dies.**, Das Wallraf-Richartz-Museum in der Zeit zwischen 1933-1945, S. 21 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 2: Museen im Zwielficht. Ankaufspolitik 1933-1945, die eigene Geschichte. Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich, Magdeburg 2002
- Thum, Agnes**, Kommerz, Provenienzforschung: Washington und die Folgen, in Kunstchronik, 76. Jahrgang, Heft 7, Juli 2023, S. 357 f.
- Tiedtke, Klaus**, Gutgläubiger Erwerb im bürgerlichen Recht, im Handels- und Wertpapierrecht sowie in der Zwangsvollstreckung, 1. Auflage, Berlin 1985
- Trott zu Solz, Jost von**, Die Behandlung nichtiger Enteignungen im Rahmen von § 1 Abs. 6 VermG, dargestellt am Beispiel der Vermögensentziehung nach § 3 der 11. VO zum Reichsbürgergesetz, ZOV 1998, S. 163 ff.
- Turner, Stefan**, Die Zuordnung beweglicher Kulturgüter im Völkerrecht, S. 19 ff., Das internationale Kulturgüterrecht und die Zerstreuung des deutschen Kulturbesitzes nach dem Zweiten Weltkrieg, S. 109 ff. in: Fiedler, Wilfried (Hrsg.), Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Frage. Völkerrechtliche Probleme der Auslagerung, Zerstreuung und Rückführung deutscher Kulturgüter nach dem Zweiten Weltkrieg, Berlin 1991 (*zitiert: Turner in: Fiedler*)

- Türnich, Ruth; Heckötter, Anna; Offergeld, Annika:** Provenienzforschung in NRW: systematisch, flächendeckend und nachhaltig. Ein Projektbericht mit Empfehlungen für NRW, in: Landschaftsverband Rheinland-LVR (Hrsg.): Rheininform- Informationen für rheinische Museen, 02/2019, Köln 2019, S.7-13. https://rheininform.lvr.de/media/mediereininform/archiv/rheininform_2-2019.pdf
- Uechtritz, Michael,** Die Neuregelungen für NS-Verfolgte im 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz, VIZ 1992, S. 377 ff.
- Verdross, Alfred / Simma, Bruno,** Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, 3. Auflage, Berlin 1984
- Volkert, Natalia,** Kunst- und Kulturrraub im Zweiten Weltkrieg: Versuch eines Vergleichs zwischen den Zielsetzungen und Praktiken der deutschen und der sowjetischen Beuteorganisationen unter Berücksichtigung der Restitutionsfragen, Frankfurt am Main 2000
- Walk, Joseph,** Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, 2. Auflage, Heidelberg 1996 (*zitiert: Walk, Das Sonderrecht*)
- Walter, Bernhard,** Rückführung von Kulturgut im internationalen Recht, Bremen 1988
- Wantuch-Thole, Mara:** Lost-Art Datenbank: Keine Eigentumsbeeinträchtigung durch Suchmeldung, Anmerkung zu BGH V ZR 112/22 (Urteil v. 21.07.2023), KUR 3-4, 2023, S. 127 f.
- Wasmuth, Johannes,** Wiedergutmachung für entzogene Vermögenswerte von NS-Verfolgten im Beitrittsgebiet, VIZ 1992, S. 81 ff.
- Weber, Marc,** Unveräußerliches Kulturgut im nationalen und internationalen Rechtsverkehr, Berlin 2002
- Wedesweiler,** Rechtsfragen aus dem Gebiet der RLG-Beschlagnahmen, NJW 1949, S. 414 ff.
- Weiß, Gottfried,** Beutegüter aus besetzten Ländern. Die privatrechtliche Stellung des schweizerischen Erwerbers, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 1946, S. 265 ff.
- Weiss, Evelyn,** Zwei Restitutionsfälle, S. 171 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 1: Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischem Besitz, Magdeburg 2001
- Welge, Manfred,** Investitionsvorrang gegenüber den NS-Verfolgten?, VIZ 1993, S. 420 ff.
- Weller, Matthias; Dewey, Anne:** Warum ein „Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art? Das Beispiel Fluchtgut, in: ders.; Kemle, Nicolai B.; Dreier, Thomas; Kuprecht, Karolina (Hrsg.): Raubkunst und Restitution- Zwischen Kolonialzeit und Washington Principles, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, Bd. 33, Baden-Baden 2020, S.61-82.
- Weller, Matthias, Kemle, Nicolai, Dreier Thomas (Hrsg.):** Handel – Provenienz – Restitution, Tagungsband des Zwölften Heidelberger Kunstrechtstags am 20. Und 24. Oktober 2018Heidelberg 2000
- Weller, Matthias:** Restitution nationalsozialistischer Raubkunst. Das deutsche Zurechnungsmodell unter der Lupe, in: Kubis, Sebastian; Pfeifer, Karl-Nikolaus; Raue, Benjamin; Stieper, Malte (Hrsg.): Ius Vivum: Kunst- Internationales- Persönlichkeit. Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, Tübingen 2022, S. 87.
- Weller, Matthias:** Gedanken zur Reform der Limbach-Kommission, in: ders.; Kemle, Nicolai B.; Dreier, Thomas (Hrsg.): Kunst und Recht- Rückblick, Gegenwart und Zukunft, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, Bd. 24, Baden-Baden 2017, S.37-50.

- Weller, Matthias; Zuschlag, Christoph** (Hrsg.): Provenienz und Kulturgutschutz. Juristische und kunsthistorische Perspektiven (Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst- und Kulturgutschutzrecht, Bd. 1), Berlin 2022, S. 91–100
- Wengler, Wilhelm**, Gutachten: Die Anwendung des Rückerstattungsgesetzes der amerik. Zone auf Entziehungsfälle außerhalb Deutschlands, RzW 1949/50, S. 196 ff.
- ders.**, Räumlicher Anwendungsbereich der Rückerstattungsgesetze und örtliche Zuständigkeit im Rückerstattungsverfahren, NJW 1954, S. 737 ff.
- Werner**, Zur Anwendung des Rückerstattungsgesetzes für die amerikanische Zone, NJW 1947/48, S. 539 ff.
- Wesel, Uwe**, Wiedergutmachung für NS-Unrecht und Enteignungen auf der Grundlage sowjetischer Besatzungshoheit, VIZ 1992, S. 337 ff.
- Westermann, Harry**, Lehrbuch des Sachenrechts, 1. Auflage, Karlsruhe 1951
- ders.**, Sachenrecht: ein Lehrbuch, 7. Auflage, Heidelberg 1998
- Wiegand, Wolfgang**, Der gutgläubige Erwerb beweglicher Sachen nach §§ 932 ff. BGB, JuS 1974, S. 201 ff.
- Winter, Petra (Hrsg.)**: Die Wege der Kunst SpurenSuchen, Berlin 2023
- Witz, Paul**, Völkerrechtliche Restitution und Rechtsmängelhaftung, NJW 1949, S. 658 f.
- Wolff, Hans-Jürgen**, Kriegserklärung und Kriegszustand nach klassischem Völkerrecht: mit einem Beitrag zu den Gründen für eine Gleichbehandlung Kriegsführender, Berlin 1990 (Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1989) (*zitiert: Wolff, Kriegserklärung*)
- Zeranski, Dirk**, Prinzipien und Systematik des gutgläubigen Erwerbs beweglicher Sachen, JuS 2002, S. 340 ff.
- Zimmermann, Norbert**, Die Praxis der Restitution, S. 313 ff. in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Band 2: Museen im Zwielficht. Ankaufspolitik 1933-1945, die eigene Geschichte. Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich. Magdeburg 2002 (*zitiert: Zimmermann in: Museen im Zwielficht*)
- Zimmermann, Reinhard / Leenen, Detlef / Mansel, Heinz-Peter / Ernst, Wolfgang**, Finis Litem? Zum Verjährungsrecht nach dem Regierungsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, JZ 2001, S. 684 ff.
- Zschiedrich, Klaus / Hoffmann, Eva**, Völkerrechtlicher Schutz der Kulturgüter vor Wegnahme und illegaler Verbringung ins Ausland, NJ 1984, S. 86 ff.
- Zuschlag, Christoph**, Einführung in die Provenienzforschung, München 2022

Berlin, den 6. März 2024



.....
Dr. Christoph Partsch
Rechtsanwalt

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)107

6. März 2024

Stellungnahme Prof. Dr. Sophie Schönberger

zu der öffentlichen Anhörung am 11. März 2024 zum Thema
„Restitution von NS-Raubkunst“

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
„Restitution von NS-Raubkunst“ am 11. März 2024
Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages

Seitdem die Anmeldefristen nach den Alliierten Rückerstattungsgesetzen bzw. dem Vermögensgesetz ausgelaufen sind, verläuft die Restitution von NS-Raubkunst im Wesentlichen jenseits der Formen des Rechts. Der einzige prominente Ausnahmefall ist die Plakatsammlung Sachs, bei welcher der Erbe des ehemaligen Eigentümers tatsächlich einen Herausgabeanspruch aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis nach § 985 BGB durchsetzen konnte.¹ Diese Konstellation zeichnet sich aber nicht nur dadurch aus, dass die Öffentliche Hand als Anspruchsgegnerin sich hier nicht auf die – zweifelsohne eingetretene – Verjährung beruft, sondern auch durch sehr spezielle historische Besonderheiten des Einzelfalls im später geteilten Berlin und einer Verlagerung des Objekts innerhalb der Stadt. Der Fall hat daher auch keine weiteren Nachfolger gefunden.

Die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien, auch und gerade durch die Beratende Kommission, erfolgt daher bisher allein auf politischer, nicht auf juristische Ebene. Insbesondere gesetzlichen Ausschlussfristen des Alliierten Rückerstattungsrechts, die auch heute noch – jenseits des Sonderfalls der Plakatsammlung Sachs – etwaigen rechtsförmigen Restitutionsansprüchen entgegenstehen, sind bis heute vollkommen unangetastet geblieben. Dabei wird allerdings gerade an der Beratenden Kommission schnell deutlich, wo die Grenzen eines solchen Verfahrens liegen. Denn die bisherige, in den letzten Jahren immer lauter werdende

¹ Bundesgerichtshof, Neue Juristische Wochenschrift 2012, 1796 ff.

Kritik an der Einrichtung, entzündet sich unter anderem auch gerade daran, dass sie als konsensuales Schlichtungsgremium nur mit dem Einverständnis beider Parteien angerufen werden kann.² Der immer wieder an die Politik herangetragene Vorschlag, sie in eine echte Streitentscheidungsinstanz umzuwandeln, die auch einseitig durch eine Partei eingeschaltet werden kann, wurde trotzdem bisher nicht erfüllt – gerade weil man eine Annäherung an ein gerichtsförmiges Verfahren unbedingt vermeiden wollte.³

Gleichwohl wird dieses Fehlen rechtsförmiger Regeln und Verfahren im Diskurs um die Restitution nicht immer nur als Nachteil gesehen. Ganz im Gegenteil: Uwe Schneede etwa, der sich als damaliger Vorsitzender des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste im Zentrum der Debatte um die Restitution von NS-Raubkunst bewegte, äußerte sich in einem Interview im Jahre 2015 recht deutlich: *„Ich finde die Washingtoner Erklärung absolut genial, weil sie über alle Legalisten, gesetzlichen Prinzipien hinweg die moralische Verantwortung viel höher ansetzt. Und das ist das Eigentliche.“*⁴

Nun mag man diese Äußerung zum Teil schlicht als anti-juristischen Beißreflex eines Kunsthistorikers relativieren. Und doch steht diese außergewöhnlich deutliche Position nicht allein. Sie reiht sich in gewisser Weise ein in eine auch unter Juristen verbreitete Erzählung, nach der ein Widerspruch zwischen Moral und Recht am besten dadurch gelöst wird, dass die rechtlichen Maßstäbe beiseitegeschoben und stattdessen die moralischen Maßstäbe zum Maßstab des Handelns erklärt werden. Irritierend an dieser Argumentation ist, dass dabei auch aus einer politischen

² Da die abgegebenen Empfehlungen nicht rechtsverbindlich sind, muss jedoch nicht einmal die beiderseitige Anrufung dazu führen, dass die Empfehlung auch umgesetzt wird. Im bisher einzigen Fall, in dem ein privater Akteur, der auf Restitution in Anspruch genommen wurde, die Zustimmung zur Verhandlung vor der Limbach-Kommission erteilt hat, wurde die spätere Empfehlung von diesem privaten Akteur schlicht nicht umgesetzt. Im Fall Erben Felix Hildesheimer ./ Franz Hofmann und Sophie Hagemann- Stiftung hatte die Limbach-Kommission am 7.12.2016 empfohlen, dass die in Streit stehende Violine aus dem 18. Jahrhundert bei der privaten Stiftung verbleiben und die Stiftung den Erben des ehemaligen Eigentümers im Gegenzug einen Betrag von 100.000 € zahlen sollte. Als die Stiftung auch nach vier Jahren diesen Betrag nicht gezahlt hatte, veröffentlichte die Kommission am 18.1.2021 eine Pressemitteilung, in der sie das Verhalten der Stiftung scharf kritisierte. Ein anderes Instrument als dieses „public shaming“, das nicht zu den originären Aufgaben der Kommission gehört, steht dem Gremium schlicht nicht zur Verfügung.

³ Vgl. dazu etwa nur Franz, in: Koordinierungsstelle Magdeburg (Hrsg.), Die Verantwortung dauert an, 2010, 445, 457. Allerdings werden mittlerweile kulturgutbewahrende Einrichtungen, die finanzielle Fördermittel aus dem Bundeshaushalt erhalten, über eine Auflage im Zuwendungsbescheid verpflichtet, dem Wunsch von Anspruchstellern auf Anrufung der Beratenden Kommission zu folgen, s. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Simone Barrientos, Brigitte Freihold, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE v. 9.1.2019, BT-Drs. 19/6921, 14.

⁴ Habermalz, „Viel Kritik an Umgang mit NS-Raubkunst“, Beitrag für Deutschlandfunk Kultur vom 29.11.2015, <http://www.deutschlandfunkkultur.de/tagung-zu-kulturgutverlusten-viel-kritik-an-umgang-mit-ns.1013.de.html?dram:article_id=338317>.

Perspektive das Recht als etwas Feststehendes, nicht Gestaltbares dargestellt wird,⁵ obwohl es die ureigenste Aufgabe des politischen Prozesses ist, Recht zu setzen und zu ändern und damit auch veränderten moralischen oder politischen Anschauungen Rechnung zu tragen.

Die Gründe, aus denen man sich in Deutschland gegen eine rechtsverbindliche Umsetzung der Washingtoner Prinzipien entschieden hat, sind bis heute relativ unklar. Zu einem gewissen Teil mag dies einer missverstandenen Pfadabhängigkeit im Hinblick auf die Washingtoner Prinzipien geschuldet sein, so als würden diese unverbindlichen Richtlinien einer rechtsverbindlichen nationalen Umsetzung im Wege stehen. Dass diese internationalen Grundsätze bewusst rechtlich unverbindlich als moralische Empfehlungen entworfen wurden, hatte allerdings keinerlei programmatischen Gründe, sondern war seinerzeit schlicht praktischen Überlegungen geschuldet: Durch diese weiche Formulierung sollte vor allen Dingen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass aufgrund der sehr unterschiedlichen rechtlichen Ausgangsbedingungen der beteiligten Länder eine einheitliche Regelungstechnik nur unter deutlich erschwerten Bedingungen zu finden gewesen wäre. Insbesondere die beteiligten kontinentaleuropäischen Staaten hatten die Sorge, dass ihnen über derartige verbindliche Regelungen US-amerikanische Rechtsprinzipien aufgedrängt werden sollten.

Die fehlende rechtliche Verbindlichkeit hatte also in erster Linie den Zweck, eine schnelle Einigung auf internationaler Ebene zu ermöglichen.⁶ Dass sie einer späteren Umsetzung in verbindliches nationales Recht keineswegs entgegenstehen sollte, zeigen etwa die Beispiele Österreichs, das jedenfalls für die Rückgabe von NS-Raubkunst aus öffentlichen Museen entsprechende Gesetze erlassen hat, sowie der USA, die im Dezember 2016 mit dem HEAR Act eine allgemeine und bundeseinheitliche zivilrechtliche Regelung zur Adressierung des Problems geschaffen haben.

Es sind daher auch in erster Linie andere Argumente, die nach außen getragen werden, wenn überhaupt über die fehlende rechtliche Verankerung der Restitution gesprochen wird. Ein immer wiederkehrender Argumentationstopos ist insofern etwa die besondere föderale Situation in Deutschland. Insofern wird immer wieder darauf verwiesen, dass aus einer rechtlichen Regulierung vermeintlich zwingend eine föderale „Gesetzesflut“ folgen müsse.⁷ Schon in systematischer Hinsicht ist dieses Argument nicht überzeugend, da man es in einem föderal organisierten Gemeinwesen gegen jegliche Form gesetzgeberischer Regulierung einwenden könnte,

⁵ Vgl. etwa *Raschèr*, Kunst und Recht, 2009, 75; *Schulze*, Kunstrechtsspiegel 1/2010, 8.

⁶ *Eizenstat*, Unvollkommene Gerechtigkeit, 2003, 251.

⁷ *Franz*, in: Koordinierungsstelle Magdeburg (Hrsg.), Die Verantwortung dauert an, 2010, 445, 457; *Schnabel/Tatzkow*, Nazi Looted Art, 2007, 211.

ohne dass klar wäre, wieso die Restitution von NS-Raubkunst hier irgendwelche Besonderheiten aufweisen sollte. Im Hinblick auf den konkreten Fall der Restitution ist es darüber hinaus deswegen hochgradig überraschend, weil mit Österreich und den USA zwei ebenfalls föderal organisierte Länder einen solchen Weg ohne nennenswerte Schwierigkeiten beschritten haben. Es ist nicht ersichtlich, warum dies in Deutschland anders sein sollte. Schließlich wird immer wieder auch ins Feld geführt, dass eine solche gesetzliche Lösung zu viel Zeit in Anspruch nehmen und die Restitutionsarbeit deshalb eher behindern als fördern würde. Angesichts der mittlerweile mehr als zwanzig Jahre andauernden Diskussion mutet allerdings auch dieses Argument eher verwunderlich an.

Diese starken Abwehrreflexe gegenüber einer Verrechtlichung der Kunstrestitution, die selten erörtert und als bewusste Entscheidung begründet werden, blenden die Tatsache aus, dass das Recht gerade als Mittel der Bewältigung vergangenen Unrechts, das nicht mehr durch die Beteiligten selbst aufgearbeitet werden kann, wesentliche Vorteile gegenüber einer Verortung allein im moralischen Bereich besitzt.⁸ Das Recht setzt nicht nur klare und verbindliche Regeln, die es ermöglichen, dass Vertrauen in die darauf beruhenden Entscheidungen erwachsen kann. Es stellt auch die notwendigen Verfahren bereit, die es ermöglichen, dass jede der am Streit beteiligten Parteien eine genau definierte subjektive (Rechts-)Stellung erhält. Indem die Streitentscheidung in einem rechtsförmigen Verfahren ermöglicht wird, werden beide Parteien eines Streits zunächst als gleichberechtigte Akteure mit jeweils eigenen Möglichkeiten und Befugnissen anerkannt.⁹ Dies verhindert insbesondere, dass sich schon auf der Ebene des Verfahrens der status quo strukturell verfestigt, bei dem sich der Anspruchsteller gegenüber dem Anspruchsgegner stets in einer abhängigen Bittstellerposition befindet. Anders als in rechtlich nicht vorstrukturierten Auseinandersetzungen, in der sich die politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen tatsächlichen Asymmetrien der Verhandlungspartner in besonderer Weise in der Verhandlungssituation widerspiegeln,¹⁰ versuchen rechtlich strukturierte Streitentscheidungsverfahren im Grundsatz zunächst eine symmetrische Beziehung beider Parteien auf Augenhöhe herzustellen. Die Möglichkeit, in einem Konfliktfall ein Streitiges Verfahren auch ohne Zustimmung der Gegenseite einleiten zu können, ist maßgeblicher Baustein einer solchen Symmetrie.

Doch auch jenseits dieser einseitigen Anrufungsmöglichkeit zeigt das Verfahren vor der Beratenden Kommission hervorragend auf, wie zentral

⁸ Vgl. ausführlich dazu S. Schönberger, Was heilt Kunst?, 2019, 193 ff.

⁹ Vgl. insbesondere zur Herauslösung der Beteiligten aus anderen sozialen Rollen jenseits des Gerichtsverfahrens Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Aufl. 2013, 316 ff.; Seelmann/Demko, Rechtsphilosophie, 7. Aufl. 2019, 112 f.

¹⁰ Zum Problem asymmetrischer Machtbeziehungen bei den Verhandlungen im Wiedergutmachungsprozess s.a. Nietzel, in: Hoffmann/Hammerstein/Wetzel/Fritz/Trappe (Hrsg.), Diktaturüberwindung in Europa, 2010, 53, 58.

rechtlich vorstrukturierte transparente Verfahrensvorschriften für die Akzeptanz entsprechender Streitbeilegungsmechanismen sind. Besonders deutlich wird dies an einem Fall aus dem Jahr 2016, bei dem die Erben Alfred Flechtheims¹¹ von der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen ein Gemälde des Künstlers Juan Gris zurückforderten. Zunächst hatten beide Seiten die Beratende Kommission als Streitschlichtungsinstanz angerufen. Nach der abschließenden mündlichen Verhandlung erklärten die Erben jedoch, dass sie sich aus dem Verfahren zurückzögen. Der Grund für diesen Schritt lag in der Anhörung selbst: Zu Beginn der Sitzung wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Vorsitzende der Kommission krankheitsbedingt an dem Termin nicht teilnehmen könne. Ein weiteres Mitglied musste die Sitzung vor Ende der Beratungen frühzeitig verlassen, ein dritter der seinerzeit sieben¹² Kommissionsangehörigen war ebenfalls bei der gesamten Anhörung abwesend. Zudem erhoben die Anspruchsteller den Vorwurf, dass ihre nach der Anhörung eingereichte Stellungnahme für die in der Anhörung abwesenden Kommissionsmitglieder nicht weitergeleitet worden sei.¹³

Es fällt nicht schwer, die (teilweise) Abwesenheit zweier Kommissionsmitglieder und die späte Benachrichtigung über die Krankheit der Vorsitzenden als Unhöflichkeit, vielleicht auch als Respektlosigkeit gegenüber dem aus San Francisco persönlich angereisten Anspruchsteller zu lesen. Vor allem aber bringen das Verhalten der Kommission und die Reaktion der Anspruchsteller die unterschiedlichen Erwartungen an die Durchführung des Verfahrens deutlich zum Ausdruck, die vor allem deswegen so weit auseinanderlagen, weil die Grundbedingungen für die Arbeitsweise nicht verbindlich geklärt waren. Während die Erben und ihre Anwälte klare Vorstellungen über die vollständige persönliche Anwesenheit der Kommissionsmitglieder als Mindestvoraussetzung des Verfahrens hatten, sah sich die Kommission selbst an derartige Gepflogenheiten aus dem Prozessrecht offensichtlich nicht gebunden. Sie rechtfertigte später ihr Verhalten öffentlich in einer in dieser Form einmaligen Pressemitteilung, in der sie darauf hinwies, dass sie keine Behörde oder staatliche Stelle sei, sondern unabhängig – und zwar auch in ihrem Verfahren.¹⁴ Diese Unabhängigkeit definierte die Kommission wohl auch als eine solche von den beteiligten

¹¹ Vgl. zu Alfred Flechtheim, seiner Tätigkeit als Händler und Sammler sowie den Umständen seiner Verfolgung die Beiträge in Bambi/Decroll (Hrsg.), Alfred Flechtheim, 2015.

¹² Die Kommission bestand zu diesem Zeitpunkt regulär aus acht Mitgliedern. Das Mitglied Richard von Weizsäcker war jedoch am 31.1.2015 verstorben, die Benennung von Hans-Jürgen Papier zu seinem Nachfolger erfolgte erst am 12.2.2016, d.h. an dem Tag, an dem die Anhörung in der Sache Flechtheim vor der Kommission stattfand.

¹³ *Kahmann*, ZOV 2016, 8, 10.

¹⁴ Pressemitteilung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz v. 25.2.2016, abrufbar unter <<https://www.beratende-kommission.de/de/presse#s-25-februar-2016>>.

Parteien und ihren Erwartungen, denn eine klar definierte Rolle im Verfahren konnte ihnen mangels transparenter Verfahrensregeln von vornherein nicht zukommen. Diese „Unabhängigkeit“ von den Verfahrensbeteiligten setzte sich im Abschluss des Verfahrens fort. Trotz des Rückzugs der Anspruchsteller gab die Kommission eine Empfehlung in dem Fall ab und sprach sich gegen eine Restitution des in Streit stehenden Gemäldes aus.¹⁵

Zwar gab dieser Eklat den Anstoß dafür, die Beratende Kommission in gewissem Umfang zu reformieren und erstmals auch die Verfahrensgrundsätze des Gremiums transparent zu machen. Die auf dieser Grundlage tatsächlich erlassenen Vorschriften über das Verfahren¹⁶ sind allerdings bis heute vergleichsweise knapp formuliert und regeln den konkreten Ablauf nur überaus cursorisch. Insbesondere die subjektive Rechtsstellung der Beteiligten bleibt im Wesentlichen unklar. Es verwundert daher nicht, dass dieser Schritt nicht eine Entwicklung verhindern konnte, in der in derartigen Fällen die Erben zunehmend die nicht-rechtliche Auseinandersetzung in Deutschland ganz vermeiden und gleich den Weg zu amerikanischen Gerichten suchen.¹⁷ Auch im Fall des Gemäldes von Juan Gris war dies die Folge der Auseinandersetzung. Wenige Monate nach dem Eklat vor der Beratenden Kommission reichten die Erben Klage vor einem New Yorker Gericht ein. Der Verzicht auf Recht muss daher gerade nicht zur Folge haben, dass allein nach moralischen Maßstäben entschieden würde. Manchmal sucht sich das Recht seinen eigenen Weg – und sei es im Ausland.

Als Vorbild für eine gesetzliche Lösung könnten die Alliierten Rückerstattungsgesetze sowie das Vermögensgesetz dienen, das sich seinerseits an den historischen Vorbildern orientierte. Bereits jetzt greift die Praxis auf die umfassende Erfahrung mit diesen Gesetzen bei der Maßstabbildung zurück. Eine rein zivilrechtliche Lösung, insbesondere über die Verjährungsvorschriften, wie dies etwa in den USA durch den Holocaust Expropriated Art Recovery Act geschehen ist, bietet sich hingegen nicht an, da nach deutschem Zivilrecht in den meisten Fällen das Eigentum durch Ersitzung oder gutgläubigen Erwerb übergegangen sein dürfte. Auch eine Umkehr der Beweislast im Hinblick auf die Gutgläubigkeit bei Ersitzung stellt keine stringente Lösung dar. Abgesehen von erheblichen verfassungsrechtlichen Fragen, die eine solche Lösung aufwerfen würde, würde

¹⁵ Die Empfehlung ist abrufbar unter <<https://www.beratende-kommission.de/media/pages/empfehlungen/flechtheim-stiftung-kunstsammlung-nordrhein-westfalen/3cced44fb3-1701340866/16-03-21-empfehlung-flechtheim-ksnrw.pdf>>.

¹⁶ Verfahrensordnung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 2.11.2016, abrufbar unter <<https://www.beratende-kommission.de/de/verfahren>>.

¹⁷ S. dazu S. Schönberger, Was heilt Kunst?, 2019, 135 ff. Zu den Verfahren vor amerikanischen Gerichten s. Rapp, NS-Raubkunst vor amerikanischen Gerichten, 2021.

sie auch zu keiner einheitlichen Lösung des Problems führen, da das Eigentum in den heute diskutierten Fällen von Restitution auch auf andere Weise als durch Ersitzung erlangt worden sein kann. Es würde daher nur ein rechtlicher Flickenteppich geschaffen, der relativ zufällig manche Restitutionssachverhalte erfasst und andere nicht. Wollte man diese Beweislastumkehr darüber hinaus nicht für alle Fälle von Ersitzung, sondern nur für NS-Raubkunst vorsehen, würde das Beweisproblem im Übrigen nicht gelöst. Denn dann müssten die Anspruchsteller im Zivilprozess beweisen, dass die Voraussetzungen für die Beweislastumkehr vorliegen, dass es sich also um einen NS-verfolgungsbedingten Entzug handelt. Nach allgemeinen zivilprozessualen Regeln dürfte dies jedoch in den meisten Fällen zumindest überaus schwierig werden. Daran zeigt sich, dass eine Lösung über das Zivilrecht aufgrund der überaus schwierigen Beweissituation nicht empfehlenswert ist, sondern eine öffentlich-rechtliche Lösung und eine damit verbundene Übernahme des Amtsermittlungsgrundsatzes vorzugswürdig ist. Dies würde auch dem Ziel des Gesetzes, staatliches Unrecht wiedergutzumachen, deutlich besser gerecht. Insofern unterscheidet sich die Situation in Deutschland fundamental von derjenigen anderer Länder, bei denen es eben nicht um die Aufarbeitung staatlichen Unrechts des eigenen Staates, sondern eines fremden Staates geht.

Wenn vor diesem Hintergrund heute neue gesetzliche Restitutionspflichten von Privaten geschaffen würden, würde es sich dabei um eine Form drittbegünstigender Enteignung handeln. Diese wäre entschädigungspflichtig. Allerdings müsste die Entschädigung nicht zwingend dem aktuellen Marktwert entsprechen. Aufgrund der überschaubaren Zahl der Fälle und der erforderlichen hochgradigen Spezialisierung der Entscheidungsträger würden sich eine zentrale Behörde als Entscheidungsträgerin sowie ein einheitlicher Gerichtsstand für die gerichtliche Überprüfung anbieten.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)108

7. März 2024

Stellungnahme Dr. Ulf Bischof

zu der öffentlichen Anhörung am 11. März 2024 zum Thema
„Restitution von NS-Raubkunst“

**Stellungnahme zur Anhörung „Restitution von NS-Raubkunst“
im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestags am 11.03.2024**

1. Grundlagen der Restitution und teils unzureichende Umsetzung der Washingtoner Prinzipien
2. NS-Raubkunst in staatlichem Besitz und die angekündigte „kleine Reform“
3. Gesetzliche Neuregelung, die sich auch auf NS-Raubkunst in privatem Besitz erstreckt

1. Grundlagen der Restitution und teils unzureichende Umsetzung der Washingtoner Prinzipien

a) Diskussionsstand

Die Situation für Verfolgte des NS-Regimes bzw. heute deren Erben betreffend die Grundlagen der Restitution von NS-Raubkunst in Deutschland entspricht der Situation, wie sie die Abgeordneten des Ausschusses für Kultur und Medien bereits in der 19. Wahlperiode, hier in der 22. Sitzung des Ausschusses am 20.02.2019, im Rahmen einer öffentlichen Anhörung erörtert haben.

Die seinerzeitige Befassung des Ausschusses erfolgte zu „20 Jahre Washingtoner Erklärung – Wirksamere Aufarbeitung der NS-Raubkunst durch Restrukturierung und Digitalisierung“ und hat die noch bestehenden Probleme bei der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien deutlich werden lassen. Mittlerweile wurde das 25-jährige Jubiläum der Washingtoner Prinzipien begangen, ohne dass diese Umsetzungsdefizite behoben wurden.

Die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth, erklärte beim „Festakt zu 25 Jahren Washingtoner Prinzipien“ in der Berliner Staatsbibliothek am 07.12.2023:

„Dass tausende Kunstwerke, die in der Zeit des nationalsozialistischen Deutschlands jüdischen Bürgerinnen und Bürgern geraubt wurden, bis heute, zwei Jahre, bevor wir 2025 an 80 Jahre Kriegsende gedenken werden, immer noch nicht restituiert wurden – das ist eine Schande“.¹

Zu unterscheiden ist für die Betrachtung zwischen NS-Raubkunst in staatlichem und privatem Besitz, nicht weil es für die Verfolgten etwas an den historischen Verlustumständen ändern würde, in wessen Hände betroffene Werke später zufällig gelangten, sondern weil die Washingtoner Prinzipien für NS-Raubkunst in heute öffentlichem Besitz zumindest mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Restitution einhergehen, wohingegen sie gegenüber privaten Besitzern allenfalls appellativen Charakter entfalten.

Der föderalen Struktur folgend wurden die Washingtoner Prinzipien von 1998 hierzulande 1999 mit der sog. Gemeinsamen Erklärung implementiert, in der sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände als Träger öffentlicher Einrichtungen verpflichteten, darauf hinzuwirken, dass NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter an die Berechtigten zurückgegeben werden. Ausgestaltet als rechtlich unverbindliche Selbstverpflichtung wurde und wird die Gemeinsame Erklärung dennoch als politisch-moralisch verbindlich betrachtet, womit Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände ihrer historischen Verantwortung gerecht werden und die Bundesrepublik Deutschland ihre auf der Konferenz von Washington 1998 und später wiederholt bekräftigte Zusage erfüllen möchte.

¹ <https://www.kulturstaatsministerin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/2023/12/2023-12-08-washingtoner-prinzipien.html?nn=9d01efe2-3478-4d3f-b082-3ea8728974b1>, abgerufen am 03.03.2024.

b) Beratende Kommission

Prinzip 11 der Washingtoner Prinzipien lautet:

„Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.“

Es lag schon 1998 auf der Hand, dass es auch zum Streit darüber kommen kann, ob die historischen Umstände des Verlusts von Kulturgut in der maßgeblichen Zeit zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 in jedem Einzelfall die Annahme einer NS-verfolgungsbedingten Entziehung rechtfertigen, weswegen die Washingtoner Prinzipien einen Streitlösungsmechanismus vorsahen. Die konkrete Ausgestaltung war den Unterzeichnerstaaten überlassen. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände setzten zu diesem Zweck 2003 die Beratende Kommission ein, die in Streitfällen vermitteln soll, wenn sie von beiden Streitparteien angerufen wird.

c) Grundlagen der Empfehlungspraxis

Die wesentlichen Kriterien für die Empfehlungsfindung der Kommission sind in der sog. Handreichung niedergelegt, die für die Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer NS-verfolgungsbedingten Entziehung terminologisch und inhaltlich weitestgehend an die in den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten seit 1947 geltenden Tatbestandsmerkmale anknüpft. Beispielhaft genannt sei hier nur die sog. Entziehungsvermutung für Veräußerungen in der maßgeblichen Zeit. Gleichwohl gründet die Beratende Kommission ihre Empfehlungen zuvorderst auf ethisch-moralische Erwägungen, ist also nicht streng an die Kasuistik der Nachkriegszeit gebunden, sondern kann in Fortentwicklung der hergebrachten Rückerstattungsprinzipien, z.B. in Anbetracht von durch Zeitablauf verursachten Beweisschwierigkeiten und dergleichen, im Einzelfall auch darüber hinausgehen, was in ihrem Ermessen liegt. Insoweit sind ihre Empfehlungen nicht frei von rechtlichen Gesichtspunkten, aber auch nicht darauf beschränkt.

In ihrer bisherigen Praxis hat die Beratende Kommission nach Anhörung der Parteien das bis dahin streitige Vorliegen einer NS-verfolgungsbedingten Entziehung bewertet und im Ergebnis in den allermeisten Fällen eine Empfehlung für oder gegen eine Restitution ausgesprochen. Eine Mediation im verfahrensrechtlichen Sinn findet eher nicht statt, was in der Natur der Sache liegt. Sehen die Parteien Verhandlungsspielraum, einigen sie sich meist im Vorfeld, d.h. ohne Anrufung der Kommission, was ohnehin vorzugswürdig ist. In erster Linie befindet die Kommission in Streitfällen also über das „Ob“ und nicht das „Wie“ einer Lösung, weswegen es auch nicht Voraussetzung für die Anrufung der Kommission sein kann, wie vereinzelt vorgetragen, dass die Parteien bereits in der Substanz eines Falles übereinstimmen müssen,² was offenkundig abwegig ist, weil es ansonsten der Kommission nicht bedürfte.

² Dazu beispielhaft die gegensätzlichen Debattenbeiträge u.a. von Prof. Dr. Winfried Bausback und Volkmar Halbleib im Bayerischen Landtag am 19.07.2023:
https://www1.bayern.landtag.de/player/index.html?playlist=https://www1.bayern.landtag.de/streamingservice/json/metafiles/wp18/18_568/meta_vod_46112.json&startId=1

d) Unverbindlichkeit

Die Empfehlungen der Beratenden Kommission sind unverbindlich, bis dato aber von allen Parteien am Ende entsprechend umgesetzt worden. Lediglich in einem Fall, der ausdrücklich keine öffentliche Kulturgutbewahrende Einrichtung betraf, kam es anfänglich zu Schwierigkeiten, die letztlich aber überwunden wurden. Insofern bleibt es weiterhin bei der in der 22. Sitzung des Ausschusses am 20.02.2019 vom Sachverständigen Wolf Tegethoff geäußerten Einschätzung:

„Im Übrigen haben wir in der Regel das moralische Gewicht auf unserer Seite. Eine öffentliche Einrichtung, die sich einer Empfehlung entzieht, möchte ich in Deutschland sehen. Einen Fall, den wir verhandeln, und in dem wir sagen, das ist ein Fall der Restitution, und in dem das Museum erklärt, dass es mit der Entscheidung nicht einverstanden ist und sie ignoriert, den wird es so bald in Deutschland hoffentlich nicht geben.“³

e) Überprüfbarkeit und Transparenz

Empfehlungen der Beratenden Kommission sind insoweit überprüfbar, als sie durch die damit mittlerweile einhergehende Veröffentlichung einer ausführlichen Begründung nachvollziehbar sind. Eine inhaltliche Überprüfung im Sinne eines zweiten nachgeschalteten und wiederum unabhängigen Empfehlungsgremiums, das gewissermaßen eine moralisch-ethische Bewertung einer anderen gegenüberstellt, erscheint dagegen wenig sinnvoll. Soll es bei dem 2003 zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden in dieser Form vereinbarten Streitlösungsmechanismus bleiben – dazu noch unten –, wird man der Beratenden Kommission auch weiterhin die Kompetenz zugestehen müssen. Diesem Gedanken folgend scheidet auch eine gerichtliche Überprüfung von Kommissionsempfehlungen aus, weil ein moralisch-ethischer Beurteilungsmaßstab, auch wenn er durchaus von rechtlichen Kriterien der alliierten Rückerstattungspraxis geleitet ist, letztlich nicht justiziabel ist.

Damit einher geht gerade in jüngster Zeit eine gewisse Unsicherheit der Kulturgutbewahrenden Einrichtungen, was die Prognose zum Ausgang eines Verfahrens bei der Beratenden Kommission angeht. Auch die Kulturgutbewahrenden Einrichtungen können sich nur an den in der Handreichung niedergelegten Prüfungskriterien orientieren und weitergehende Überlegungen moralisch-ethischer Natur im Einzelfall nicht ohne Weiteres vorwegnehmen. Letztlich erscheint dies in Abwägung der Interessen aber hinnehmbar, weil im Zweifelsfall entweder schon vorab ein direkter Ausgleich zwischen den Parteien gesucht werden oder andernfalls der gleichsam rückversichernde Weg zur Beratenden Kommission beschritten werden kann. Auch dies ist also nur eine systemimmanente Folge der von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden verabredeten Streitlösung und der Grundlagen für die Empfehlungsfindung der Kommission. Mit einer steigenden Anzahl von Empfehlungen wird sich zudem auch eine noch deutlichere Kasuistik für Einzelfragen herausbilden.

Ein intransparentes Verfahren ist in eigener Wahrnehmung nicht zu beklagen. Die Beratende Kommission verfügt über eine Verfahrensordnung, die alle Phasen des Verfahrens regelt.⁴ In den hier vertretenen Fällen wurden sämtliche Schriftsätze der Parteien zeitnah über die Geschäftsstelle der Beratenden Kommission ausgetauscht. Die Veröffentlichung interner Beratungen der Kommission über die Empfehlungsbegründungen hinaus wäre unzweckmäßig. Um der Akzeptanz der Empfehlungen willen sollte von Minderheitsvoten abgesehen werden.

³ Wortprotokoll der 22. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 20.02.2019, S. 20.

⁴ Siehe: <https://www.beratende-kommission.de/de/verfahren#s-verfahrensordnung>, abgerufen am 06.03.2024.

f) Besetzung und Verfahrensdauer

Die Beratende Kommission ist nach hiesigem Dafürhalten seit ihrer Reform 2016 ausgewogen besetzt. Zumindest nach eigener Erfahrung ist eine überlange Verfahrensdauer bei der Kommission selbst nicht zu beklagen, zumal im Vergleich zur Verfahrensdauer bei deutschen Gerichten. Selbstredend muss die Beratende Kommission auch dauerhaft personell und finanziell so ausgestattet sein, dass sie bei zukünftig hoffentlich häufigerer Streitschlichtung ihre Aufgaben auch erfüllen kann. Das dabei ehrenamtliche Engagement der Kommissionsmitglieder ist zu begrüßen. In der Praxis führt eher die vorgelagerte, in der Regel mehrjährige, Kommunikation der Parteien bis zur Anrufung der Kommission zu mitunter überlangen Verfahren.

g) Zugang zum Kommissionsverfahren

Das Verfahren bei der Beratenden Kommission ist kostenfrei, aber nicht barrierefrei, was zum Hauptkritikpunkt an der Verfahrenspraxis führt, der seit langem bekannt ist und auch schon in der Ausschussanhörung vom 20.02.2019 hinlänglich diskutiert wurde. Die Streitschlichtung vor der Beratenden Kommission – mit all ihren systemimmanenten kleinen Schwächen – kann nur gelingen, wenn Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände ihre Zusage einhalten und im Streitfall auch sämtlich bereit sind, mit den Verfolgten bzw. deren Erben gemeinsam die Beratende Kommission anzurufen. Dies ist bedauerlicherweise nicht der Fall und als fortwährender Zustand inakzeptabel.

2. NS-Raubkunst in staatlichem Besitz und die angekündigte „kleine Reform“

a) Ausgangslage

Vorangestellt sei, dass sich viele kulturgutbewahrende Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland um die Auffindung und Rückgabe von NS-Raubkunst in ihren Beständen bemüht haben und auch weiterhin redlich bemühen. Der Erfolg der Aufarbeitung des NS-Unrechts in diesem Bereich kann also nicht ausschließlich an der Anzahl der Fälle bemessen werden, die in ein Verfahren bei der Beratenden Kommission mündeten. Gleichwohl geht es vorliegend nicht darum, das Erreichte zu würdigen, sondern angesichts des historischen Hintergrunds und der gesellschaftlichen Verantwortung die offenkundigen Defizite zu beheben.

Der Konstruktionsfehler der Beratenden Kommission ist die Notwendigkeit der beiderseitigen Anrufung durch die Parteien. Wie sich über die letzten 20 Jahre herausstellte, gibt es einzelne kulturgutbewahrende Einrichtungen und deren Träger, die sich dem Verfahren bei der von ihnen zu diesem Zweck selbst mit eingerichteten Kommission – und damit dem zugesagten Mechanismus der Streitlösung – schlicht entziehen. Die Fälle sind bekannt. Die Beratende Kommission hat dies in ihrem „Memorandum ... NS-Raubgut“ vom 04.09.2023⁵ ebenso offen beklagt, wie Staatsministerin Claudia

⁵ Abzurufen über: <https://www.beratende-kommission.de/de/aktuelles>, abgerufen am 06.03.2024.

Roth in ihrer Rede zum „Festakt zu 25 Jahren Washingtoner Prinzipien“ am 07.12.2023⁶ oder die World Jewish Restitution Organisation (WJRO) in ihrer umfassenden Länderbilanz vom 05.03.2024⁷.

Mitunter bitten die Erben Verfolgter über mehr als eine Dekade hinweg erfolglos darum, dass ihr Streitfall in einem unabhängigen Verfahren bei der Beratenden Kommission geprüft werden kann. Sie werden von der Bundesrepublik Deutschland im Geiste der Washingtoner Prinzipien⁸ und Gemeinsamen Erklärung erst dazu ermutigt, ihre Ansprüche anzumelden. Auch ein Streitlösungsmechanismus wird von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden proklamiert. In der Praxis ist dieser Weg aber dann tatsächlich nicht immer eröffnet, weil sich einzelne Träger verweigern. Während in den Mitunterzeichnerstaaten der Washingtoner Prinzipien für dieselben Fallgestaltungen faire und gerechte Lösungen gefunden werden, wird den Verfolgten im Land der Täter nicht einmal unabhängiges Gehör geschenkt – dies sei der „Arisierung letzter Akt“, wie es in den Familien der Verfolgten wahrgenommen wird. Letztlich bestimmen Partikularinteressen einzelner kulturgutbewahrender Einrichtungen das Verhalten nur einzelner Träger und diese Träger über die föderalen Gegebenheiten die Restitutionspolitik des ganzen Landes.

Bereits im Zuge der Reform der Beratenden Kommission 2016 verlautbarte die damalige Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Monika Grütters, am 10.11.2016 in einer Pressemitteilung:

„Ich erwarte, dass ausnahmslos alle deutschen Museen selbstverständlich zu einem Verfahren vor der Beratenden Kommission bereit sind. Dies gebietet die moralische und historische Verantwortung gegenüber den Opfern der NS-Verfolgung. Und es liegt auch im eigenen Interesse der Einrichtungen. Sollte ein Einverständnis der Parteien über eine Anrufung der Kommission nicht zustande kommen, fordere ich die institutionellen Träger der Einrichtungen dazu auf, nach den vereinbarten und wirksamen Washingtoner Prinzipien auf eine Anrufung hinzuwirken. Bei den von meinem Haus geförderten Einrichtungen werde ich mich weiterhin persönlich und entschieden dafür verwenden.“⁹

Die Erwartung, „dass ausnahmslos alle deutschen Museen selbstverständlich zu einem Verfahren vor der Beratenden Kommission bereit sind“, hat sich nicht erfüllt.

b) Das Zuwendungsrecht als Hebel für die einseitige Anrufbarkeit?

Das Zuwendungsrecht hat sich bisher als unwirksamer Hebel zur Erreichung der einseitigen Anrufbarkeit der Beratenden Kommission erwiesen bzw. wurde nicht angewendet.

In der 22. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 20.02.2019 führte die frühere Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Monika Grütters, aus:

„Ich wiederhole gern, dass wir eine einseitige Anrufung bundesseitig nicht verfügen können. [...] Aber es gibt einen Mechanismus, der dazu führt, das Ziel, das mit einer einseitigen Anrufung verknüpft ist, zu

⁶ Der gesamte Festakt einschließlich der Rede von Staatsministerin Claudia Roth ist als Video abrufbar unter: <https://kulturgutverluste.de/veranstaltungsdocumentation/gerecht-fair-aktuell-festveranstaltung-anlaesslich-25-jahre>, abgerufen am 06.03.2024.

⁷ WJRO, Holocaust-Era Looted Cultural Property: A Current Worldwide Report, S. 49f. m.w.H., <https://art.claimscon.org/wp-content/uploads/2024/03/4-March-2024-Holocaust-Era-Looted-Cultural-Property-A-Current-Worldwide-Overview.pdf>, abgerufen am 06.03.2024.

⁸ Washingtoner Prinzipien Nr. 7: „Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.“

⁹ Pressemitteilung 404, 10.11.2016, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

erreichen. Ziel ist es, dass kein Museum sich einer Befassung der Beratenden Kommission mit einem Fall widersetzen kann. Das ist ja das, was die jüdische Seite will, auch in der Erwartung, dass sich dann die Fallzahlen erhöhen würden. Bisher ist es so, dass die Beratende Kommission nur dann tätig werden kann, wenn beide Seiten sich vorher darauf verständigt haben, dass sie die Kommission anrufen wollen. [...] Damit aber künftig die Museen auf jeden Fall mitmachen, auch dann, wenn nur die jüdische Seite die Beratende Kommission anrufen möchte – das ist das Ziel der sogenannten einseitigen Anrufung–, haben wir für die bundesgeförderten Einrichtungen einen Hebel im Zuwendungsrecht gefunden. Die Auflage ist eingeführt und nicht nur angekündigt. [...] Fakt ist, für die bundesgeförderten Einrichtungen gilt, wenn es ein Anrufungsbedürfnis der anderen Seite gibt, können sie sich dem nicht widersetzen. Täten sie es doch, würden wir ihnen die Zuwendungen kürzen.“¹⁰

Es stellt sich die Frage, wie „bundesgeförderte Einrichtungen“ definiert sind. Sollten damit die wenigen Museen des Bundes gemeint sein, ist die Wirkung des Zuwendungsrechts begrenzt, zumal für diese Museen eine mangelnde Bereitschaft zur Anrufung der Beratenden Kommission weder feststellbar noch zukünftig zu besorgen ist. Sind bundesgeförderte Einrichtungen hingegen alle mit Bundesmitteln geförderte Einrichtungen, also vor allem auch Landes- oder kommunale Museen, die im Kontext insbesondere Bundesmittel über Rechercheprojekte des DZK erhalten, darf zunächst angemerkt werden, dass Zuwendungsbescheide des DZK bis heute nicht an die Bereitschaft zur Anrufung der Beratenden Kommission geknüpft werden. Daran hat sich nach 2019 noch nichts geändert.

Die jetzige Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth, hat ein solches Vorhaben – also die Verknüpfung der Zuwendung für bundesgeförderte *Projekte* mit der Bereitschaft zur Anrufung der Beratenden Kommission – erst in den zurückliegenden Monaten angekündigt.¹¹

Es bestehen allerdings Zweifel, ob dies zur Einwilligung entsprechender Träger in die unabhängige Überprüfung streitiger Fälle durch die Beratende Kommission führen wird, soweit sich dies nur auf Projektmittel des DZK für Provenienzrecherchen beschränkt. Es ist einerseits kaum vorstellbar, dass das DZK in der Praxis tatsächlich Rechtsfolgen gegen einzelne Mittelempfänger ableiten würde. Andererseits würde sich eine solche Verknüpfung vermutlich immer nur auf zukünftige Einzelanträge zur Erforschung eines fraglichen Werkes oder Bestands an Werken beziehen. Für bereits anhängige Streitfälle bringt dies keine Lösung, weil dafür keine Mittel mehr beim DZK beantragt werden. Für streitbefangene Werke, die eine kulturgutbewahrende Einrichtung zukünftig partout nicht unabhängig überprüfen lassen möchte, weil sie das Votum der Beratenden Kommission und mithin den Verlust des Werkes fürchtet, würden dann von vornherein keine Förderanträge beim DZK mehr gestellt, um sich nicht entsprechend zu binden. Lediglich für Förderanträge zur zukünftigen Bestandsprüfung könnte dies nach hiesiger Einschätzung eine gewisse Wirkung entfalten, womit eine generelle Lösung des Problems aber nicht zu erwarten ist. Für viele größere Einrichtungen sind solche Bestandsprüfungen auch bereits abgeschlossen.

c) Die „kleine Reform“ der Beratenden Kommission

Die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth, hat vor dem Hintergrund der beschriebenen Umsetzungsdefizite für die Washingtoner Prinzipien in der Bundesrepublik Deutschland eine Reform der Beratenden Kommission angekündigt, die – so auch in den vorliegenden Fragen an die Sachverständigen – als „kleine Reform“ bezeichnet wird. „Klein“ deswegen, weil sie für

¹⁰ Wortprotokoll der 22. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 20.02.2019, S. 20f.

¹¹ Siehe u.a. <https://www.kulturstaatsministerin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/2023/12/2023-12-08-washingtoner-prinzipien.html?nn=9b207a29-b0f0-4b9a-862f-2f155ef49460>, abgerufen am 03.03.2024.

NS-Raubkunst in staatlichem Besitz am Grundsatz der freiwilligen Selbstverpflichtung festhalten möchte.

Staatsministerin Claudia Roth sagte anlässlich der Festveranstaltung der Beratenden Kommission zu ihrem 20-jährigen Bestehen am 14.09.2023 im Jüdischen Museum Berlin:

„Die Verantwortung, die wir tragen, sie endet nicht mit der Einrichtung einer Kommission. [...] Wie auch in anderen Ländern war und ist die Kommission der Kritik, oft auch nicht sehr abgewogener Kritik, dem Argwohn und viel zu oft auch Behinderungen in ihrer täglichen Arbeit ausgesetzt. Deshalb ist es auch in Deutschland Zeit, das zu ändern. Ich sage bewusst: es ist höchste Zeit. Wir haben doch in den vergangenen 20 Jahren gesehen: Es genügt nicht. So werden wir unserer Verantwortung nicht gerecht, wie wir uns das in der Washingtoner Erklärung vorgenommen hatten. Wir werden unserer Verantwortung nicht gerecht, die wir angesichts unserer Geschichte und den Verbrechen unseres Landes tragen. Andere Länder haben ihre Kommissionen früher reformiert. [...] Es geht um eine Reform, die diesen Namen verdient [...] Ja, Kritik ist berechtigt. Diese Koalition teilt sie ausdrücklich und hat sie zur Grundlage ihres Handelns gemacht: Wir wollen eine modernere und stärkere Restitutionskommission. Hierzu haben wir uns mit den Ländern auf einen Prozess verständigt, in dessen Rahmen ich den zunächst Vorschläge unterbreite und wir uns dann Mitte Oktober im sogenannten Kulturpolitischen Spitzengespräch mit den Ländern dazu austauschen. Drei Kernpunkte darf ich Ihnen an dieser Stelle nennen:

- Wir wollen eine einseitige Anrufung der Kommission ermöglichen.*
- Wir wollen, dass sie frühzeitig befasst werden kann und keine vorangegangenen Einigungsversuche notwendig sind.*
- Wir wollen, dass die Kommission ihrerseits Aufträge zur Provenienzforschung vergeben kann, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.“¹²*

Staatsministerin Claudia Roth bekräftigte dieses Vorhaben in ihrer Rede beim „Festakt zu 25 Jahren Washingtoner Prinzipien“ in der Berliner Staatsbibliothek am 07.12.2023 und kündigte die *Umsetzung* der Reform für das Frühjahr 2024 an („...und diese Reform bis zum Frühjahr im nächsten Jahr konkret umsetzen wollen *und werden*“¹³).

Die angekündigte Reform ist als erster notwendiger Schritt ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere kann damit Defiziten bei der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und Gemeinsamen Erklärung im Bereich der NS-Raubkunst in staatlichem Besitz zeitnah begegnet werden, was auch für die Erbgeneration ganz wesentlich ist. Viele Erben können hier nicht weitere Jahre zuwarten, weil sie aufgrund ihres Alters faire und gerechte Lösungen dann nicht mehr miterleben würden.

Zu den von Staatsministerin Claudia Roth angekündigten Kernpunkten der Reform:

aa) Einseitige Anrufung

Das Erfordernis, die Beratende Kommission zukünftig einseitig anrufen zu können, ist Kern und gleichzeitig Mindestanforderung an jede Reform. Ohne diese Möglichkeit würde die Bundesrepublik Deutschland einen Streitlösungsmechanismus weiterhin nur proklamieren, für die Verfolgten und deren Erben aber in der Praxis nicht gewähren, wenn sich einzelne

¹² Die gesamte Rede von Staatsministerin Claudia Roth ist in Textform abrufbar unter: <https://www.beratende-kommission.de/de/aktuelles>.

¹³ Der gesamte Festakt einschließlich der Rede von Staatsministerin Claudia Roth ist als Video abrufbar unter: <https://kulturgutverluste.de/veranstaltungsdocumentation/gerecht-fair-aktuell-festveranstaltung-anlaesslich-25-jahre>.

kulturgutbewahrende Einrichtungen und deren Träger anhaltend verweigern, worauf oben schon eingegangen wurde.

bb) Frühzeitige Anrufung

Ebenso erscheint es sinnvoll, dass wiederum beide Parteien die Beratende Kommission schon frühzeitig in einen Fall einbeziehen können, also nicht erst dann, wenn beide Parteien einen Sachverhalt als „ausrecherchiert“ betrachten und Einigungsversuche gescheitert sind. Wie oben dargestellt, sind mitunter überlange Verfahren zu beklagen, deren Ursache meist die Vorkorrespondenz bis zur Befassung der Kommission ist. Es ist zu vermuten, dass die Möglichkeit der frühzeitigen Einbeziehung der Beratenden Kommission die Verfahrensabläufe insgesamt etwas beschleunigt, auch weil es bisher im Ermessen einer Partei steht, wann Recherchen als abgeschlossen betrachtet und Einigungsversuche unternommen werden. Natürlich änderte dies nichts daran, dass beide Seiten auch weiterhin genügend Zeit für ihre jeweiligen Recherchen benötigen und auch die Beratende Kommission einen Fall nur auf einer tatbestandlich tragfähigen Faktenlage bewerten kann.

cc) Eigene Provenienzrecherche der Beratenden Kommission

Schließlich würde die Empfehlungsfindung der Beratenden Kommission dadurch befördert, dass sie sich nicht ausschließlich auf den Vortrag der Parteien und ihrer jeweiligen Parteigutachter stützen muss. Damit ist ausdrücklich kein Vorwurf an die Qualität des Vortrags der Parteien verbunden. Auch ist nicht zu besorgen, dass der gesamte Sachverhalt gewissermaßen nachrecherchiert würde, was jenseits der zeitlichen Verzögerung einen erheblichen Aufwand bedeuten würde. Aber in einem Einzelfall zu einem bestimmten Aspekt auf eine unabhängige Meinung zurückgreifen zu können, kann nur im Interesse einer gewissenhaften Prüfung liegen und zur Akzeptanz der Empfehlungen beitragen. Im Übrigen entspricht diese Form der unabhängigen Provenienzrecherche den Best Practices der Washingtoner Prinzipien („Provenance research, particularly regarding potential claims, ideally should be conducted by an independent research body to avoid possible conflicts of interest.”¹⁴).

Mit der für das Frühjahr 2024 angekündigten Umsetzung dieser Reform wäre ein bedeutender Fortschritt jenseits langwieriger Gesetzgebungsverfahren erreicht – wie Gesetzesinitiativen enden können, hat die Causa Gurlitt hinreichend deutlich werden lassen. Bestehende Defizite bei der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien im Bereich der NS-Raubkunst in staatlichem Besitz könnten damit weitestgehend behoben werden. Für die vielen deutschen Museen, die sich seit Jahren den Washingtoner Prinzipien verpflichtet fühlen und im Streitfall einer Anrufung der Beratenden Kommission zustimmen, würde sich nicht einmal etwas ändern. Es geht im Rahmen der Reform lediglich um die Erfüllung der von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden bereits 2003 gegebenen Zusage zur Art und Weise der Streitlösung, nicht mehr und nicht weniger.

Ein Manko dieser „kleinen Reform“ wäre der weiterhin unverbindliche Charakter der Empfehlungen der Beratenden Kommission. Wie bereits oben ausgeführt, wurden diese aber in der Vergangenheit stets umgesetzt, und man darf erwarten, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird – im Grunde eine

¹⁴ Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art, Buchstabe H, siehe: <https://www.state.gov/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/>, abgerufen am 05.03.2024. Zu den Best Practices im Hinblick auf die einseitige Anrufbarkeit siehe im Folgeabschnitt.

Selbstverständlichkeit vor dem historischen Hintergrund und angesichts der politischen Versprechen. Für eine Verbindlichkeit von *Empfehlungen der Beratenden Kommission* müsste man den gewählten Streitlösungsmechanismus im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung andernfalls verlassen, weil eine solche Verbindlichkeit notwendigerweise mit der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Tätigkeit der Beratenden Kommission einhergehen würde. Diese bedürfte dann eher einer Behördenstruktur, müsste z.B. im Wege eines Verwaltungsakts entscheiden, es müsste eine Form des Widerspruchs geben und letztlich eine gerichtliche Überprüfung der so getroffenen Entscheidungen. Dies erscheint rechtstechnisch zwar möglich, aber durchaus komplex in der Umsetzung. Wesentlich ist dabei, dass eine derartige Verrechtlichung des Verfahrens eine Abkehr von den moralisch-ethischen Erwägungen der bisherigen Kommissionspraxis bedeuten würde. Schon die Zusammensetzung der Beratenden Kommission ist auf diesen moralisch-ethischen Beurteilungsmaßstab hin ausgerichtet. Fraglich erschiene, ob den Empfehlungen (bzw. dann Entscheidungen) mit einem in erster Linie rechtlich geprägten Beurteilungsmaßstab im Hinblick auf die Nuancen jedes Einzelfalls gedient wäre. Zwar würden solche Entscheidungen der Kommission damit leichter prognostizierbar und im Rechtssinne überprüfbar werden, nur bestehen Zweifel, ob damit dem Gerechtigkeitsgedanken im Einzelfall besser entsprochen werden würde.

Solange die angekündigte „kleine Reform“ also tatsächlich mit Zustimmung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden im Frühjahr 2024 umgesetzt wird, wie von Staatsministerin Claudia Roth angekündigt, erscheint dies für NS-Raubkunst in staatlichem Besitz als vorzugswürdiger *erster* Schritt. Der Schaden für die Bundesrepublik Deutschland wäre ansonsten beträchtlich, nicht nur angesichts der Ankündigung der „kleinen Reform“ gegenüber einer Reihe von Erben, der Beratenden Kommission selbst und der Öffentlichkeit auf besagten Festveranstaltungen am 14.09.2023 und 07.12.2023 in Berlin, sondern auch im Hinblick auf das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland insgesamt. Ambassador Stuart E. Eizenstat, Special Adviser on Holocaust Issues des U.S. Department of State, stellte erst am 05.03.2024 in der *New York Times* fest:

*“Germany, which has done so very much in other areas, has really lagged behind in art restitution [...] The Germans have the most responsibility and they should be the leaders.”*¹⁵

d) Best Practices der Washingtoner Prinzipien

Am 05.03.2024 haben 22 Unterzeichnerstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, sog. Best Practices der Washingtoner Prinzipien auf einer feierlichen Veranstaltung im United States Holocaust Memorial Museum (Washington DC) bekanntgegeben und sich damit abermals politisch verpflichtet.

In Buchstabe “I” dieser Best Practices heißt es:

*“Countries are encouraged to create an independent expert body whose composition may be the states’ responsibility, **to which unilateral access is available** that can adjudicate cases of art and cultural property and arrive at or recommend a binding or non-binding decision (for example, the use of commissions in Austria, France, Germany, Netherlands, and the United Kingdom). Such bodies should have balanced, expert, and representative membership. Use of alternative resolution mechanisms is encouraged to avoid litigation.”*¹⁶ (Hervorhebung durch den Autor)

¹⁵ Nations Agree to Refine Pact that Guides the Return of Nazi-Looted Art, *New York Times*, 05.03.2024.

¹⁶ Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art, siehe: <https://www.state.gov/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/>, abgerufen am 05.03.2024.

Damit bekräftigt die Bundesrepublik Deutschland auf internationaler Ebene das Kernelement der „kleinen Reform“ – die Möglichkeit der einseitigen Anrufung der nationalen Kommission – und fordert diesen einseitigen Zugang als Best Practice der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien auch von anderen Staaten in der Welt ein. Jenseits ihrer besonderen historischen Verantwortung im Kreis der Unterzeichnerstaaten steht die Bundesrepublik Deutschland damit nun erst recht in der Pflicht, dies auch national umzusetzen und nicht lediglich international zu proklamieren.

Sollte die angekündigte „kleine Reform“ im Sinne dieser Best Practices – die Kulturministerkonferenz der Länder tagt im Frühjahr 2024 am 13.03.2024 – dennoch am Widerstand wiederum nur einzelner Teilnehmer scheitern, bleibt angesichts der oben zitierten Feststellung von Staatsministerin Claudia Roth am 14.09.2023, dass wir so wie bisher unserer Verantwortung nicht gerecht werden, nur eine gesetzliche Regelung. Damit ginge die Botschaft einher, dass frühere Zusagen von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden selbst in diesem Kontext nicht gänzlich verlässlich sind und schon die Aufarbeitung von NS-Unrecht betreffend NS-Raubkunst in staatlichem Besitz in Deutschland gewissermaßen nur durch rechtlichen Zwang, nicht aus moralischer Überzeugung, zu erreichen ist. Das Signal wäre fatal.

3. Gesetzliche Regelung, die sich auch auf NS-Raubkunst in privatem Besitz erstreckt

a) Nur wirksame Neuregelung sinnvoll

Der Koalitionsvertrag 2021–2025 der Regierungsparteien beinhaltet – neben der „Stärkung“ der Beratenden Kommission – eine gesetzliche Reform zum Umgang mit NS-Raubkunst und erwähnt dabei drei Punkte: die Normierung eines Auskunftsanspruchs, den Ausschluss der Verjährung des Herausgabeanspruchs und das Anstreben eines zentralen Gerichtsstands.¹⁷

Die damit einhergehende Absicht ist zwar manifest, allerdings sollten gesetzliche Neuregelungen bestehende Probleme auch tatsächlich adressieren und vor allem lösen. Es wäre kontraproduktiv und würde nur erneut falsche Hoffnungen bei den Verfolgten bzw. deren Erben wecken, wenn punktuelle Änderungen tatsächlich keine Abhilfe schafften.

Verstanden werden solche gesetzlichen Änderungen als paralleler Schritt neben der „kleinen Reform“. Diese Änderungen sollen NS-Raubkunst *auch* in privatem Besitz adressieren. Die Rechtslage betreffend NS-Raubkunst in Privatbesitz darf dabei als bekannt vorausgesetzt werden. Derzeit bestehen keine durchsetzbaren Herausgabeansprüche in diesem Zusammenhang. Mit den im Koalitionsvertrag erwähnten drei Punkten ist es insoweit aber nicht getan, weil deren Umsetzung praktisch zu keiner wirklich signifikanten Änderung der Rechtslage, das heißt Verbesserung der rechtlichen Stellung der Verfolgten bzw. deren Erben, führen würde.

Am Anfang muss eine Interessenabwägung stehen, die die Interessen der Verfolgten und deren Erben an der Rückerlangung von NS-Raubkunst den Interessen der heutigen Besitzer an deren Erhalt gegenüberstellt. Regelmäßig sind die heutigen Besitzer der deutschen Rechtslage entsprechend auch Eigentümer der NS-Raubkunst. Die Interessenabwägung fällt eindeutig zugunsten der Verfolgten bzw. deren Erben aus, wenn sich NS-Raubkunst heute in staatlichem Besitz befindet, was unstrittig sein

¹⁷ „Erinnerungskultur: [...] Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem Washingtoner Abkommen – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die „Beratende Kommission“ stärken.“

dürfte. Insofern wäre eine Untätigkeit des Gesetzgebers – jedenfalls in Ermangelung eines wirksamen alternativen Streitlösungsmechanismus – nicht zu begründen. Die Abwägung im Hinblick auf NS-Raubkunst in privatem Besitz ist schwieriger und muss sich im Ergebnis an verfassungsrechtlichen Maßgaben messen lassen, insbesondere der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG (juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dagegen nicht Träger von Grundrechten).

Eine tatsächlich durchgreifende Neuregelung müsste einen durchsetzbaren Herausgabeanspruch beinhalten, der eine bereits erworbene Eigentumsposition auf Nacherwerberseite wieder entzieht. Dies ist wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots nur in engen Grenzen erlaubt. Das Rückwirkungsverbot darf nur dann durchbrochen werden, wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls das schutzwürdige Vertrauen des heutigen Eigentümers in seine Rechtsposition überwiegen. Eine solche Durchbrechung erscheint hier unter Verweis darauf, dass sich NS-Unrecht ansonsten weiter verfestigen würde, überzeugend, wenngleich diese Abwägung einer eingehenden Begründung bedürfte und früher oder später durch das Bundesverfassungsgericht geprüft werden würde. Verfassungsrechtlich notwendig wäre für eine derartige Enteignung die gleichzeitige gesetzliche Regelung von Art und Weise einer Entschädigung (Junktimklausel). Wie ausgeführt, beträfe die Entschädigungspflicht nicht NS-Raubkunst in staatlichem Besitz, auch nicht, wenn man an das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 II GG) denken würde, weil der fortwährende Erhalt von NS-Raubkunst nicht zum Wesensgehalt der kommunalen Selbstverwaltung zählt.

Letztlich ist der Inhalt entsprechender Neuregelungen maßgeblich, und die Frage nach einer spezialgesetzlichen Regelung oder alternativen Novelle einzelner Vorschriften des BGB – auch mittels Gesetz – kann dahinstehen. Da der Koalitionsvertrag im Ansatz auf eine Änderung einzelner Vorschriften des BGB abstellt – wie die Fragen an die Sachverständigen dies auch erkennen lassen –, wird dazu nachfolgend Stellung genommen, was hier nur cursorisch erfolgen kann.

Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund (Art. 74 I Nr. 1 GG).

b) Ersitzung, § 937 BGB

Die Ersitzung müsste für NS-Raubkunst (rückwirkend) ausgeschlossen werden. Abgestellt werden müsste auf den Kulturgutbegriff des Kulturgutschutzgesetzes (§ 2 I Nr. 10 KGSG), weil es sich bei NS-Raubkunst nicht immer nur um Werke der bildenden Kunst im engeren Sinne handelt. Um Unklarheiten auch im Hinblick auf den Vorrang alliierter Rückerstattungsrechts zu vermeiden, könnte klarstellend in § 937 II BGB der Ausschluss der Ersitzung hinsichtlich des Verlustkontextes inhaltlich entsprechend § 1 Abs. VI VermG beschrieben werden.

Ausdrücklich angemerkt wird im Hinblick auf die Fragen an die Sachverständigen, dass die Einführung einer bloßen Beweislastumkehr in den Ersitzungstatbestand dahingehend, dass der Besitzer zukünftig seine Gutgläubigkeit bei Besitzererwerb nachweisen müsse, in der Mehrheit der Fallgestaltungen ins Leere laufen würde. Das liegt schlicht daran, dass wir es hier aufgrund des Zeitablaufs in aller Regel mit Besitzerketten zu tun haben. In der Praxis sind Fälle, in denen sich betreffendes Kulturgut seit der maßgeblichen Zeit auf Erwerberseite gewissermaßen ununterbrochen in derselben Familie befand, womit entsprechendes Wissen um die Verlustumstände, so überhaupt historisch vorhanden, eventuell zugerechnet werden könnte, eher selten. Betroffenes Kulturgut ist vielmehr in aller Regel mehrfach seit seinem Verlust weiterveräußert worden. Gerade in der Nachkriegszeit bis jedenfalls in die 1980er-Jahre hinein spielten Provenienzen eine untergeordnete Rolle. Die Welt war noch nicht vernetzt und der Kunstmarkt weniger transparent. Ein Verkäufer, häufig im Kunst- oder Auktionshandel, hat im Rahmen des Verkaufs den Erwerber naturgemäß nicht darauf hingewiesen, dass das betreffende Kulturgut früher Gegenstand zum Beispiel einer Zwangsversteigerung eines jüdischen Sammlers war. Mithin

konnte der Nacherwerber, der nichts mit der NS-verfolgungsbedingten Entziehung zu tun hatte, keine Kenntnis vom NS-Raubkunstcharakter erlangen. Der heutige Besitzer bzw. Eigentümer würde dann, um seiner eingeführten Beweislast zu genügen, in einem zukünftigen Verfahren einen Auktionskatalog seiner Erwerbung beibringen, in dem Hinsichtlich der Herkunft seines Objekts auf „rheinischen Privatbesitz“ oder „eine süddeutsche Sammlung“ o.ä. verwiesen wurde, und gälte damit prima facie als gutgläubig. Der vermeintlich neue Anspruch für Verfolgte bzw. deren Erben würde damit abermals nicht durchgreifen.

c) Öffentliche Versteigerung, § 935 II BGB

Auch wenn man sich damit vermutlich den Unmut des Auktionshandels zuzieht: Es gab noch nie einen überzeugenden Grund dafür, freiwillige und ihrem Charakter nach rein gewerbliche Versteigerungen, also Versteigerungen, die nicht von Gesetzeswegen vorgesehen sind, deswegen als öffentliche Versteigerungen im Sinne des § 935 II BGB zu qualifizieren, weil sie durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer durchgeführt werden. Beim Inkrafttreten dieser Vorschrift im Jahre 1900 hatte der Gesetzgeber anderes im Sinn.¹⁸ Allerdings entspricht die Erstreckung des § 935 II BGB auf sämtliche durch öffentlich bestellte Versteigerer durchgeführte freiwillige Versteigerungen (noch) der Rechtsprechung nach dem sog. Hamburger Stadtsiegelfall¹⁹.

Weil sich damit ausnahmsweise die Möglichkeit des Erwerbs auch an abhandengekommenen Sachen verbindet, mithin auch an NS-Raubkunst, müsste § 935 II BGB klarstellend (rückwirkend) ergänzt werden. Andernfalls würde für viele Fälle, in denen NS-Raubkunst in der Vergangenheit – sicher oft unbemerkt – durch öffentlich bestellte Versteigerer in freiwilligen Versteigerungen zugeschlagen wurde, keine Abhilfe geschaffen. Für die Ergänzung des § 935 II BGB wäre es am Ende mit einem angefügten Halbsatz getan („es sei denn, die Versteigerung erfolgt freiwillig.“ o.ä.).

Es ist nahezu einhellige Meinung, dass ein NS-verfolgungsbedingter Verlust unter „sonst abhanden gekommen“ im Sinne des § 935 I BGB zu subsumieren ist. Ob man dies noch einmal erwähnend klarstellen möchte, sei hier dahingestellt.

d) Verjährung, § 214 BGB

Die Verjährung ist ihrem Wesen nach eine prozessuale Einrede, die die Durchsetzung eines Anspruchs dauerhaft hemmt. Die Verjährungseinrede ändert grundsätzlich nichts an der Eigentumslage, sondern führt nur dazu, dass Eigentum und Besitz dauerhaft auseinanderfallen können, was schon in der Vergangenheit auch im Kontext anderer Kulturgutverluste – erwähnt seien nur die Kriegsverluste vieler Museen – immer wieder in der Kritik stand, da nach gegenwärtiger Rechtslage selbst der bösgläubige Besitzer die Verjährungseinrede erheben kann. Für Kulturgut ist diese Regelung allgemein nicht sinnvoll, weil die damit angestrebte Befriedungswirkung auch nach 30 Jahren (§ 197 I Nr. 2 BGB) nicht eintritt, wie schon die anhörungsgegenständliche Debatte belegt.

Infolge des auch rückwirkenden Ausschlusses des Eigentumserwerbs von NS-Raubkunst (dazu schon oben) würde dem Verfolgten bzw. dessen Erben ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB zuwachsen. Damit die Durchsetzung dieses Anspruchs am Ende nicht doch durch die Verjährungseinrede gehemmt werden kann, müsste § 214 I BGB dahingehend ergänzt werden, dass die Verjährungseinrede nicht

¹⁸ Ausführlich Bischof, Die öffentliche Versteigerung: Waschsalon für Diebesgut? Anmerkungen zum Anwendungsbereich des § 935 Abs. 2 BGB, KUR 2007, 62; <https://doi.org/10.15542/KUR/2007/3-4/3>

¹⁹ BGH NJW 1990, 899.

gegenüber einem Herausgabeanspruch eines Eigentümers von Kulturgut erhoben werden kann, das Gegenstand einer NS-verfolgungsbedingten Entziehung war (zur sinnvollen inhaltlichen Anlehnung der Formulierung in § 1 VI VermG schon oben im Rahmen der Ersitzung), wenn diese Entziehung den Eigentümer betraf oder dessen Rechtsvorgänger, wenn der Eigentümer sein Eigentum von diesem im Wege der Erbfolge ableitet.

Die Einrede der Verjährung sollte ausdrücklich auch gutgläubigen Besitzern in diesem Zusammenhang verschlossen sein (dazu schon oben) und auch für bereits verjährte Tatbestände gelten. Klarstellend könnte im Zusammenhang festgestellt werden, dass sich dies auch auf Nebenansprüche zum Zwecke der Geltendmachung eines Herausgabeanspruchs erstreckt, was auf Auskunftsansprüche abzielt.

e) Entschädigung

Zusammen mit dem Gesetz zur Novelle einzelner BGB-Vorschriften (oben) müsste gleichzeitig auch die grundgesetzkonforme Entschädigung betreffend die Herausgabe von NS-Raubkunst aus (enteignetem) Privateigentum gesetzlich mitgeregelt werden. Waren Ansprüche bis dato lediglich verjährt, ohne dass sich ein Eigentumswechsel hin zum Nachbesitzer vollzogen hat, besteht diese Entschädigungspflicht nicht.

Eine nicht ganz einfache Frage ist die Höhe dieser Entschädigung. Es müsste ein angemessener finanzieller Ausgleich sein. Man würde dafür zunächst an den Verkehrswert des so herauszugebenden Kulturguts denken, könnte allerdings wertmindernd einbeziehen, dass der Verkehrswert auch durch die Handelbarkeit bestimmt wird. Augenblicklich kann der private Eigentümer von NS-Raubkunst diese (u.a. aufgrund der Regelungen des KGSG) in Deutschland nicht mehr ohne Weiteres jedenfalls über den Kunst- und Auktionshandel veräußern, was den Wert erheblich beeinträchtigt. Auch eine Veräußerung beispielsweise auf den internationalen Kunsthandelsplätzen in London oder New York scheidet aufgrund der dortigen Rechtslage aus. Enteignet würde infolge einer Gesetzesänderung insoweit „nur“ bereits makelbehaftetes Eigentum.

Die Bestimmung der konkreten Entschädigung bliebe jeweils eine Einzelfallfrage, die ebenfalls der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen würde.

Und was schließlich den finanziellen Aufwand für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt angeht, ist dieser schwer abzuschätzen, wird aber vermutlich eher überschätzt als unterschätzt. Es geht vorliegend nicht immer um sehr bedeutende Kunstwerke, zumal, wenn wir an NS-Raubkunst in Privateigentum denken.

f) Überleitungsvorschriften, zentraler Gerichtsstand, Kosten des Verfahrens

Die Rückwirkung entsprechender gesetzlicher Neuregelungen würde Überleitungsvorschriften für die betreffenden Bestimmungen des BGB im EGBGB notwendig machen.

Da die Anzahl der zu erwartenden gerichtlichen Verfahren – bereits die Möglichkeit solcher Verfahren wird faire und gerechte Lösungen ohne Anrufung der Gerichte befördern – gleichwohl begrenzt sein wird, ist ein zentraler Gerichtsstand vorzugswürdig, weil ein andernfalls „zufällig“ örtlich zuständiges Gericht über Jahre hinweg vielleicht nur einen Fall aus diesem Bereich entscheiden würde. Dies erscheint schon hinsichtlich der in der Rechtspraxis nicht alltäglichen Fragen ineffizient. Ein regelmäßig zuständiges Gericht könnte sich eingehender mit der historischen Materie beschäftigen und über die

Zeit auch eine gewisse Erfahrung im Umgang mit diesen sensiblen Verfahren und ihren Parteien entwickeln.

Schließlich müsste auch über die Verfahrenskosten nachgedacht werden, die eine ernsthafte Hürde für die gerichtliche Geltendmachung darstellen könnten, woran es nicht scheitern sollte. Zu überlegen wäre beispielsweise eine Anlehnung an die Kostenregeln arbeitsgerichtlicher Prozesse und/oder die Einführung einer gesetzlichen (revisionsfähigen) Streitwertobergrenze in diesen speziellen Verfahren, zumal beide Streitparteien davon profitieren würden.

06.03.2024

gez. Dr. Ulf Bischof

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)109

7. März 2024

Stellungnahme Prof. Dr. Marion Ackermann

zu der öffentlichen Anhörung am 11. März 2024 zum Thema
„Restitution von NS-Raubkunst“

1. Restitutionsgesetz pro und contra:

Insgesamt sprechen aus Sicht der Provenienzforschungs- und Restitutionspraxis eines Museumsverbundes wie den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) mehr Argumente gegen ein solches Gesetz als dafür. Hinsichtlich der pro-Argumente für eine gesetzliche Regelung der Restitution kann bspw. auf die Texte von Sophie Schönberger und Matthias Weller – also eher formal juristische Argumente – verwiesen werden. Ein gewichtiges contra-Argument ist, dass die aktuell geltenden (Soft-Law-) Regeln im EU-Bereich und in den USA weitgehend funktionsfähig sind. Selbstredend gibt es hier „Schärfungsbedarf“, u. a. wegen der Beschränkung des Geltungsbereichs auf öffentliche Einrichtungen unter faktischem Ausschluss von Privatpersonen und wegen einiger spezieller Regelungen im Kontext der „Beratenden Kommission“. Doch scheint es erheblich sinnvoller zu sein, das aktuelle Regelsystem auf der Basis der bestehenden Praxis zu qualifizieren, statt es durch ein Restitutionsgesetz außer Kraft zu setzen. Gleichwohl gibt es auch eine Reihe immanenter juristischer Argumente gegen ein solches Gesetz.

Die Kritik jüdischer Opferverbände an Deutschland richtet sich in den vergangenen Jahren auf die nicht effiziente und langsame Umsetzung der „Washingtoner Prinzipien“, mündete aber in letzter Zeit verstärkt in die Forderung nach einem Restitutionsgesetz.

Bei einer solchen Initiative würde es sich um einen deutschen legislatorischen Alleingang handeln. Es gibt m.W. keine Signale, die darauf hindeuten, dass weitere Länder einen solchen Schritt planen. Zwar gibt es das österreichische Kunstrückgabegesetz, es bezieht sich jedoch nur auf Sammlungsgegenstände in den österreichischen Bundesmuseen, der Österreichischen Nationalbibliothek und dem Bundesmobiliendepot und hat damit einen stark eingeschränkten Geltungsbereich. Die Harmonisierung mit den Rechtskreisen des UK und der USA, die auch bei den aktuell geltenden Regeln ohnehin schon jetzt mit erheblichen systematischen Schwierigkeiten verbunden wäre, würde weiter verkompliziert. Dies gilt bis zu einem gewissen Grad sogar innerhalb der EU, weil auch hier die einschlägigen gesetzlichen Regeln keineswegs identisch, ja nicht einmal immer widerspruchsfrei sind. Zu all dem hätte sich ein Restitutionsgesetz zu verhalten, u.a. weil durch die NS-Verfolgungen Migrationen ausgelöst wurden, mögliche Anspruchsteller also häufig auch heute noch ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik und der EU haben, also außerdeutsche und außereuropäische Rechtskreise automatisch einbezogen wären.

Ein zweites rechtssystematisches Problem wäre die Notwendigkeit, sich zu den (inzwischen verfristeten) alliierten Rückerstattungsgesetzen, wie sie in den westlichen Besatzungszonen bzw. der (alten) Bundesrepublik galten, zu verhalten, insbesondere zu den auf dieser Grundlage gefällten Entscheidungen. Gleiches gilt für die Rückerstattungsregeln und –entscheidungen nach dem VermG in seiner speziellen ostdeutschen Fassung ab 1990, die für die fünf neuen Bundesländer für eine gewisse Zeit die Verfristungen aufhoben, um Restitutionsen in Ostdeutschland zu ermöglichen, die wegen der deutschen Teilung zuvor nicht umgesetzt werden konnten. Dies zielte insbesondere auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes jüdisches Eigentum, das sich auf dem Gebiet der neuen Bundesländer befand/befindet. Der Gesetzgeber müsste nachvollziehbar erneute legislatorische Aktivitäten in diesem Regelbereich begründen, was nur auf den ersten Blick trivial erscheint, denn es müsste plausibel gemacht werden, dass es Regel- und Entscheidungsbedarf in erheblicher Anzahl tatsächlich gibt und dass die derzeit geltenden Regeln nicht ausreichen und warum.

Und drittens schließlich würde ein solches Restitutionsgesetz mutatis mutandis für alle Formen von Eigentum zu gelten haben, also nicht nur für Kunstwerke, sondern auch für Immobilien, Produktionsstätten, Barvermögen usw. Dabei wären auch die zahlreichen Entschädigungs- und Lastenausgleichsverfahren in der alten Bundesrepublik zu berücksichtigen, weil diese mit dem Ziel eines abschließenden Rechtsfriedens bis in die

1980er Jahre bereits viel von dem vorwegnahmen, was ein Restitutionsgesetz zu regeln hätte. Was dies alles für ein qualifiziertes Gesetzgebungsverfahren bedeutet, liegt auf der Hand.

Hauptziel eines solchen Restitutionsgesetzes hätte die Optimierung der Rückforderungsbedingungen/Erfolgsaussichten für die Opfer von rassistischer oder politischer NS-Verfolgung bzw. deren Erben (NS-verfolgungsbedingter Entzug) zu sein. Und diese würden sich mutmaßlich durch ein deutsches Restitutionsgesetz nicht verbessern, das ja insbesondere auf private Eigentümer zu zielen hätte; sondern im Gegenteil verschlechtern. Denn ein solches Gesetz wäre mit dem Grundgesetz (Eigentumsgarantie Art. 14) sowie mit dem deutschen Verwaltungs- und Strafrecht zu harmonisieren, was äußerst kompliziert werden dürfte. Damit ergäben sich zudem die üblichen rechtsstaatlichen, also sehr weitgehenden Möglichkeiten für Privateigentümer, etwaige Herausgabe- oder gar Enteignungsentscheidungen gerichtlich durch den Instanzenweg bis zum EuGH anzugreifen. Abgesehen von juristischen Fachfragen hätte dies offenkundig auch politisch unerwünschte Folgen für die Dynamik von solchen Restitutionsverfahren, die angesichts des Alters möglicher Antragsteller bzw. deren Erben nicht zielführend wäre: Verfahren ließen sich über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte verzögern.

Im Zusammenhang einer Durchsetzung von Restitutionsverfahren im Rahmen eines Gesetzes auch gegenüber Privatpersonen wäre zudem eine Entschädigung dieser zwingend notwendig, da ein Eingriff in ihr Eigentum erfolgt.

Im Gegenteil gibt es mit der derzeitigen Konstruktion von Soft-Law-Regelungen und flankierenden wissenschaftlichen und politischen Strukturen erheblich mehr Möglichkeiten, fördernden Druck verschiedener Art auf aktuelle Eigentümer bzw. Besitzer aufzubauen, sich mit Rückgabeforderungen verantwortungsvoll zu befassen. Die aktuelle Situation ist bekanntlich gekennzeichnet durch (all dies könnte ein Gesetz nicht ersetzen oder gar organisatorisch und inhaltlich leisten):

- die 1998 verabschiedeten „Washingtoner Prinzipien“
- die darauf fußende Gemeinsame Erklärung des Bundes, der Länder sowie der Kommunalen Spitzenverbände von 1999 (einschließlich Aktualisierungen)
- die 2009 verabschiedete „Theresienstädter Erklärung“
- den ICOM – Code of Ethics
- die Existenz des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste Magdeburg, siehe dazu: Gilbert Lupfer, Provenienzforschung – ein entscheidender Beitrag zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien, in: Arsprototo 2/2023, S. 57–59, https://www.kulturstiftung.de/wp-content/uploads/2024/01/Arsprototo_2023_02_ONLINE.pdf
- die 2003 eingerichtete „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“
- Möglichkeiten zur weltweiten Publikation von Fund- und Suchmeldungen von Objekten im Zusammenhang mit der NS-Herrschaft in der vom DZK betriebenen Lost Art-Datenbank
- die Existenz des 1990 in London gegründeten „The Art Loss Register“ (ALR) als weltweit größte private Datenbank für Raubkunst
- die 2020 vom DZK eingerichtete Forschungsdatenbank „Proveana“
- das Angebot des DZK an Privatpersonen, Sammlungen überprüfen zu lassen (einschließlich finanzieller Fördermöglichkeiten)

Vorrangig zielen diese Strukturen und Angebote zwar auf Kunstwerke in öffentlicher Hand und nur eingeschränkt für Privateigentümer. Doch unberührt sind auch deren Eigentumsrechte nicht. Denn durch ein inzwischen eng geknüpftes Netz von Such-, Melde- und Recherchemöglichkeiten entsteht auch für Privateigentümer ein hoher Grad an

kritischer Öffentlichkeit, wie nicht zuletzt der Fall Gurlitt gezeigt hat. In den Datenbanken Lost Art und ALR als abhandengekommen gelistete Werke sind auf dem weißen Kunstmarkt nicht mehr handelbar, auch international nicht, was einen erheblichen Druck erzeugt, weil es den Wiederverkaufswert drastisch reduziert. Wie jüngste Gerichtsentscheidungen in Deutschland zeigen, besteht selbst bei gutgläubigem Erwerb kein Anspruch von privaten Erwerbern (für die öffentliche Hand ohnehin nicht) auf Schadenersatz durch Wertminderung wegen der Listung in den genannten Datenbanken oder auf Löschung von berechtigten Such- bzw. Fundmeldungen. Das Eigentumsrecht von Privatpersonen an solchen Werken wird dadurch allerdings nicht berührt, was mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar wäre.

Conclusio: Es wäre aus meiner Sicht erheblich zielführender, das bestehende System von Soft-Law-Regelungen und der differenzierten Klaviatur von medialen, politischen, juristischen und wissenschaftlichen Öffentlichkeiten behutsam aber deutlich weiter auszubauen, statt es durch ein Restitutionsgesetz als deutschen legislatorischen Alleingang (die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Vorstoßes auf EU-Ebene wären sicher sehr gering) zu ersetzen.

2. Einheitlicher Gerichtsstand

Diese Frage ist nur für den Fall relevant, dass ein Restitutionsgesetz verabschiedet würde. Doch auch dann wäre die Ausschaltung eines juristischen Instanzenweges und die Einrichtung einer speziellen Gerichtsinstanz für solche Fälle mit den deutschen föderalen Rechtsprinzipien unvereinbar. Dies gilt ausdrücklich auch für Museen in Trägerschaft der Länder (wie die SKD) oder Kommunen, deren Bestände sich nicht im Bundeseigentum befinden, über deren etwaige Herausgabe also auch ein Bundesgericht nicht in erster Instanz entscheiden könnte (sondern im Fall SKD: der Landtag und/oder die Staatsregierung bzw. die zuständigen Verwaltungsgerichte). Unabhängig von der Frage eines Restitutionsgesetzes würde die Einrichtung eines solchen „Sondergerichts“ also rechtsstaatlichen Prinzipien ohnehin widersprechen – zumal dann, wenn es auch Fälle in Privateigentum entscheiden sollte.

Ausländischen Anspruchsberechtigten wird man ohnehin nicht die ihnen nach ihren jeweiligen nationalen Rechtssystemen zustehenden Gerichtsstände verwehren können.

3. Verjährung von Herausgabepflichten bzw. -ansprüchen

Entscheidet man diese Frage nach juristischen Prinzipien im engeren Sinne (also z.B. auf der Basis eines Restitutionsgesetzes), ist die Geltung von Verjährungsfristen für diesen Regelbereich unvermeidlich. Auch dies ist ein gewichtiges Argument für das Weiterbestehen von Soft-Law-Regelungen in der jetzigen Form und deren Weiterentwicklung. Denn diese gelten praktisch ad infinitum, so dass Verjährungsfristen nicht einfach ausgesessen werden können.

4. Umkehr der Beweislast / Ersitzung bei gutgläubigem Erwerb

Die Umkehr der Beweislast für NS-verfolgungsbedingt entzogene Werke ist eine tragende, völlig unverzichtbare Säule der „Washingtoner Prinzipien“ usw., die u.a. nur deshalb im Konsens zu formulieren war und bis heute umzusetzen ist, weil die „Washingtoner Prinzipien“ usw. eben kein Gesetz darstellen. Auch dies ist ein weiteres Argument gegen ein Restitutionsgesetz, das – ganz abgesehen von allgemeinen rechtsethischen Prinzipien – den Beweislastregeln zumindest des Verwaltungsrechts zu folgen hätte.

Zur Frage der Ersitzung bei gutgläubigem Erwerb (die ja zugleich auch die Verjährung des Herausgabeanspruchs auf der Gegenseite berührt) wäre zu unterscheiden zwischen öffentlichen Erwerbern und privaten Erwerbern. Zumindest für die öffentliche Hand gibt es in der Erwerbungspraxis z.B. der SKD schon länger keine Berufung auf Ersitzung bei gutgläubigem Erwerb mehr. Falls das erworbene Objekt in den Datenbanken Lost Art und ALR als Verlust gelistet ist und dies beim Erwerb durch die SKD übersehen wurde, dann stellt dies eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht dar, die einen gutgläubigen Erwerb von vorn herein ausschließt. Falls solche NS-verfolgungsbedingt entzogenen Objekte nicht als Verlust gelistet sind und von den SKD erworben werden, enthalten Kauf- oder Schenkungsverträge regelmäßig Rückabwicklungsklauseln. Auch dann behaupten also die SKD keinen gutgläubigen Erwerb. Eine faire und gerechte Lösung im Sinne der „Washingtoner Prinzipien“ würde ohnehin erfordern, dass die SKD sich dennoch mit etwaigen Anspruchstellern gütlich einigen.

Die alltägliche museale Arbeitspraxis an den SKD steht dieser Reklamation eines gutgläubigen Erwerbs in den hier einschlägigen Fällen also faktisch bereits jetzt entgegen.

5. Beratende Kommission

Zur Arbeit und möglichen Weiterentwicklung der Beratenden Kommission wird auf die Vorschläge von Hermann Parzinger von 2015 verwiesen, die die museale Sicht (fachlich, ethisch, juristisch) zusammenfassten und pointiert formulierten und die teils bereits umgesetzt sind.

Aus Sicht der SKD wird hier nochmals darauf verwiesen – auch darin Parzinger folgend –, dass die Notwendigkeit einer konsensualen gemeinsamen Anrufung der Kommission durch beide Verhandlungspartner sich nicht bewährt hat. Stattdessen sollte auch die einseitige Anrufung möglich sein, um eine Blockade der Anrufung als asymmetrische Handlungsoption einer Partei auszuschließen. Das DZK hat seine Förderpraxis bei Projekten zur Provenienzforschung für öffentliche Einrichtungen bereits angepasst. Antragsteller auf Projektförderung akzeptieren als Bedingung der Förderzusage die mögliche einseitige Anrufung der Kommission durch eine Partei.

Inwieweit die völlige Unabhängigkeit der Beratenden Kommission vom DZK (eine inhaltliche Autonomie ohne Weisungsbindung wird ja bereits von Anfang an praktiziert) Vorteile in der Arbeitsweise und Akzeptanz der Kommission mit sich brächte, wäre weiter zu diskutieren.

Zur weiteren Entwicklung der Beratenden Kommission könnte es allgemein sinnvoll sein, die parallelen Entwicklungen in Österreich (Kommission für Provenienzforschung, Rückgabebeirat), insbesondere aber in der Schweiz zu verfolgen. In der Schweiz wird aktuell eine vergleichbare (oder vielleicht doch nicht völlig vergleichbare – denn die einseitige Anrufung ist fest geplant) Kommission eingerichtet. Die Leitung wird Dr. Nikola Doll übernehmen, eine Kunsthistorikerin und ausgewiesene Provenienzforscherin, die zuletzt die Provenienzforschung am Kunstmuseum Bern leitete, also auch die Überprüfung des dorthin vererbten Gurlitt-Bestandes verantwortete.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99674.html>

6. Clearingstelle als zentrale Anlaufstelle

Eine solche Struktur existiert faktisch bereits mit der Beratenden Kommission und dem DZK (Lost Art-Datenbank sowie Help Desk für Anfragen zu NS-Raubgut). Diese sind etabliert, erfolgreich tätig und weitgehend akzeptiert. Auch hier sollte in der vorhandenen Struktur weiterentwickelt und qualifiziert werden, statt eine weitere (Parallel-)Struktur zu etablieren.

7. Effektivere Auskunftsrechte

Auch in diesem Bereich folgt die museale Arbeits- und Alltagspraxis der SKD bereits jetzt Regeln, die vielleicht nicht in allen öffentlichen Museen praktiziert werden können und die ein Restitutionsgesetz in dieser Reichweite mutmaßlich auch nicht juristisch vorschreiben könnte.

Die SKD erforschen im Daphne-Projekt seit 2008 (restituiert wird allerdings bereits viel länger) systematisch ihren gesamten Bestand nach problematischen Provenienzen, vor allem, aber nicht nur nach solchen im NS-Kontext. Mit Funden wird dabei seit jeher proaktiv umgegangen. Sollten NS-Opfer als frühere Eigentümer oder deren Erben identifizierbar sein (z.B. über Suchmeldungen nach anderen Objekten desselben Entziehungskontextes in Lost Art, die in der Regel Ansprechpartner benennen), dann nehmen die SKD von sich aus Kontakt auf. Ist dies nicht der Fall, dann werden solche Werke als Fundmeldung bei Lost Art eingestellt, damit mögliche Anspruchsberechtigte von sich aus Kontakt aufnehmen.

Das umfangreiche Archiv der SKD ist in den meisten Erwerbungskontexten seit dem späten 19. Jahrhundert die wesentliche Basis für die Provenienzforschung an den Beständen der SKD, nicht nur intern und für Mitarbeiter der SKD. Denn das Archiv ist öffentlich und unterliegt den Nutzungs- also auch den Transparenzvorschriften des Bundes- und sächsischen Archivrechts. Sowohl die Archivarin als auch das Daphne-Team der SKD erhalten und bearbeiten regelmäßig zahlreiche externe, thematisch einschlägige Anfragen.

Wenn auch diese nahezu optimale Situation sicher leider immer noch nicht verallgemeinerbar ist, werden doch an der SKD-Praxis wesentliche Leitlinien deutlich. Soweit dem keine begründeten Rechte Dritter (z.B. persönliche Daten lebender Personen), keine Diskretionspflichten des Museums (z.B. Rechtsanspruch von Berechtigten nach EALG auf Anonymität) oder sonstige juristische Pflichten entgegenstehen, sollte es gar keine Zurückhaltung restitutionsrelevanter Informationen durch die Museen geben.

8. Voraussetzungen für erfolgreiche Provenienzforschung

Aus der erfolgreichen Forschungs- und Restitutionspraxis eines großen Museumsverbundes wie den SKD wäre hier anzumerken: Es bedarf eines eingearbeiteten Teams von Provenienzforscherinnen und Provenienzforschern, dessen Größe zum Umfang des Bestandes (an den SKD ca. 3 Mio. Objekte) in einem sinnvoll-praktikablen Verhältnis stehen sollte. Durch sichere berufsbiografische Perspektiven sollte gesichert sein, dass über Jahrzehnte aufgebaute und konzentrierte Kompetenzen dem Museum möglichst lange und vollständig erhalten bleiben. Dabei ist eine intime, durch langjährige Forschungspraxis geschärfte Kenntnis der Bestände und der Institutions- und Sammlungsgeschichte unerlässlich, also auch der engste kollegiale Kontakt zum bestandsbetreuenden Kollegium. Doch nicht nur die interne Vernetzung innerhalb der Institution ist wichtig, sondern auch die Präsenz und Mitarbeit in internationalen fachlichen Strukturen.

Provenienzforschung ist eine Aufgabe, die auf Gegenseitigkeit beruht. Sie ist objektbezogene Kontextforschung, die komparativ vorzugehen hat, also dabei zwingend über die eigene Institution hinaus Entziehungsvorgänge und Migrationswege von Menschen und Kunstwerken weltweit in den Blick nimmt. Denn die Erfahrung lehrt, dass das Einzelwerk im eigenen Museum sehr häufig Element eines viel weiter ausgreifenden, europäischen, nicht selten auch transatlantischen Handlungs- und Ereignisgefüges ist.

Im Optimalfall wird diese wissenschaftliche Seite flankiert durch ein Justizariat, das auch in Provenienz- und Restitutionsfragen kompetent besetzt ist.

Doch wäre auch all dies noch nicht hinreichend, wenn nicht beratbare und risikobereite politische Entscheidungsträger (als juristische Träger des Museums) die kulturstrategische, arbeitsrechtlich-personelle, insbesondere aber die haushalterische Basis schaffen, auf der die beschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen umsetzbar sind.